

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen
Rechtsdienst
Bundesgasse 3
3003 Bern

5. April 2017

Änderung der Liquiditätsverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Januar 2017 sind die Kantonsregierungen eingeladen worden, zur Änderung der Liquiditätsverordnung Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Wir befürworten die Strategie des Bundesrats, wesentliche internationale Standards im Finanzbereich ins Schweizer Recht zu übernehmen. Ein stabiler und krisenresistenter Finanzplatz ist im Interesse der gesamten Schweizer Volkswirtschaft. Der administrative Aufwand sollte für die einzelnen Bankinstitute dabei verhältnismässig sein. In diesem Zusammenhang wird begrüsst, dass für kleinere Banken der Kategorie 4 und 5 gemäss Art. 2 Abs. 2 und Anhang 3 der Verordnung über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, BankV) die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) die Kompetenz erhalten soll, Erleichterungen zu gewähren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- rechtsdienst@sif.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
regina.doerig@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Staatssekretariat für
internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Appenzell, 23. März 2017

Änderung der Liquiditätsverordnung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 10. Januar 2017, mit welchem Sie um Stellungnahme zur Änderung der Liquiditätsverordnung ersuchen.

Die Standeskommission hat die unterbreiteten Unterlagen geprüft und befürwortet die vorgeschlagene Revision und damit die Umsetzung des noch pendenten Teils der Liquiditätsvorschriften des Basler Ausschusses.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber-Stv.:

Michael Bühler

Zur Kenntnis an:

- rechtsdienst@sif.admin.ch
- Finanzdepartement, Sekretariat, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Departement Finanzen, 9102 Herisau

per Mail an:

rechtsdienst@sif.admin.ch

Regierungsgebäude
9102 Herisau
Finanzen@ar.ch
www.ar.ch
Tel. 071 353 61 11
Fax 071 353 64 99

Joe Mügler
Departementsekretär
Tel. 071 353 68 11
Joe.Mueggler@ar.ch

Herisau, 7. Februar 2017

Änderung der Liquiditätsverordnung; Stellungnahme AR

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Information über die Verordnungsänderungen und die Einladung zur Stellungnahme.

Das Departement Finanzen AR wurde beauftragt, die Vernehmlassung direkt zu beantworten.

Auf eine Stellungnahme seitens des Kantons Appenzell Ausserrhoden wird verzichtet.

Freundliche Grüsse

Joe Mügler

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bernhof
3003 Bern

Liestal, 28. März 2017
SC

Vernehmlassung zur Änderung der Liquiditätsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 10. Januar 2017 zum oben erwähnten Geschäft und nehmen dazu gerne Stellung.

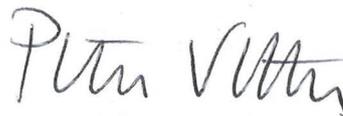
Wir begrüssen die vorgeschlagene Änderung der Liquiditätsverordnung und haben dazu keine Bemerkungen.

Für die Möglichkeit zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse



Thomas Weber
Regierungspräsident



Peter Vetter
Landschreiber



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral des finances
3003 Berne

Par PDF et sous format Word à :
rechtsdienst@sif.admin.ch

Fribourg, le 28 mars 2017

**Modification de l'ordonnance sur les liquidités
Réponse à la procédure de consultation**

Madame, Monsieur,

Nous nous référons à votre courrier du 10 janvier 2017 concernant la modification de l'ordonnance sur les liquidités et vous informons que le canton de Fribourg n'a pas de remarque particulière à formuler en relation avec ce projet.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Maurice Ropraz
Président

Au nom du Conseil d'Etat :



Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat



Genève, le 5 avril 2017

Le Conseil d'Etat

1610-2017

Département fédéral des finances (DFF)
Secrétariat général DFF
Monsieur Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Bundesgasse 3
3003 Berne

Concerne : modification de l'ordonnance sur les liquidités - procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons bien reçu votre courrier du 10 janvier 2017 concernant la modification de l'ordonnance sur les liquidités et nous vous remercions d'avoir sollicité l'avis de notre Conseil.

Pour répondre à votre demande, nous vous informons que notre Conseil soutient le projet de modification considéré. Nous tenons toutefois à partager deux réserves, afin de préserver la compétitivité de la place financière suisse.

En premier lieu, bien que le Comité de Bâle prévoie une application nationale du NSFR dès le 1^{er} janvier 2018, il n'y a aucune certitude à ce jour que tous les pays observeront ce délai. Dès lors, nous demandons que la date d'entrée en vigueur de la modification de l'ordonnance sur les liquidités soit alignée avec celle des principaux concurrents de la place financière suisse, notamment les pays de l'Union européenne. Ceci éviterait une perte de compétitivité temporaire en raison des coûts opérationnels, en lien avec le *reporting*, comparativement plus élevés, toutes choses égales par ailleurs. De plus, étant donné que la quasi-totalité des banques suisses observent d'ores et déjà le ratio minimum de financement stable, cet alignement avec les autres pays n'aurait aucune conséquence sur les risques d'instabilité à court terme du secteur bancaire suisse.

En second lieu, il est prévu que les établissements de catégories de surveillance 4 et 5, dont la définition se fonde principalement sur des critères quantitatifs de taille, puissent bénéficier de certains allègements (réduction de la complexité). Nous demandons que des critères de profil de risque des banques soient inclus dans la définition du champ d'application des allègements.

Ainsi, certains établissements de catégorie de surveillance 3, qui ne présentent pas de risques accrus, pourraient également bénéficier des allègements.

En vous réitérant nos remerciements pour votre consultation, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Anja Wyden Guelpa

Le président :



François Longchamp

Copie à : Secrétariat d'Etat aux questions financières internationales (SFI)
Service juridique
Bundesgasse 3
3003 Berne



Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

E-Mail an:
rechtsdienst@sif.admin.ch

Glarus, 7. Februar 2017
Unsere Ref: 2017-8

Vernehmlassung i. S. Änderung der Liquiditätsverordnung

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir auf eine Stellungnahme verzichten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

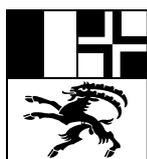
Für den Regierungsrat

Rolf Widmer
Landammann

Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): rechtsdienst@sif.admin.ch

versandt am: **08. Feb. 2017**



Sitzung vom

28. März 2017

Mitgeteilt den

29. März 2017

Protokoll Nr.

276

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

auch per E-Mail an: rechtsdienst@sif.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung der Liquiditätsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 10. Januar 2017 laden Sie uns zur Vernehmlassung betreffend die Änderung der Liquiditätsverordnung (E-LiqV) ein. Dafür bedanken wir uns und nehmen die Gelegenheit gerne wahr. Die Revision der Liquiditätsvorgaben ist mitunter für die Kantonalbanken im Allgemeinen und die Graubündner Kantonalbank im Speziellen eine sehr wichtige Vorlage. Die Regierung als Eignervertreter der Graubündner Kantonalbank äussert sich zu wesentlichen Revisionspunkten aus der Optik der Kantonalbanken.

Auch in diesem Thema ist es für die Regierung zentral, dass die von Basel vorgesehenen Ermessensspielräume zugunsten von kleinen und mittleren Inlandbanken konsequent ausgeschöpft werden. Das ist leider in den aktuellen Entwürfen nicht der Fall. Gemäss Wortlaut der Basler Vereinbarung zu LCR und NSFR sind diese quantitativen Mindeststandards nur für «internationally active banks» verbindlich. Das EFD bzw. die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA will die Standards aber grundsätzlich für alle Banken verbindlich machen, wobei punktuelle Vereinfachungen nur

für kleine Banken der Kategorie 4 und 5 vorgesehen sind. Das ist klar zu wenig. Diese Erleichterungen müssen auch Kategorie-3-Banken wie der GKB offenstehen. Unsere Kernanliegen betreffen die Proportionalität und den nationalen Ermessensspielraum:

1. Konsequente Anwendung des Proportionalitätsprinzips

- Vorgesehene Vereinfachungen für kleine Banken der Kategorien 4 und 5 sollen auch für mittelgrosse Banken der Kategorie 3 gelten. Kategorie-3-Banken sind daher grundsätzlich gleich zu behandeln wie solche der Kategorie 4 und 5, wobei die FINMA mit Blick auf die Kriterien der Grösse, Komplexität, Struktur und Risikoprofil im Einzelfall Verschärfungen verfügen kann.
- Es ist auch im vorliegenden Fall weder ersichtlich noch sachgerecht, dass diese Vereinfachungen nicht auch mittelgrossen Banken der Kategorie 3 offenstehen.

Beispiele:

- Im Zusammenhang mit der Ex-Post-Evaluation der LCR wurde zwar eine Reihe von sinnvollen Vereinfachungen definiert und damit das Proportionalitätsprinzip konkretisiert. Diese Vereinfachungen bezüglich der Erfüllung der Anforderungen sowie zum Nachweis der Quoten sind gemäss E-LiqV den Banken der Kategorien 4 und 5 vorbehalten (Art. 14 Abs. 3 Bst c, Art. 17c Abs. 1, Art. 17h Abs. 3 und Art. 17q Abs. 1 E-LiqV). Es gibt keinen Grund, weshalb dies nicht auch für Banken der Kategorie 3 gelten sollte.
- Bei der NSFR hat die FINMA die Kompetenz, voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen zu bestimmen (Art. 17p Abs. 1 E-LiqV). Auf Basis dieser Bestimmung können kleine Banken Verbindlichkeiten und Forderungen aus durchgehandelten Kunden-Derivatgeschäften als voneinander abhängig geltend machen (Rz 406 FINMA RS 15/2). Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen sollte diese Möglichkeit auch den Banken der Kategorie 3 eingeräumt werden, da auch diese ihre Kundenderivatgeschäfte im Regelfall durchhandeln. Dies entspricht auch der Regelung in der EU (vgl. S. 8, Erläuterungsberichts E-LiqV).
- Es sollte auch für Banken der Kategorie 3 die Regelung gelten, dass unwesentliche Tochtergesellschaften nicht zu konsolidieren sind und bei unwesentlichen Fremdwährungspositionen die LCR nur nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a E-LiqV zu berechnen ist (Rz 355 ff. FINMA 15/2).

- Die kategorische Unterteilung zwischen kleinen und anderen Banken auf Basis der primär grössenbasierten Aufsichtskategorisierung berücksichtigt die Komplexität, die Struktur und den Risikogehalt der Geschäftsmodelle der Institute viel zu wenig. Sämtliche Banken der Kategorie 3 werden damit grundsätzlich gleich behandelt wie international tätige Grosskonzerne, unabhängig von ihrem Geschäftsmodell und davon, ob sie einen internationalen Bezug haben oder nicht.
- Eine zusätzliche Differenzierung zugunsten inlandorientierter Banken der Kategorie 3 ist notwendig und geboten. Der diesbezüglich vorhandene Ermessensspielraum für Proportionalität sollte konsequenter genutzt werden. Die grundsätzlich einheitliche Anwendung der quantitativen Mindeststandards, wie von Basel gefordert, ist auch bei einer weiteren Differenzierung sichergestellt, da sich die Erleichterungen primär auf den Umfang und den Detaillierungsgrad der einzureichenden Liquiditäts- und Finanzierungsnachweise beschränken. Auch sind damit keine Wettbewerbsverzerrungen verbunden. Es gibt durchaus Beispiele für eine konsequente Nutzung vorhandener Ermessensspielräume für Proportionalität (z. B. in den USA, welche beim nationalen Ermessensspielraum nicht nur auf Ebene einzelner Bestimmungen der Regulierung ansetzen, sondern weitergehend beim Kreis der von der Regulierung erfassten Institute). Im Vergleich dazu fallen die in der Schweiz vorgesehenen Erleichterungen für Banken der Kategorien 4 und 5 bescheiden aus.

2. Nationalen Ermessensspielraum ausschöpfen

Die Basler Vorgaben gewähren den nationalen Behörden auch bei verschiedenen Detailbestimmungen zur LCR und zur NSFR Ermessensspielraum. Dieser wird in zahlreichen Punkten aber nicht ausgenutzt. So soll zum Beispiel der ASF-Faktor für Einlagen von Privatkunden grösser 1,5 Millionen Franken entsprechend dem Basler Standard bei 90 Prozent festgelegt werden.

3. Systemrelevante Banken differenzieren

Die diesbezüglichen Regelungen sind nicht nur für die systemrelevante Zürcher Kantonalbank, sondern indirekt auch für die Kantonalbanken wie die GKB von Bedeutung. Die besonderen Bestimmungen für systemrelevante Banken (Kapitel 4 der ELiQV) sind – in Analogie zur Eigenmittelverordnung – zwischen Anforderungen an

global systemrelevante (G-SIBs) und national systemrelevante Banken (D-SIBs) zu differenzieren.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

Der Kanzleidirektor:

B. Janom Steiner

Dr. C. Riesen



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
Telefax 041 210 83 01
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement

per E-Mail an (Word- und PDF-Version):
rechtsdienst@sif.admin.ch

Luzern, 24. März 2017

Protokoll-Nr.: 335

Änderung der Liquiditätsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Januar 2017 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zu eingangs erwähnter Vorlage eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern der Änderung der Liquiditätsverordnung zustimmt und keine weiteren Bemerkungen anzubringen hat.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Marcel Schwerzmann
Regierungspräsident



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique

Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Consultation relative à la modification de l'ordonnance sur les liquidités (OLiq)

Monsieur le conseiller fédéral,

Nous remercions le Département fédéral des finances d'avoir bien voulu consulter le canton de Neuchâtel sur la modification de l'ordonnance sur les liquidités (OLiq).

Les documents qui nous ont été remis à cette occasion ont été soigneusement examinés et nous permettent de vous faire part de nos observations.

Nous sommes globalement favorable à la modification de l'OLiq qui vise principalement à ancrer dans le droit national les dispositions sur le ratio de financement (NSFR) dès le 1^{er} janvier 2018. Cette adaptation devrait permettre de garantir aux établissements bancaires un financement stable à long terme et ainsi renforcer une gestion plus prudente des risques.

La présente révision de l'OLiq n'a pas d'impact direct sur les finances publiques. Nous avons par ailleurs consulté la Banque Cantonale Neuchâteloise (BCN), qui nous a informé que les banques cantonales suisses, par le biais d'une prise de position commune de leur organe faïtier, vous feraient part directement de leurs propositions sur cet objet.

En vous remerciant de l'attention portée au présent courrier, nous vous prions d'agréer, Monsieur le conseiller fédéral, l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 27 mars 2017



Au nom du Conseil d'État :

Le président,
J.-N. KARAKASH

La chancelière,
S. DESPLAND

NE



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 21. März 2017

Änderung der Liquiditätsverordnung (LiqV). Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 10. Januar 2017 an die Kantonsregierungen, worin Sie um eine Stellungnahme zur Änderung der Liquiditätsverordnung (LiqV) ersuchen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit dazu und lassen uns wie folgt vernehmen:

Mit der Revision sollen die Vorgaben der internationalen Rahmenvereinbarung Basel III zur langfristigen Finanzierung von Banken (Net Stable Funding Ratio, NSFR) umgesetzt werden.

Die NSFR ist eine im Rahmen des Basel-III-Regelwerks neu eingeführte Finanzierungskennziffer, welche komplementär zur Liquiditätskennziffer LCR wirkt. Die entsprechenden Anforderungen gelten ab 2018 und sollen eine nachhaltige und stabile Finanzierung der Aktivgeschäfte sowie der ausserbilanziellen Aktivitäten einer Bank sicherstellen. Sie begrenzen das Risiko, dass eine Bank ihr Aktivgeschäft wie Hypotheken und Kredite mit als zu unstabil und kurzfristig erachteten Einlagen und Ausleihungen wie beispielsweise kurzlaufende Finanzierungen am Geld- und Kapitalmarkt finanziert. Die neuen NSFR-Anforderungen haben für Institute jeglicher Grösse Relevanz, sollen jedoch auch proportional zur Grösse der Institute ausgestaltet werden.

Die LCR und NSFR sind Eckpfeiler des Reformpakets des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht als Antwort auf die Finanzkrise der Jahre 2008 bis 2010 (Basel III). Das Reformpaket enthält insgesamt fünf auf unterschiedliche Risiken ausgerichtete aber aufeinander abgestimmte Elemente: So werden Mindestanforderungen an die gewichteten Eigenmittel, an die ungewichtete Höchstverschuldungsquote (Leverage Ratio), an die Liquiditätsquote (LCR), an die Finanzierungsquote (NSFR) sowie bezüglich Risikoverteilung gestellt.

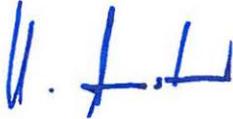
Da die Mehrheit der Banken keine zusätzliche stabile Finanzierung akquirieren muss und keine höheren Finanzierungskosten zu verzeichnen hat, sind die Auswirkungen auf die Gewinne der Banken gering. Folglich sollten aus der Einführung der NSFR keine Belastungen des öffentlichen Haushaltes aufgrund verminderter Steuereinnahmen entstehen.

Eine stabile Finanzierung der Banken durch die Einführung der NSFR kann dazu beitragen, das Vertrauen der Kundinnen und Kunden und damit letztlich die längerfristige Stabilität des Finanzsystems zu erhöhen. Die Risiken für den Bund, die Kantone und Gemeinden dürften durch die NSFR allerdings kaum abnehmen. Ausschlaggebend hierfür ist in erster Linie die

Eigenmittelausstattung der Banken. Diesbezüglich hat die Schweiz die Anforderungen in den letzten Jahren verschärft.

Die Regierung des Kantons Nidwalden unterstützt die Änderung der Liquiditätsverordnung und befürwortet die Umsetzung der neuen Liquiditätsvorschriften des Basler Ausschusses.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Ueli Amstad
Landammann



lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:

- rechtsdienst@sif.admin.ch



CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD

Per Mail

rechtsdienst@sif.admin.ch

Sarnen, 5. April 2017

Vernehmlassung zur Änderung der Liquiditätsverordnung; Stellungnahme des Finanzdepartements Obwalden

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme in titelerwählter Angelegenheit.

Gerne machen wir auf folgende Punkte betreffend Proportionalitätsprinzip und Ermessensspielraum aufmerksam:

Gemäss Wortlaut der Basler Vereinbarung zu LCR und NSFR sind quantitative Mindeststandards nur für „international tätige Banken“ verbindlich. Konkrete Kriterien zur Definition und Abgrenzung von „national“ und „international tätigen“ Bank werden nicht vorgegeben. Es ist den Mitgliedstaaten überlassen, dies sinngemäss auszulegen und die entsprechenden Anforderungen auf Banken anzuwenden. Für national tätige Banken würde somit ein grosser Ermessensspielraum bei der Umsetzung der Liquiditäts- und Funding-Anforderungen bestehen.

Wir sind der Meinung, dass dieser Ermessensspielraum in der Schweiz im Rahmen der Umsetzung des Proportionalitätsprinzips klar unzureichend ausgeschöpft wird. Schon seit Längerem stellen wir fest, dass in den FINMA-Rundschreiben das Proportionalitätsprinzip ungenügend angewendet wird. Umso besorgter nehmen wir zur Kenntnis, dass nun auch auf Stufe Verordnung durch den Bundesrat dem Proportionalitätsprinzip ungenügend Rechnung getragen wird. Die Verordnung sollte so ausgelegt werden, dass eine konsequente Umsetzung des Proportionalitätsprinzips sichergestellt wird. Die FINMA sollte vermehrt den Mut haben, Regelungen gemäss Basler Ausschuss, welche für grosse international tätige Banken festgelegt wurden, diese auch in der Schweiz nur den grossen international tätigen Banken vorzuschreiben.

Die USA z.B. setzen beim nationalen Ermessensspielraum nicht nur auf Ebene einzelner Bestimmungen der Regulierung an, sondern weitergehend beim Kreis der von der Regulierung überhaupt betroffenen Institute. So sind die NSFR-Vorschriften für Banken mit einer Bilanzsumme von weniger als 50 Milliarden USD nicht bindend. Bei grösseren Banken mit bis zu 250 Milliarden USD gilt ein

modifizierter NSFR und nur die ganz grossen Institute müssen den NSFR vollumfänglich erfüllen. Könnte eine ähnliche Regelung in der Schweiz nicht auch vorgesehen werden?

Das Basler Komitee hat mit der definitiven Verabschiedung der Bestimmungen zur NSFR im Oktober 2014 einen RSF-Faktor von 20 Prozent auf Verbindlichkeiten aus Derivaten eingeführt, der nun in die Schweizer Bestimmungen übernommen werden soll (Anhang 5 Kategorie 8.3). Die Europäische Union sieht in ihren Bestimmungen einen tieferen Faktor von 10 Prozent vor. Es stellt sich die Frage, ob die Schweiz hier nicht auch den entsprechenden Spielraum ausschöpfen sollte.

Wir bedanken uns, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Maya Büchi-Kaiser
Regierungsrätin



Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3000 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 3. April 2017

Änderung der eidgenössischen Liquiditätsverordnung; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung der eidgenössischen Liquiditätsverordnung (SR 952.06). Mit der vorliegenden Verordnungsanpassung sollen die neuen Liquiditätsvorschriften des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht im Schweizer Recht umgesetzt werden. Mit den Anforderungen an eine stabile Finanzierung soll sichergestellt werden, dass die Stabilität der Finanzierungsstruktur einer Bank dauernd gewährleistet ist.

Als Mehrheitsaktionär der St.Galler Kantonalbank (SGKB) ist der Kanton St.Gallen von den vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen nur indirekt betroffen. Den Zielsetzungen der Verordnungsanpassung kann grundsätzlich zugestimmt werden. Die Vorlage beinhaltet zahlreiche primär technische Aspekte, zu denen wir uns nicht weiter äussern werden.

Als zentral erachten wir hingegen die konsequente Umsetzung des Proportionalitätsprinzips. Gemäss Wortlaut der Basler Vereinbarung gelten quantitative Mindeststandards nur für «international tätige Banken» verbindlich. Konkrete Kriterien zur Definition und Abgrenzung von «national» und «international tätigen» Banken werden nicht vorgegeben. Es ist den Mitgliedstaaten überlassen, dies sinngemäss auszulegen. Für nicht international tätige Finanzinstitute besteht somit ein grosser nationaler Ermessensspielraum bei der Umsetzung der Liquiditätsanforderungen. Unseres Erachtens wird dieser Ermessensspielraum in der Schweiz im Rahmen der Umsetzung des Proportionalitätsprinzips unzureichend ausgeschöpft. Erleichterungen und Ausnahmen sollen nur sogenannten «kleinen Banken» der Kategorie 4 und 5 gewährt werden, wobei nicht ersichtlich ist, weshalb diese Vereinfachungen nicht auch mittelgrossen Banken der Kategorie 3 wie beispielsweise der St.Galler Kantonalbank offenstehen sollen.

Die kategorische Unterteilung zwischen kleinen und anderen Banken auf Basis der primär grössenbasierten Aufsichtskategorisierung berücksichtigt die Komplexität, die Struktur und den Risikogehalt der Geschäftsmodelle dieser Institute zu wenig. Sämtliche Banken der Kategorie 3 werden damit grundsätzlich gleich behandelt wie international tätige



Grosskonzerne, unabhängig von ihrem Geschäftsmodell und davon, ob sie einen internationalen Bezug haben oder nicht. Das erachten wir als nicht sachgerecht.

Zusammenfassend erachten wir eine zusätzliche Differenzierung zugunsten inlandorientierter Banken der Kategorie 3 als notwendig und geboten. Der diesbezüglich vorhandene Ermessensspielraum für Proportionalität sollte konsequenter genutzt werden. Die grundsätzlich einheitliche Anwendung der quantitativen Mindeststandards, wie von Basel gefordert, ist auch bei einer weiteren Differenzierung sichergestellt, da sich die Erleichterungen primär auf den Umfang und den Detaillierungsgrad der einzureichenden Liquiditäts- und Finanzierungsnachweise beschränken. Kategorie-3-Banken sind grundsätzlich gleich zu behandeln wie solche der Kategorie 4 und 5, wobei die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht mit Blick auf die Kriterien Grösse, Komplexität, Struktur und Risikoprofil im Einzelfall Verschärfungen verfügen kann. Verordnung und Rundschreiben sind in diesem Sinn abzustimmen und zu präzisieren.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Martin Klöti
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail an:

rechtsdienst@sif.admin.ch

Finanzdepartement

Departementssekretariat

Rathaus, Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 57
Telefax 032 627 22 70
finanzdepartement@fd.so.ch
www.so.ch

Roland Heim

Regierungsrat

Eidgenössisches Finanzdepartement
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bernerhof
3003 Bern

13. Januar 2017

Änderung der Liquiditätsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Januar 2017 haben Sie uns die Änderung der Liquiditätsverordnung zur Vernehmlassung unterbreitet.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir keine Bemerkungen anzubringen haben.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und

grüssen Sie freundlich



Roland Heim
Regierungsrat

6431 Schwyz, Postfach 1260

elektronisch an:

rechtsdienst@sif.admin.ch

Schwyz, 28. März 2017

Änderung der Liquiditätsverordnung

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement hat die Kantonsregierungen mit Schreiben vom 10. Januar 2017 eingeladen, bis 10. April 2017 zur Vernehmlassung über die Änderung der Liquiditätsverordnung Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beurteilt die Vorlage zur Veränderung der Liquiditätsverordnung grundsätzlich positiv und unterstützt den Vorschlag des Bundesrates.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, unsere vorzügliche Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Othmar Reichmuth, Landammann

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

Kopie an:

– Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Finanzdepartement
Herr Ueli Maurer
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 28. März 2017

Änderung der Liquiditätsverordnung

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 10. Januar 2017 danken wir Ihnen für die Möglichkeit zur Vernehmlassung in obgenannter Sache.

Nach Rücksprache mit der Thurgauer Kantonalbank (TKB) können wir uns mit den neuen Liquiditätsvorschriften grundsätzlich einverstanden erklären. Sie sind von der TKB bereits umgesetzt worden.

Die Verantwortlichen der TKB weisen jedoch darauf hin, dass die verschärfte Regulierung wesentliche Auswirkungen auf die Kosten hat. Dies ist einerseits auf die höheren Liquiditätsanforderungen (Kosten der Liquiditätshaltung) zurückzuführen und steht andererseits im Zusammenhang mit dem gestiegenen Komplexitätsgrad der Vorgaben (Umsetzungs- und Unterhaltskosten der Systeme zur Liquiditätsrisikomessung und -steuerung). Es trifft zwar zu, dass stringente Liquiditäts- (und auch Kapital-)Anforderungen das Vertrauen in das Bankensystem stärken. Jedoch ist es fraglich, ob die hohe Komplexität der Vorgaben tatsächlich zur Stabilität des Finanzsystems beiträgt oder ob durch „Scheingenauigkeiten“ nicht eher eine trügerische Sicherheit vermittelt wird. Aus Bankensicht wäre es zu begrüßen, wenn die Anforderungen zwar (weiterhin) hoch angesetzt werden, jedoch weniger komplex und aufwendig umzusetzen sind.

Die angesprochene Komplexität rührt auch daher, dass - ganz generell bei Regulierungen - die Banken die Vorschriften für ihre jeweilige Finma-Kategorie strikt einhalten müssen, unabhängig davon, welches Geschäftsmodell und welches Risikoprofil sie ausweisen. So muss etwa die TKB als Bank der Finma-Kategorie 3 die gleichen Anfor-

2/2

derungen erfüllen wie andere Kategorie 3-Banken - obwohl sie keinen Eigenhandel betreibt, keine Securities Lending- bzw. Securities Borrowing-Geschäfte abwickelt und keine Dienstleistungen im Bereich Prime Brokerage oder Zahlungsverkehr für andere Banken anbietet.

Wir geben weiter zu bedenken, dass die Anforderungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht - die sich grundsätzlich nur an international tätige Banken richten - in vielen Aspekten viel zu undifferenziert auf die nationale Gesetzgebung übertragen werden. Dieser Kritikpunkt betrifft auch den Entwurf zur Liquiditätsverordnung und zum entsprechenden Finma-Rundschreiben (z. B. bei der Festlegung der ASF- und RSF-Faktoren im Rahmen der NSFR-Berechnung oder bei der Zulassung von Unternehmensanleihen als hochliquide Aktiva („HQLA“) im Rahmen der LCR-Berechnung).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates

M. Müller

Der Staatschreiber

Joachim Kach



1446

cl

1

5 aprile 2017

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale delle finanze
Servizio giuridico SFI
3003 Berna
rechtsdienst@sif.admin.ch

Modifica dell'Ordinanza sulla liquidità: procedura di consultazione

Gentili Signore,
Egredi Signori,

con riferimento all'oggetto succitato, richiamata la vostra gentile richiesta del 10 gennaio 2017, prendiamo atto che il Dipartimento federale delle finanze ha indetto, presso gli enti interessati, una procedura di consultazione inerente alle modifiche dell'Ordinanza sulla liquidità, le quali traspongono nel diritto svizzero le nuove prescrizioni sulla liquidità del Comitato di Basilea per la vigilanza bancaria. La modifica dell'Ordinanza in parola persegue l'obiettivo di garantire in modo costante la stabilità della struttura di finanziamento di una banca.

Lo scrivente Consiglio, dopo aver visionato la documentazione fornitaci, ha preso atto delle conclusioni contenute nel relativo rapporto dell'Unione delle Banche Cantionali Svizzere (UBCS) elaborato per conto di diverse banche cantonali, tra cui la Banca dello Stato del Canton Ticino (BSCT).

Le stesse sono condivise dal nostro Governo. Salutiamo quindi nel complesso favorevolmente la revisione dell'Ordinanza sulla liquidità posta in consultazione dal Dipartimento federale delle finanze e dalla FINMA, riservate le modifiche proposte dall'UBCS riguardanti in particolare l'implementazione del principio di proporzionalità e la definizione delle banche di rilevanza sistemica. In questo senso le semplificazioni alle quali sono soggette le banche di categoria 4 e 5 (le più piccole) devono valere anche per le banche di categoria 3. D'altra parte, per quanto riguarda la definizione di banche di rilevanza sistemica, in analogia a quanto già in atto per l'ordinanza sui mezzi propri, riteniamo necessario differenziare tra requisiti per le banche di rilevanza sistemica globale e quelle con rilevanza sistemica nazionale.

Vogliate accogliere l'espressione della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:


Emanuele Bertoli

Il Cancelliere:


Arnaldo Coduri

C.p.c.:

Consiglio di Stato (di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; decs-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch)

Studio del cancelliere (can-sc@ti.ch);

Divisione delle risorse (dfe-dr@ti.ch);

Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);

Pubblicazione in internet



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement
Rechtsdienst
Bundesgasse 3
3003 Bern

Änderung der Liquiditätsverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Januar 2017 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Änderung der Liquiditätsverordnung (LiqV; SR 952.06) Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat ist mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden und verzichtet auf eine einlässliche Vernehmlassung.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie mit vorzüglicher Hochachtung.

Altdorf, 4. April 2017



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

→ SIF
Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Chef du Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

GS / EFD
+ - 3. April 2017 +
Reg.-Nr.

Réf. : MFP/15021742

Lausanne, le 29 mars 2017

Procédure de consultation – Modification de l'ordonnances sur les liquidités

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat à l'honneur de vous adresser sa prise de position en réponse à la consultation citée en exergue.

Avec l'approbation par le Conseil fédéral de l'Ordonnance sur les liquidités des banques (OLiq) en 2012, la réglementation des risques de liquidité a été réformée en profondeur. Le 1^{er} janvier 2015, la transposition en droit suisse des normes internationales ont permis de mettre en œuvre deux des trois éléments des prescriptions sur les liquidités du Comité de Bâle. Cette dernière étape mise en place à la suite du dispositif de Bâle III entend maintenant introduire dans le droit suisse les dispositions sur le ratio de financement (*Net Stable Funding Ratio*, NSFR).

Nous soutenons la modification proposée mais demandons toutefois d'étendre aux banques de catégorie 3, les allègements que la FINMA peut accorder aux banques de catégories 4 et 5. Au surplus, il nous paraît important que le droit suisse ne contiennent pas de normes plus exigeantes que celles imposées par le Comité de Bâle ce, afin que la place financière vaudoise respectivement suisse demeure compétitive.

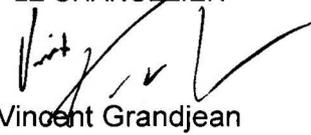
En vous remerciant d'avoir donné la possibilité au Conseil d'Etat vaudois de s'exprimer sur cet objet, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LE PRESIDENT


Pierre-Yves Maillard

LE CHANCELIER


Vincent Grandjean

Copies

- OAE
- SG-DECS



Conseil d'Etat
Staatsrat

**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**



2017.01088

Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Chef du Département fédéral des finances

Par courriel
rechtsdienst@sif.admin.ch

Références

Date

29 MARS 2017

Consultation fédérale relative à la modification de l'ordonnance sur les liquidités

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons bien pris note de la modification envisagée de l'ordonnance sur les liquidités.

Nous n'avons pas de remarques concernant ce projet.

Nous relevons toutefois que ce projet renforce les principes de saine gestion et de stabilisation du bilan des banques et qu'il s'établit ainsi dans une optique de prudence et de sécurité de la globalité du système bancaire.

Vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de recevoir, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de nos sentiments distingués.

Au nom du Conseil d'Etat

La présidente

Le chancelier


Esther Waeber-Kalbermatten


Philipp Spörrli





Finanzdirektion, Postfach 1547, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Herr Bundesrat Ueli Maurer
3003 Bern

heinz.taennler@zg.ch
Zug, 13. Februar 2017 rarc
FD FDS 6 / 122 / 89513

Änderung der Liquiditätsverordnung; Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Januar 2017 hat das Eidgenössische Finanzdepartement das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Liquiditätsverordnung eröffnet und uns eingeladen, bis am 10. April 2017 dazu Stellung zu nehmen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Der Kanton Zug unterstützt die Vorlage grundsätzlich, wir verzichten aber mangels direkter Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte auf eine Stellungnahme zu hauptsächlich bankentechnischen Regelungen.

Freundliche Grüsse
Finanzdirektion



Heinz Tännler
Regierungsrat

Kopie an:

- rechtsdienst@sif.admin.ch (Word und PDF)
- info@zg.ch (Staatskanzlei; Geschäftskontrolle)



Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

22. März 2017 (RRB Nr. 249/2017)

**Änderung der Liquiditätsverordnung
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 10. Januar 2017, mit dem Sie uns die Änderung der Liquiditätsverordnung (LiqV) zur Vernehmlassung unterbreitet haben. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Mit der Liquiditätsverordnung (LiqV; SR 952.06) wurden die internationalen Vorgaben des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (Basler Ausschuss) zu den qualitativen Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement umgesetzt und eine Liquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR) eingeführt. Als quantitative Mindestanforderung sollen nun die Vorgaben zur Finanzierungsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR) ins Schweizer Recht überführt und die LCR ergänzt werden. Einerseits entspricht es den Grundsätzen der Schweizer Finanzmarktpolitik, international breit akzeptierte Standards umzusetzen und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Andererseits kann die Einführung der NSFR zusammen mit der Mindestliquiditätsquote (LCR) und den erhöhten Eigenmittelvorschriften einen Beitrag zur verbesserten Widerstandskraft des Bankensektors leisten und die Wahrscheinlichkeit von volkswirtschaftlich kostspieligen Banken Krisen vermindern. Wir anerkennen daher grundsätzlich die Notwendigkeit der Einführung der neuen international harmonisierten Vorgaben zur Finanzierungsquote NSFR. Der nationale Ermessensspielraum wurde indes in kritischen Punkten konservativ ausgelegt. Als fragwürdig erachten wir insbesondere die teilweise strengere Parametrisierung der ASF- und RSF-Faktoren im Vergleich zu denjenigen in anderen internationalen Finanzmärkten (z. B. USA und EU), da sich dies negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Institute auswirkt. Im Weiteren ist zur gruppeninternen Finanzierung anzumerken, dass Rechtsunsicherheit geschaffen wird, wenn die Kompetenz für den Erlass von Ausnahmeregelungen ohne die gleichzeitige Festlegung von klaren Leitlinien an die FINMA delegiert wird.



Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

Der Staatsschreiber:





Per E-Mail: rechtsdienst@sif.admin.ch

Bern, 4. April 2017

Vernehmlassung: Änderung der Liquiditätsverordnung (LiqV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Änderung der Liquiditätsverordnung (LiqV) Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP befürwortet im Grundsatz die Einführung und Umsetzung der neuen, international harmonisierten Liquiditätsvorschriften im Rahmen des Basel-III-Reformpakets. Für den Finanzplatz Schweiz ist es wichtig, dass internationale Standards vereinbart und eingeführt werden, um die Stabilität des internationalen Finanzplatzes zu sichern. Diese ist für die Schweiz und ihren Finanzsektor von hoher Bedeutung. Wie bei anderen internationalen Finanzabkommen sollte sich die Schweiz an den Konkurrenzfinanzplätzen orientieren und die Vorschriften nicht voreilig oder gar mit einem „Swiss Finish“ umsetzen.

Implementierungsfrist

Der vom Bundesrat vorgeschlagene Zeitplan mit einem Inkrafttreten am 1. Januar 2018 ist unrealistisch und setzt die Schweizer Banken unnötig unter Zeitdruck. Die CVP plädiert für eine harmonisierte Implementierung mit anderen wichtigen Finanzplätzen sowie der EU. Die Schweiz muss die internationalen Regulierungen nicht voreilig umsetzen, sondern den Banken die nötige Zeit gewähren, um sich auf die neuen Regeln einzustellen.

Proportionalitätsprinzip

Der Bundesrat hat richtigerweise einige verfahrenstechnische Vereinfachungen und Erleichterungen für kleinere Banken (Kategorie 4 und 5) eingeführt. Dies ist gemäss dem Wortlaut der Basler Vereinbarung erlaubt, welche die quantitativen Mindeststandards nur für «international tätige Banken» verbindlich erklärt. Zudem werden keine konkreten Kriterien zur Definition und Abgrenzung von «national» und «international tätigen» Banken vorgegeben. Die CVP fordert den Bundesrat deshalb auf, diese Freiheit konsequenter zu nutzen und auch mittelgrossen Banken

(Kategorie 3) gewisse Vereinfachungen zu erlauben. Das Ziel der Liquiditätsverordnung ist die Stabilität des Finanzplatzes. Diese ist durch die kleineren und mittelgrossen Banken jedoch viel weniger gefährdet als durch die grossen, vor allem international tätigen Banken. Diese Unterschiede gilt es bei der Umsetzung der Standards zu berücksichtigen. Dabei geht es nicht darum den kleinen und mittelgrossen Banken weniger strikte materielle Vorschriften aufzuerlegen, sondern den bürokratischen Aufwand für diese zu minimieren.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident CVP Schweiz

Sig. Béatrice Wertli
Generalsekretärin CVP Schweiz

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bern, 5. April 2017 / AG
VL LiquV

Elektronischer Versand: rechtsdienst@sif.admin.ch

Änderung der Liquiditätsverordnung Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen nimmt die Änderung der Liquiditätsverordnung grundsätzlich an. Jedoch bringen wir folgende Punkte kritisch ein:

Erstens sollte die Liquiditätsverordnung den Basler Standards folgen und kein Swiss Finish beschlossen werden, welcher der Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes schadet. Wo immer möglich soll die Schweiz den internationalen Spielraum ausschöpfen und verhältnismässig regulieren. Es muss daher klar definiert sein, welche Bank nicht dem Profil „international tätig“ entspricht und gemäss Risikoprofil von Erleichterungen profitieren kann.

Wir fordern zweitens, dass die Schweiz international gleich lange Spiesse einfordert und darauf achtet, dass konkurrenzierende Finanzplätze die internationale Regulierung ebenfalls umsetzen.

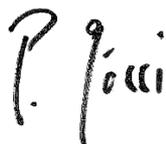
Zum Schluss weisen wir darauf hin, dass in der Schweiz die Finanzmarktregulierung rasch voranschreitet und den betroffenen Instituten daher genügend Zeit zugestanden werden muss, die neue Regulierung umzusetzen. Eine Umsetzung auf 2018 ist nicht realistisch und sollte auf frühestens 2019, wenn nicht gar 2020, verschoben werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

Der Generalsekretär



Petra Gössi
Nationalrätin

Samuel Lanz



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

rechtsdienst@sif.admin.ch

Bern, 10. April 2017

Änderung der Liquiditätsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Die SP begrüsst die vorliegende Verordnungsänderung zur Umsetzung der neuen Liquiditätsvorschriften des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht ins Schweizer Recht. Mit der neuerlichen Änderung der Liquiditätsverordnung (LiqV) sollen die Vorgaben zur Finanzierungsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR) ins Schweizer Recht überführt werden. Diese zielen darauf ab, eine langfristig stabile Finanzierung der Banken zu gewährleisten. Die Eckwerte der NSFR wurden 2010 vom Basler Ausschuss als Teil des Reformpakets Basel III und als Antwort auf die Finanzkrise von 2008/2009 festgelegt. Bei der NSFR handelt es sich dabei um einen internationalen Mindeststandard.

Gerade vor dem Hintergrund des Liquiditätsmangels bei gewissen Banken in der jüngsten Finanzkrise ist die Einführung einer Finanzierungsquote sachgerecht und sinnvoll. Die alle Banken erfassende Anwendung dieser Messgrösse hat den Vorteil, dass ein einheitliches Monitoring der Finanzierungsinkongruenzen durch die FINMA ermöglicht wird. Diese Vergleichbarkeit aller Banken des Finanzplatzes schafft die Beurteilungsgrundlage für allenfalls notwendige aufsichtsrechtliche Interventionen. Mit der NSFR können strukturelle Probleme im Liquiditätsrisikoprofil einer Bank erfasst werden. Ziel ist es, die Widerstandskraft ei-

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

ner Bank zu stärken und das Risiko künftiger Finanzierungsengpässe zu begrenzen. Die Finanzierungssituation einer Bank soll sich nicht derart verschlechtern können, dass ihr ein Liquiditätsengpass droht, was in der Folge nämlich zu systemweiten Anspannungen führen würde. Mit der NSFR soll insbesondere die übermässige Abhängigkeit von kurzfristigen, d.h. von Grosskunden zur Verfügung gestellten, Finanzierungsmitteln (Short-Term Wholesale Funding) begrenzt werden. Die NSFR schafft damit Anreize, illiquide Aktiva, die langfristig gehalten werden, auch langfristig zu finanzieren.

Die SP Schweiz stimmt mit dem Bundesrat in der Feststellung überein, dass der volkswirtschaftliche Nutzen eines widerstandsfähigen Bankensektors gross ist. Die Einführung der NSFR muss in diesem Zusammenhang gesehen werden. Sie kann zusammen mit der Mindestliquiditätsquote (LCR) und den erhöhten Eigenmittelvorschriften die Wahrscheinlichkeit von volkswirtschaftlich kostspieligen Banken Krisen reduzieren.

Wie der Bundesrat selbst festhält, sind die in der Basler Rahmenvereinbarung zur NSFR gestellten Anforderungen grundsätzlich nur für international tätige Banken verbindlich vorgegeben. Die SP Schweiz begrüsst es ausdrücklich, dass der Bundesrat sie auf alle Schweizer Banken anwenden will. Gleichzeitig hat die SP Schweiz aber auch ein gewisses Verständnis für das Anliegen der Kantonalbanken bezüglich einer konsequenten Anwendung des Proportionalitätsprinzips. Die SP Schweiz regt deshalb an, dass die FINMA analog zur Einführung der LCR nach einer gewissen Zeit eine Evaluation und Anhörung der Bankenverbände über die Erfahrungen mit der Einführung der NSFR vornimmt. Dabei müsste abgeklärt werden, ob gewisse Vereinfachungen und Erleichterungen für kleine Banken der Kategorie 4 und 5 auch den mittelgrossen Banken der Kategorie 3, namentlich den Kantonalbanken, gewährt werden können.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung



Eidgenössisches Finanzdepartement
Rechtsdienst
3003 Bern

rechtsdienst@sif.admin.ch

Bern, 26. Januar 2017

Änderung der Liquiditätsverordnung (LiqV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft teilzunehmen.

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir trotz der unbestrittenen Bedeutung der Vorlage aus Kapazitätsgründen auf eine Eingabe verzichten müssen.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Direktorin

Renate Amstutz

Eidg. Finanzdepartement (EFD)
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen (SIF)
Herr Bruno Dorner
Bundesgasse 3
3003 Bern
rechtsdienst@sif.admin.ch

Eidg. Finanzmarktaufsicht (FINMA)
Herr Tim Genovese-Frech
Laupenstrasse 27
3003 Bern
tim.frech@finma.ch

6. April 2017

Net Stable Funding Ratio (NSFR) / Liquidity Coverage Ratio (LCR) Vernehmlassung zur Änderung der Liquiditätsverordnung (LiqV)

Sehr geehrter Herr Dorner
Sehr geehrter Herr Genovese-Frech

Am 10. Januar 2017 eröffnete das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Vernehmlassung über die Neueinführung und Änderung von Liquiditätsvorschriften für Banken, im Besonderen die Umsetzung der Finanzierungsquote (NSFR). Wir bedanken uns für die Gelegenheit, Ihnen unsere Position und unsere Überlegungen darzulegen. Wir verzichten auf eine detaillierte Beurteilung der einzelnen Verordnungsartikel und verweisen dafür auf die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg), die wir als Dachverband der Schweizer Wirtschaft unterstützen.

Es ist sehr zu begrüßen, dass die besonders betroffenen Kreise in die Vorarbeiten zur LiqV einbezogen wurden und so ihre Meinung einbringen konnten. Der jetzt vorliegende Entwurf der LiqV folgt zwar in grossen Teilen dem Basler Standard. Aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive sind dennoch fünf Problemfelder auszumachen, welche die folgenden Anpassungen erfordern:

1 Implementierung ist zu verschieben

Die Schweiz hat ein grundlegendes Interesse an einem stabilen Finanzplatz. Aus diesem Grund unterstützte economiesuisse die Verschärfung der Eigenkapitalanforderungen im Rahmen der Too-big-to-fail-Regulierung, die bereits beschlossen wurde, bevor die internationale Entwicklung feststand. Der Grund für die frühzeitige und konsequente Umsetzung der TBTF-Regulierung bestand darin, dass

akuter Handlungsbedarf bestand und die Voraussetzungen dafür geschaffen werden mussten, dass auch systemrelevante Banken im Krisenfall Konkurs gehen können.

Bei der Liquiditätsverordnung hingegen fehlt diese Dringlichkeit. Wie im erläuternden Bericht festgehalten wird, erreichte die überwiegende Mehrheit der Schweizer Banken im Juni 2016 bereits eine NSFR von über 100%. Es besteht also keine Eile, die nun im Entwurf vorliegende, aber noch nicht in allen Teilen ausgereifte Liquiditätsverordnung auf den 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen. Im Gegenteil: Da die NSFR-Bestimmungen in der Europäischen Union voraussichtlich nicht vor 2021 umgesetzt werden, ist es zum heutigen Zeitpunkt unsicher, welcher Grad der Implementierung im Ausland gewählt wird. Da der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) partiell explizit nationale Ermessensspielräume vorsieht, besteht die Gefahr, dass die Schweiz im Gegensatz zum Ausland eine deutlich restriktivere Umsetzung beschliesst. Damit besteht ein grosses Risiko von erheblichen Wettbewerbsnachteilen für den Schweizer Finanzplatz, welche auch negative Auswirkungen auf den Arbeitsplatz mit sich bringen würden. Dies ist zwingend zu vermeiden. **Die Liquiditätsverordnung sollte entsprechend nicht schon auf den 1. Januar 2018, sondern parallel zur Implementierung in Europa in Kraft gesetzt werden.**

2 Interne und externe Finanzierungen sind gleich zu behandeln

Die Grossbanken haben aufgrund der Too-big-to-fail-Regulierung ihre für die Schweiz systemrelevanten Funktionen in eine separate Schweizer Tochter ausgegliedert, damit dieser Teil des Schweizer Geschäfts auch im extremen Krisenfall weitergeführt werden kann. Aufgrund des hohen Anteils an Kundengeldern zur Finanzierung des Schweizer Geschäftes weist diese Tochter einen Überschuss an langfristiger Finanzierung aus, bzw. eine NSFR von weit über 100%.

Die LiqV sieht nun vor, dass sämtliche gruppeninternen Ausleihungen nicht als langfristige Finanzierung anerkannt werden. Wenn nun jedes Einzelinstitut im Konzern separat die NSFR-Bedingungen erfüllen muss, führt dies zwangsläufig dazu, dass auf Gruppenebene eine überschüssige Finanzierung entsteht, bzw. eine NSFR von deutlich über 100% resultiert. Die dadurch entstehenden Kosten werden bei einem normalisierten Zinsumfeld sehr hoch ausfallen. Die Schweizer Bank würde gegenüber der ausländischen Konkurrenz stark benachteiligt. Im Übrigen findet sich im Basler Text keine Unterscheidung hinsichtlich der Behandlung interner und externer Finanzierungen.

Wenn die gruppeninterne Finanzierung dahingehend geregelt würde, dass langfristige interne Ausleihungen nicht als langfristige Finanzierung anerkannt werden würden, entstünden zwei unerwünschte und volkswirtschaftlich problematische Anreize.

- Erstens müsste sich die Bank überlegen, die zusätzlichen Finanzierungskosten zu vermeiden, indem sie ihre vom Gesetzgeber und Regulator erwünschten Strukturen wieder anpasst. Die LiqV würde so in die Struktur der Bank eingreifen, was Sinn und Geist des TBTF-Gesetzes widerspricht.
- Zweitens wird die Bank versuchen, das Sinken der Nettozinsmarge abzdämpfen, indem sie nach Möglichkeit ihre Kosten auf die Kunden überwälzt. Besonders betroffen wären in diesem Fall die Unternehmen, die ohnehin schon unter Druck sind: So sind seit 2013 die Kredite an das verarbeitende Gewerbe um 20% gesunken. Es ist daran zu erinnern, dass systemrelevante Banken bei der Firmenfinanzierung in der Schweiz oftmals die Funktion des Syndikatsführers übernehmen. Unvorteilhaftere Konditionen bei der Unternehmensfinanzierung würden den Arbeitsplatz Schweiz empfindlich treffen. Zwar treten auch ausländische Grossbanken als

Syndikatsführer auf, doch hat es sich gerade während der Finanzmarktkrise gezeigt, dass sich diese auch relativ rasch wieder aus dem Geschäft zurückziehen können.

Die volkswirtschaftlichen Kosten der LiqV wären damit sehr viel höher, als in der Regulierungsfolgeabschätzung argumentiert wird. Dort werden Schätzungen von Studien zitiert, welche von einer Implementierung der Basel Standards ohne diese Verschärfung ausgehen, d.h. dass die interne und externe Finanzierung gleichbehandelt wird.

Die LiqV darf keine falschen Anreize setzen und muss entsprechend korrigiert werden: **In Anlehnung an den Basler Standard und die Regelung in der EU ist die gruppeninterne Finanzierung gleich wie die externe Finanzierung zu behandeln.**

3 Bail-in-Bonds im Rahmen der LiqV regulatorischem Kapital gleichsetzen

Wir bitten Sie klarzustellen, dass **TLAC und dessen interne Weitergabe gleich wie regulatorisches Kapital behandelt wird**. Eine Ungleichbehandlung wäre ökonomisch nicht zu rechtfertigen und würde der TBTF-Regulierung zuwiderlaufen.

4 Keine Verschärfung des Basler Standards bei Privatkundengeldern

Der Basler Standard behandelt Sicht- und Termineinlagen von Privatkunden mit einem ASF-Faktor (Available Stable Funding) von mindestens 90 Prozent. Die Schweizer Umsetzung sieht nun vor, dass bei Einlagen grösser als 1.5 Mio. Franken ein tieferer ASF-Faktor von 75% zu Anwendung kommen soll. Eine solche Unterscheidung ist künstlich, arbiträr und überzeugt nicht. Die Aufgabe der NSFR ist es, die langfristige Finanzierungsstruktur sicher zu stellen. Stresstests für kurzfristige Liquiditätsschocks sind hingegen Teil der bereits eingeführten Liquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR). **Bei Sicht- und Termineinlagen von Privatkunden sollte - in Konformität mit dem Basler Standard (der in diesem Bereich im Übrigen keinen nationalen Ermessensspielraum vorsieht) auf die spezielle Behandlung von Guthaben über 1.5 Mio. verzichtet werden.**

5 Regulierungsfolgenabschätzung sollte ergänzt und vertieft werden

Die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) stützt sich erstens auf eine Momentaufnahme des Schweizer Bankensystems 2016 und zweitens auf internationale Studien. Die Studie von Junge & Kugler (2013), welche sich auf die Schweiz bezieht, untersucht lediglich die Folgen höherer Eigenkapitalvorschriften und klammert die Folgen höherer Liquiditätsanforderungen aus.¹ Diese Vorgehensweise bringt es mit sich, dass die RFA unvollständig ist und wesentliche Fragen nicht beantwortet:

In der RFA fehlt der Hinweis, dass zusätzliche überjährige Finanzierung einen abnehmenden Grenznutzen für die Systemstabilität aufweist, während die Kosten mehr oder weniger linear ansteigen. Bei einer hohen Eigenkapitaldecke wie sie in der Schweiz gefordert ist, führt zusätzliche überjährige Finanzierung kaum mehr zu einer Verbesserung der Systemstabilität.² Sollte also an einer

¹ Junge, G., & Kugler, P. (2013). Quantifying the impact of higher capital requirements on the Swiss economy. *Swiss Journal of Economics and Statistics*, S. 313-356.

² Siehe Bank For International Settlements, Basel Committee on Banking Supervision (2010), *An assessment of the long-term economic impact of stronger capital and liquidity requirements*, Seite 29.

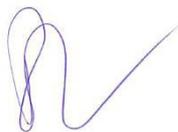
Ungleichbehandlung von externer und interner Finanzierung festgehalten werden, müsste zwingend eine fundierte RFA durchgeführt werden, die aufzeigt, welche Nettokosten für die Schweiz aus den höheren NSFR-Anforderungen entstehen. Dabei müssten die Auswirkungen auf die Kreditvergabe an Unternehmen besonders sorgfältig untersucht werden.

Die aktuelle Zinssituation ist historisch einmalig. Banken und Private halten viel Liquidität aufgrund mangelnder Investitionsmöglichkeiten. Die RFA sollte sich nicht auf diesen Ausnahmezustand beschränken, sondern aufzeigen, mit welchen Kosten die LiqV umgesetzt wird, sollten sich die Zinsen normalisieren. Dazu wäre eine Simulation notwendig, welche die Anforderungen an die Schweizer Banken bei unterschiedlichen Zinsniveaus aufzeigt.

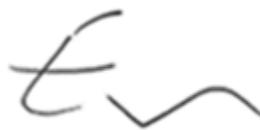
Die RFA sollte entsprechend ergänzt und vertieft werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Prof. Dr. Rudolf Minsch
stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung /
Chefökonom



Erich Herzog
Stv. Leiter Wettbewerb & Regulatorisches

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

rechtsdienst@sif.admin.ch

Bern, 10. April 2017
n'existe qu'en allemand

Vernehmlassungsantwort zur Revision der Liquiditätsverordnung (LiqV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den Änderungen in der LiqV Stellung nehmen zu können.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) ist mit den Grundzügen der Revision einverstanden und begrüsst die vorgeschlagene Überführung der Vorgaben zur Finanzierungsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR) ins Schweizer Recht. Die Erfahrungen während der Finanzkrise haben den notwendigen Regulierungsbedarf schonungslos offengelegt. Die Stabilität und Widerstandsfähigkeit des Finanz- und Bankensektors ist für die volkswirtschaftliche Entwicklung der Schweiz von gewichtiger Bedeutung. Deshalb ist die bereits im Jahr 2015 in Kraft getretene Liquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR) sowie die jetzt vorliegende NSFR zu begrüßen, denn beide Elemente werden die Stabilität des Finanz- und Bankensektors erhöhen. Während die LCR die kurzfristige Widerstandskraft des Liquiditätsrisikoprofils von Banken stärkt, wird die Umsetzung der Finanzierungsquote (NSFR) eine langfristig stabile Finanzierung gewährleisten.

In der Basler Rahmenvereinbarung zur NSFR sind die Anforderungen grundsätzlich nur für international tätige Banken verbindlich vorgesehen. Der SGB ist erfreut, dass die Schweizer Umsetzung hier einen Schritt weitergeht und die Basler Anforderungen von allen Banken erfüllt werden müssen. Im Sinne der Proportionalität ist es für den SGB jedoch auch nachvollziehbar, dass für kleinere Banken und Kantonalbanken gewisse Erleichterungen vorgesehen werden. Dies darf jedoch in keinem Fall dazu führen, dass der Zweck sowohl der LCR als auch der NSFR verwässert wird. Positiv im Zusammenhang mit der Umsetzung der NSFR durch alle Banken ist, dass dadurch ein einheitliches Monitoring ermöglicht wird.

Ebenfalls positiv steht der SGB der Schweizer Umsetzung bezüglich der monatlichen Berichterstattung für systemrelevante Banken gegenüber. Diese striktere Umsetzung, als die in der Basler Rahmenvereinbarung vorgesehene quartalsweise Berichterstattung, ist in Bezug auf die risikoreicheren und volatilen Geschäftsaktivitäten der Grossbanken und ihrer immensen volkswirtschaftlichen Bedeutung folgerichtig.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Daniel Lampart
Sekretariatsleiter

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen SIF
rechtsdienst@sif.admin.ch

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Tim.frech@finma.ch

Bern, 10. April 2017 sgv-Sc

Anhörungsantwort
Änderung der Liquiditätsverordnung / Teilrevision des Finma-Rundschreibens 2015/02

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Wegen des inhaltlichen Zusammenhangs beider Vorlagen werden sie in einer Anhörungsantwort gemeinsam behandelt.

In der derzeitigen Fassung kann der sgV den vorgeschlagenen Änderungen nicht zustimmen. Um die vorgeschlagenen Änderungen zu akzeptieren, fordert der sgV die kumulative Erfüllung folgender Punkte: Vereinfachungen, welche für kleine Banken der Kategorie 4 und 5 gelten, sollen ebenfalls für Banken der Kategorie 3 Anwendung finden; der nationale Ermessungsspielraum soll konsequent umgesetzt werden, insbesondere in Sachen ASF-Faktor für Privatkundeneinlagen grösser CHF 1.5 Mio., RSF-Faktor für Eventualverbindlichkeiten, Behandlung von durchgehandelten Kunden-Derivatgeschäften von Banken der Kategorie 3 sowie die Zulassung von Corporate Bonds als HQLA der Kategorie 2B; Bestimmungen für systemrelevante Banken und – in Analogie zur Eigenmittelverordnung – die Unterscheidung zwischen Anforderungen an global systemrelevante (G-SIBs) und national systemrelevante Banken (D-SIBs) sind weiter zu differenzieren.

Im Zuge dieser Korrekturen sind auch Verbesserungen am erläuternden Bericht anzubringen. Insbesondere ist eine Schätzung der Regulierungskosten der Vorlage vorzunehmen. Die Vorlage ist sodann mit ihrem «Preisschild» erneut den Angehörten zu unterbreiten.

Die Forderungen des sgV werden im Folgenden ausgeführt:

Korrektur des erläuternden Berichtes

Der erläuternde Bericht macht Pauschalaussagen, ohne sie zu belegen. Beispielsweise und entgegen den Behauptungen des Berichts finanzieren verschiedene Schweizer Banken ihr Kundenaktivgeschäft vor allem über stabile Kundeneinlagen. Obwohl die Fristentransformation als Voraussetzung für die Kreditschöpfung im Kern des Bankgeschäfts liegt, haben die meisten Schweizer Banken nie eine exzessive Liquiditäts-Risikotransformation betrieben. Die auf Stabilität ausgerichtete Refinanzierungspraxis drückt sich denn auch in den Resultaten der 2015/16 durchgeführten NSFR-Testerhebungen

aus. Die Aussage auf Seite 13 des Erläuterungsberichts stimmt also nicht, wonach ohne Regulierung kaum Anreize zur Reduktion der Abhängigkeit von kurzfristigen (instabilen) Finanzierungen bestehen. Diese Behauptung entspricht weder der gängigen Refinanzierungspraxis noch den Risikomanagementgrundsätzen der meisten Banken.

Der hohe Erfüllungsgrad der NSFR-Anforderungen durch die Schweizer Banken ist nebst der vorsichtigen Finanzierungspraxis auch dem aktuellen geldpolitischen Umfeld geschuldet. Diesem Umstand wird in der Regulierungsfolgeabschätzung (RFA) des erläuternden Berichtes unzureichend Rechnung getragen. Gemäss SNB-Statistik stieg bei verschiedenen Banken der Deckungsgrad der Kundenausleihungen durch die Kundeneinlagen. Dieser Anstieg reflektiert u.a. die Umschichtung von Depotanlagen in Kontobestände angesichts mangelnder Investitionsoportunitäten in verzinslichen Wertpapieren. Die durch die RFA suggerierte problemlose Einführung des NSFR-Mindeststandards ist vor diesem Hintergrund zu relativieren. Deshalb dürfen im Hinblick auf ein normalisiertes geldpolitisches Umfeld keine unhinterfragten Annahmen getroffen werden.

Weitere falsche Aussagen im Rahmen der RFA sind zu korrigieren: So verfügen längst nicht alle Kundeneinlagen über einen ASF-Faktor von 95% (S. 23, S. 27). Auch ist die Verkürzung der Kreditlaufzeit nicht per se eine geeignete Strategie zur Verbesserung der NSFR (S. 23). Gemäss Rz 399 des FINMA RS 15/2 ist bei der Ermittlung der Restlaufzeit von Krediten in den meisten Fällen von einer Verlängerung des fälligen Kreditbetrags auszugehen. Nicht nachvollziehbar ist zudem die Behauptung, dass die reinen IT-Implementierungskosten der NSFR-Einführung für die Banken kaum ins Gewicht fallen (S. 30). Zuletzt: Testerhebungen für die Schätzung der Regulierungskosten lehnt der sgV entschieden ab, weil sie ohne gesetzliche Grundlage die Umsetzung von Regulierungen vorwegnehmen und unverhältnismässige Regulierungskosten aufbürden.

Der Bericht ist zu vervollständigen: Ein «Preisschild» für die vorgeschlagenen Änderungen muss klar ausgewiesen werden. Dieses muss brutto berechnet worden sein und darf keinerlei Nutzenüberlegungen enthalten.

Konsequente Differenzierung zwischen Bankenkategorien

Gemäss Wortlaut der Basler Vereinbarung zu LCR und NSFR sind diese quantitativen Mindeststandards nur für «international tätige Banken» verbindlich. Konkrete Kriterien zur Definition und Abgrenzung von «national» und «international tätigen» Banken werden nicht vorgegeben. Es ist den Mitgliedstaaten überlassen, dies sinngemäss auszulegen und die entsprechenden Anforderungen auf Banken anzuwenden, bspw. aus Wettbewerbsgründen. Für nicht international tätige Finanzinstitute besteht somit ein grosser nationaler Ermessensspielraum. Dem Erläuterungsbericht (S. 4, Fussnote 7) ist zu entnehmen, dass es in der Schweiz gut 98 international tätige Banken geben soll, wobei weder transparent gemacht wird, um welche Banken es sich handelt noch nach welchen Kriterien diese Einteilung vorgenommen wird.

Heute wird der nationale Spielraum nicht ausgeschöpft. Insbesondere wird unterlassen, unter den Bankenklassen konsequent zu differenzieren. Im vorliegenden Entwurf werden Erleichterungen und Ausnahmen nur sogenannten «kleinen Banken» der Kategorie 4 und 5 gewährt. Es ist auch im vorliegenden Fall weder ersichtlich noch sachgerecht, dass diese Vereinfachungen nicht auch mittelgrossen Banken der Kategorie 3 offenstehen. Exemplarisch seien hier die folgenden Fälle genannt:

- Im Zusammenhang mit der Ex-Post-Evaluation der LCR wurde zwar eine Reihe von sinnvollen Vereinfachungen definiert und damit das Proportionalitätsprinzip konkretisiert. Diese Vereinfachungen bezüglich der Erfüllung der Anforderungen sowie zum Nachweis der Quoten sind gemäss E-LiQV den Banken der Kategorien 4 und 5 vorbehalten (Art. 14 Abs. 3 Bst c, Art. 17c Abs. 1, Art. 17h Abs. 3 und Art. 17q Abs. 1 E-LiQV). Es gibt keinen Grund, weshalb dies nicht auch für Banken der Kategorie 3 gelten sollte.

- Bei der NSFR hat die FINMA die Kompetenz, voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen zu bestimmen (Art. 17p Abs. 1 E-LiqV). Auf Basis dieser Bestimmung können kleine Banken Verbindlichkeiten und Forderungen aus durchgehandelten Kunden-Derivatgeschäften als voneinander abhängig geltend machen (Rz 406 FINMA RS 15/2). Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen sollte diese Möglichkeit auch den Banken der Kategorie 3 eingeräumt werden, da auch diese ihre Kundenderivatgeschäfte im Regelfall durchhandeln. Dies entspricht auch der Regelung in der EU (vgl. S. 8, Erläuterungsberichts E-LiqV).
- Es sollte auch für Banken der Kategorie 3 die Regelung gelten, dass unwesentliche Tochtergesellschaften nicht zu konsolidieren sind und bei unwesentlichen Fremdwährungspositionen die LCR nur nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a E-LiqV zu berechnen ist (Rz 355 ff. FINMA 15/2).

Die kategorische Unterteilung zwischen kleinen und anderen Banken auf Basis der primär grössenbasierten Aufsichtskategorisierung berücksichtigt die Komplexität, die Struktur und den Risikogehalt der Geschäftsmodelle dieser Institute viel zu wenig. Sämtliche Banken der Kategorie 3 werden damit grundsätzlich gleich behandelt wie international tätige Grosskonzerne, unabhängig von ihrem Geschäftsmodell und davon ob sie einen internationalen Bezug haben oder nicht.

Im Übrigen ist die vom sgv geforderte Differenzierung international gängige Praxis: Die Umsetzung der NSFR in den USA beispielsweise sieht vor, dass nur Bankengruppen mit einer konsolidierten Bilanzsumme von mehr als USD 250 Mrd. die NSFR vollumfänglich einzuhalten haben. Für Banken mit einer Bilanzsumme von zwischen USD 50 Mrd. und 250 Mrd. gelangt eine modifizierte NSFR zur Anwendung. Für Banken mit einer Bilanzsumme von weniger als USD 50 Mrd. ist die NSFR Regelung nicht bindend. Damit setzen die USA beim nationalen Ermessensspielraum nicht nur auf Ebene einzelner Bestimmungen der Regulierung an, sondern weitergehend beim Kreis der von der Regulierung überhaupt betroffenen Institute. Im Vergleich fallen die in der Schweiz vorgesehenen Erleichterungen für Banken der Kategorien 4 und 5 bzgl. Ausgestaltung des Finanzierungsnachweises bescheiden aus.

Ausschöpfung des nationalen Ermessensspielraums

Die Basler Vorgaben gewähren der nationalen Aufsichtsbehörde auch bei verschiedenen Detailbestimmungen zur LCR und zur NSFR einen Ermessensspielraum. Dieser Ermessensspielraum wird in folgenden Punkten nicht ausreichend umgesetzt:

Net Stable Funding Ratio:

- Einlagen von Privatkunden weisen gemäss den Basler Bestimmungen einen ASF-Faktor von 90% respektive 95% auf. Bei Einlagen von Privatkunden grösser CHF 1.5 Mio. sieht die FINMA einen davon abweichenden ASF-Faktor von 75% vor (Anhang 4 ASF-Kategorie 4.1 E-LiqV). Da die NSFR, im Gegensatz zur LCR, keine Stresskennzahl ist, soll der ASF-Faktor für Privatkunden grösser CHF 1.5 Mio. nicht oder nicht signifikant vom Basler Standard abweichen.
- Für Eventualverpflichtungen ist je nach Laufzeit ein RSF-Faktor von 5%, 10% oder 15% vorgesehen (Anhang 5, Kategorie 10.1/10.2 E-LiqV). Bei Eventualverpflichtungen beschränkt sich das Finanzierungsrisiko der Bank jedoch auf eine kurzfristige Zahlungslücke zum Zeitpunkt des Settlements und weist deshalb in der Regel keine Abhängigkeit zur vertraglichen Laufzeit der Eventualverpflichtung auf. Die vorgesehenen RSF-Faktoren von 5 bis 15%, insbesondere bei den längeren Laufzeiten, sind deshalb deutlich zu hoch. Da die wenigen Schweizer Finanzinstitute, die in diesem Marktsegment tätig sind, dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind, drängt sich eine Reduktion auch aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit auf.
- Das Basler Komitee hat mit der definitiven Verabschiedung der Bestimmungen zur NSFR im Oktober 2014 einen RSF-Faktor von 20% auf Verbindlichkeiten aus Derivaten eingeführt, der nun in die Schweizer Bestimmungen übernommen werden soll (Anhang 5 Kategorie 8.3 E-LiqV). Die Europäi-

sche Union sieht in ihren Bestimmungen einen tieferen Faktor von 10% vor (Seite 8, Erläuterungsbericht E-LiqV). Es stellt sich die Frage, ob die Schweiz hier nicht schon jetzt den entsprechenden Spielraum ausschöpfen sollte.

- Um negative Effekte auf den Markt für Staatsanleihen zu vermeiden, soll – entsprechend der EU Regelungen – für Wertpapiere der HQLA der Kategorie 1 ein RSF-Faktors von 0% vor (Anhang 5, Kategorie 2.1 E-LiqV) angewendet werden.

Liquidity Coverage Ratio:

- Das Universum qualifizierender HQLA der Kategorie 2B ist in der Schweiz sehr eng gefasst: Aktuell qualifizieren bei schweizerischen Titeln nur SMI-Aktien des Nichtbankensektors für diese Kategorie (Rz 133-138 FINMA RS 15/2). Diese enge Definition sollte – nicht zuletzt auch zur Erleichterung des Kapitalmarktzugangs von Industrieunternehmen – um die Kategorie der Corporate Bonds erweitert werden. Die im Vergleich zu ausländischen Regelungen restriktive Umsetzung hat zudem auch einen negativen Einfluss auf die RSF-Unterlegung in der NSFR.
- Die Bestimmungen in Rz 166 betreffend die Diversifikation des Bestands an HQLA enthalten keine Relativierung hinsichtlich Grösse oder Komplexität der Banken. Kleine HQLA Portefeuilles sind naturgemäss weniger diversifiziert als grössere, und eine Ausweitung der Diversifikation ist unweigerlich mit relativ höheren Kosten verbunden. Diesem Umstand ist in Rz 166 wie folgt Rechnung zu tragen: «Die Anforderungen hinsichtlich des Grads der Diversifikation verstehen sich in Proportionalität zu Grösse und Komplexität einer Bank».
- Die Formulierung zu Rz 166.1 in der französischen Version ist nicht eindeutig genug. Die im Entwurf zum FINMA RS 15/2 ausformulierten Bestimmungen zur Strafzahlung im Falle eines vorzeitigen Rückzugs von kündbaren Einlagen sind nicht klar. Gemäss Entwurf (Rz 196/197 RS 15/2) muss sich die Strafzahlung zusammensetzen aus: dem Zins für eine alternative Finanzierung der Einlage bis zur ursprünglichen Fälligkeit über den Interbankenmarkt, mindestens 200 Basispunkten per annum auf die Einlage. Die erste Bedingung sollte in Analogie zur Berechnung von Vorfälligkeitsentschädigungen im Sinne der Zinsdifferenz zu alternativen Finanzierungen formuliert werden und nur für Termineinlagen (Termingelder, Kassenobligationen, etc.) gelten. Bei Sichteinlagen mit einer kurzen Kündigungsfrist (häufig 1 oder 3 Monate) ist diese Zinsdifferenz vernachlässigbar, weshalb aus operationellen Gründen darauf zu verzichten ist. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass bei einem vorzeitigen Rückzug einer Termineinlage eine allfällig zu Gunsten des Kunden ausfallende Vorfälligkeitsentschädigung weiterhin dem Kunden ausgezahlt bzw. mit dem zweiten Teil der Strafzahlung (200bp) verrechnet werden darf. Die zweite Bestimmung ist vielen Banken insofern unklar, als der neu aufgenommene Einschub «per annum» eine Abhängigkeit der Strafzahlung von der Restlaufzeit des Geschäfts suggeriert. Bei der Kündigung eines Spargeldes würde dieser Teil der Strafzahlung demzufolge deutlich tiefer ausfallen als bei der Kündigung eines überjährigen Festgeldes.
- FINMA RS 15/2 Rz 200 ff. definiert unter welchen Voraussetzungen Metallkonten nicht als normale Sicht- oder Spareinlagen zu behandeln sind, sondern als nicht LCR-relevant angesehen werden dürfen, da das Liquiditätsrisiko vollständig an den Kunden übertragen ist. Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, müssen Metallkonten wie normale Sicht- oder Spareinlagen behandelt werden, d.h. ein entsprechender Abfluss ist mit HQLA zu unterlegen. Die Absicherung des Kurs- und Lieferrisikos von Edelmetallkonten (Passivseite) erfolgt normalerweise durch entsprechende Bestände (physisch, in Kontoform bei einer anderen Bank, als Edelmetall-Anlagefonds, etc.) auf der Aktivseite. Diese Edelmetallbestände qualifizieren allerdings nicht als HQLA, obwohl sie zur Deckung eines Liquiditätsabflusses auf den Edelmetallkonten verwendet werden. Dieser Widerspruch ist zu bereinigen, indem Edelmetallbestände auf der Aktivseite mit einem entsprechenden Zuflussfaktor berücksichtigt werden können.
- Gemäss Anhang 3 Ziff. 5 E-LiqV kommt für Ausleihungen an Nicht-Finanzinstituten (Privatkunden, Kleinunternehmungen, Unternehmungen, etc.) ein Zuflussfaktor von 50% zur Anwendung. Damit

wird nicht berücksichtigt, dass eine Bank (normalerweise durch ihr Treasury) auch bei Nicht-Finanzinstituten reine Liquiditätsanlagen tätigen kann, die sich nicht von analogen Liquiditätsanlagen bei Finanzinstituten unterscheiden. Für solche Liquiditätsanlagen ist ebenfalls ein Zuflussfaktor von 100% sachgerecht, weshalb Ziff. 5.3 um solche Anlagen zu erweitern ist.

Regelungen für systemrelevante Banken

Die besonderen Bestimmungen für systemrelevante Banken (Art. 19-29 E-LiqV) stammen noch aus der Zeit des Beginns der Finanzkrise 2008/09. Die konkreten quantitativen Anforderungen basieren dabei auf einem zusätzlichen Stressszenario mit 7- und 30-Tagehorizont, das primär auf global systemrelevante Grossbanken mit einem hohen Bestand monetisierbarer Wertpapierbestände ausgerichtet ist. Die laufende Überarbeitung der Liquiditätsverordnung ist eine gute Gelegenheit, auch diese Legacy-Bestimmungen zu aktualisieren.

Eine Präzisierung ist im Erläuterungsbericht E-LiqV auf Seite 4 erforderlich: Die monatliche Rapportierungspflicht der NSFR durch systemrelevante Banken wird unter anderem mit deren «volatileren Geschäftsaktivitäten» begründet. Dies mag für die global systemrelevanten Grossbanken zutreffen, sicher aber nicht für die national systemrelevanten Banken, deren Geschäftsmodell einen deutlich geringeren Risikogehalt beinhaltet.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Henrique Schneider
stv. Direktor

Eidgenössisches Finanzdepartement (EDF)
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
(SIF)

Herr Bruno Dorner
Bundesgasse 3
3003 Bern
rechtsdienst@sif.admin.ch

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Tim Genovese-Frech
Laupenstrasse 27
3003 Bern
tim.frech@finma.ch

daniela.nievergelt@credit-suisse.com

Zürich, 10. April 2017

**Konsultation zur Änderung der Liquiditätsverordnung und Anhörung zur Teilrevision FINMA-
Rundschreiben 2015/2 „Liquiditätsrisiken – Banken“**

Sehr geehrter Herr Dorner, sehr geehrter Herr Genovese-Frech

Wir möchten uns für die Möglichkeit bedanken, unseren Standpunkt darlegen zu können in Bezug auf die Vernehmlassung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) resp. die Anhörung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zur Einführung und Veränderung der Liquiditätsregeln für Banken. Wir haben es sehr geschätzt bei den konstruktiven Sitzungen der Nationalen Arbeitsgruppe, unter der Leitung der FINMA, teilnehmen zu dürfen.

Infolge der inhaltlichen Zusammenhänge des Entwurfes der Liquiditätsverordnung (E-LiqV) und des Liquiditätsrundschreibens (E-LiqR), erlauben wir uns unsere Anmerkungen gemeinsam in folgender Stellungnahme darzulegen.

Grundsätzlich anerkennt die Credit Suisse (CS) die Notwendigkeit der Einführung einer neuen, international harmonisierten Finanzierungskennziffer, welche die LCR ergänzt und die Refinanzierungsrisiken von Finanzinstituten über einen längeren Zeithorizont adressiert. Jedoch erscheint uns der Inhalt der Verordnung und des Rundschreibens bedeutend strenger als die entsprechenden Bestimmungen des Basler Standards. Im Weiteren wurde der nationale Ermessensspielraum - im Gegensatz zu anderen Regulatoren - sehr scharf umgesetzt.

Im Hinblick auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit stellt eine strengere Parametrisierung der ASF- resp. RSF-Faktoren (Available Stable Funding resp. Required Stable Funding) nichts Geringeres als einen wesentlichen Wettbewerbsnachteil für Schweizer Finanzinstitute dar.

Bitte beachten Sie, dass die CS auch an der Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung mitgewirkt hat und wir diese Stellungnahme uneingeschränkt unterstützen.

Wir möchten folgende Punkte zusammenfassen, welche für uns besonders wichtig sind:

1. NSFR: Zeitpunkt des Inkrafttretens

Aus der Sicht eines „Level Playing Fields“ ist es sehr wichtig, dass die Umsetzungsperiode mit anderen wichtigen Finanzzentren, insbesondere derjenigen in der Europäischen Union (EU), harmonisiert wird. Gemäss unserem Verständnis werden die NSFR-Vorschriften in der EU frühestens im Jahr 2020 einzuhalten sein. Im weiteren möchten wir auch darauf hinweisen, dass in den USA der Implementierungszeitpunkt des NSFR Regelwerkes noch offen ist.

2. Besondere Bestimmungen für SIBs (E-LiqV: 4. Kapitel)

Die für systemrelevante Banken (SIBs) geltenden Sonderregelungen sehen unter anderem vor, dass SIBs ihre Liquidität nach einem bestimmten Stressmodell und gemäss einer bestimmten Methodik steuern müssen, welche nicht mit den LCR-Vorgaben übereinstimmen.

Da die LCR-Anforderungen nun seit mehr als zwei Jahren erfolgreich umgesetzt sind, ist es unseres Erachtens nicht mehr gerechtfertigt, dass die SIBs ihre Liquidität nach drei separaten Methoden und Stressszenarien (CS-internal Barometer 2.0, LCR und gemäss den besonderen Bestimmungen für SIBs) an die FINMA/SNB melden müssen. Wir beantragen aus diesem Grund, dass Kapitel 4 der Liquiditätsverordnung gestrichen wird. Falls aus regulatorischer Sicht zusätzlich zum LCR-Standard-Horizont (30 Kalender Tage) ein 7-Tage-Horizont unerlässlich ist, sollte sich dieser grundsätzlich auch eng am LCR Modell orientieren.

3. NSFR: Behandlung gruppeninterner Finanzierungen (E-LiqV: Art. 17r, Anhang 4 Abs. 7, Anhang 5 Abs. 11)

Der Entwurf der Liquiditätsverordnung sieht vor, dass alle konzerninternen Forderungen einen RSF-Faktor von 100% und alle konzerninternen Verbindlichkeiten einen ASF-Faktor von 0% erhalten.

Aus nachstehenden Gründen lehnt die CS die in der E-LiqV vorgesehene asymmetrische Behandlung von gruppeninternen Finanzierungen entschieden ab:

- Die vorgeschlagene Behandlung weicht fundamental von der in der EU vorgeschriebenen Behandlung von gruppeninternen Finanzierungen ab. CRR II postuliert, dass gruppeninterne Finanzierungen gleich zu behandeln sind wie Transaktionen mit Drittparteien und Artikel 428h gibt den Regulatoren sogar die Kompetenz höhere ASF-Faktoren bzw. tiefere RSF-Faktoren anzuwenden, sofern definierte Voraussetzungen erfüllt sind. Unter anderem hat ein Regulator somit die Möglichkeit bestehende Asymmetrien – welche auch in den Faktoren für Transaktionen mit Drittparteien enthalten sind – zu eliminieren.
- Die NSFR-Bestimmungen des Basler Ausschusses beinhalten keine spezifischen Vorschriften bezüglich der Behandlung gruppeninterner Finanzierungen. Hingegen wird im Artikel 50 der Basler Vorschriften definiert, dass die NSFR-Vorschriften nicht nur für die konsolidierte Gruppe anwendbar sind, sondern auch für Untergesellschaften der Gruppe angewendet werden können. Unseres Erachtens sind deshalb die Bestimmungen des Basler Ausschusses auch auf Einzelinstituts-Ebene und somit auch für gruppeninterne Finanzierungen anwendbar. Aus diesem Grund stellt die vorgeschlagene Behandlung von

gruppeninternen Finanzierungen eine wesentliche Abweichung zu den Vorgaben des Basler Ausschusses dar und entspricht somit auch nicht der erklärten Absicht des Bundesrates, den Basler Standard umzusetzen, d.h. keinen „Swiss Finish“ zu schaffen (Ziffer 1.2.1 des Erläuterungsberichts zur Änderung der Liquiditätsverordnung).

- Im Weiteren sind wir der Meinung, dass die vorgeschlagene asymmetrische Behandlung auch jeglicher Grundlage entbehrt. Sie ist weder von rechtlichen noch von ökonomischen Gesichtspunkten her geboten, weil auch interne Finanzierungen nach dem „Arm’s-Length“ Prinzip abgeschlossen werden.
- Die vorgeschlagene Behandlung von gruppeninternen Finanzierungen würde zudem auch die vom Bundesrat verabschiedeten „TBTF“- Vorschriften gefährden, weil das „Single Point of Entry“ (SPoE) Konzept nur ökonomisch Sinn macht, wenn auch die gruppeninternen Bail-in Bonds, welche von den operativen Einheiten an die Holdinggesellschaften emittiert werden, im NSFR stabiles Funding generieren können.
- Im weiteren würde die vorgeschlagene asymmetrische Behandlung nicht nur das zentralisierte Finanzierungs-Modell („Central Treasury Model“) der CS obsolet machen, sondern es würden auch signifikante zusätzliche Finanzierungs- und damit verbundene Kapitalkosten entstehen und zwar sowohl auf Stufe der Holdinggesellschaft als auch auf Stufe der operativen Töchter:

1.) *Zusätzliche Finanzierungskosten:* Weil gruppeninterne Finanzierungsinstrumente de facto wertlos sind in Bezug auf die Erfüllung der NSFR-Bestimmungen, würden die nicht operative Holdinggesellschaft sowie die operativen Töchter gezwungen sein zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Bail-in Bonds) aufzunehmen und zwar direkt am Kapitalmarkt. Dies würde zu signifikanten zusätzlichen Finanzierungskosten führen.

Das folgende Beispiel soll dies illustrieren:

Eine Konzernobergesellschaft, in unserem Fall CS Group AG, emittiert am Kapitalmarkt Bail-in Bonds im Betrag von CHF 100. Die Konzernobergesellschaft gibt dann diesen Betrag an ihre regulierte Tochtergesellschaft weiter, in unserem Fall CS AG (mit einer festen Laufzeit von drei Jahren). Die Tochtergesellschaft ihrerseits gibt dann den Betrag von CHF 100 weiter an ihre eigene regulierte Tochtergesellschaft, in unserem Fall CS Schweiz AG (ebenfalls mit einer festen Laufzeit von drei Jahren). Die vorgeschlagene asymmetrische Behandlung von gruppeninternen Finanzierungen würde nun verlangen, dass CS AG (auf Basis Einzelinstitut) für die von CS Group AG erhaltenen CHF 100 einen ASF-Faktor von 0% anwendet. Umgekehrt muss CS AG einen RSF-Faktor von 100% für das Darlehen an CS Schweiz AG ansetzen. Die CS Schweiz AG ihrerseits muss wiederum einen ASF-Faktor von 0% anwenden für die erhaltene langfristige Finanzierung.

2.) *Zusätzliche Kapitalkosten:* Die Emittierung zusätzlicher verlustabsorbierender Mittel (siehe 1.) würde auch die Bilanz der betroffenen Einheiten aufblähen, dadurch zusätzliches „Leverage Exposure“ generieren und als Konsequenz zusätzliche Kapitalerfordernisse bzw. zusätzliche Kapitalkosten verursachen.

Diese zusätzlichen Kosten würden einen signifikanten Wettbewerbsnachteil für grosse Schweizer Banken bedeuten, und zwar sowohl im Schweizer Markt (weil kleinere Banken von den vorgeschlagenen Bestimmungen nicht betroffen sind) wie auch im internationalen Vergleich (durch die höheren Finanzierungs- und Kapitalkosten).

Aus obigen Gründen beantragen wir mit Nachdruck, dass die Liquiditätsverordnung – im Einklang mit den internationalen Standards und der Regelung in der EU – für gruppeninterne Finanzierungen dieselben ASF-

und RSF-Faktoren vorschreibt wie für Transaktionen mit Drittparteien. Zusätzlich beantragen wir, dass der FINMA die Kompetenz übertragen wird, höhere ASF-Faktoren bzw. tiefere RSF-Faktoren festzulegen, wenn ganz bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (analog den Bestimmungen in der EU).

Schliesslich möchten wir auch zum Ausdruck bringen, dass wir es entschieden ablehnen, dass der FINMA, in einem so wichtigen Bereich der NSFR Regulierung, die uneingeschränkte Kompetenz übertragen wird ohne gleichzeitige Festlegung von Leitkriterien. Eine derartige Regelung führt unweigerlich zu Rechtsunsicherheit.

4. NSFR: Einlage über 1.5 Mio. CHF (*E-LiqV: Anhang 4 Abs. 4.1*)

Einlagen von Privatkunden und KMUs welche 1.5 Mio. CHF übersteigen und eine Laufzeit von weniger als einem Jahr haben erhalten gemäss der E-LiqV einen ASF-Faktor von lediglich 75% (im Gegensatz zu den 90% in den Basler Standards). Der vorgeschlagene ASF-Faktor von 75% weicht signifikant von den Basler Standards ab, obwohl diese in diesem Bereich keinen expliziten nationalen Ermessensspielraum vorsehen.

Auch die im Erläuterungsbericht zur Änderung der Liquiditätsverordnung angegebene Begründung, dass ein niedrigerer ASF-Faktor angewendet werden soll weil Einlagen von wohlhabenden Kunden in einem Stress-Szenario weniger stabil sind, ist unseres Erachtens nicht stichhaltig: Im Gegensatz zur LCR ist die NSFR nicht auf das Verhalten des Kunden während eines Liquiditätsstresses ausgerichtet, sondern wird für das langfristige Verhalten während eines Jahres kalibriert. Demzufolge beantragen wir, dass die Behandlung von Einlagen von Privatkunden und KMUs von über 1.5 Mio. CHF mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr den Basler Standards angeglichen wird (90% ASF-Faktor).

5. LCR: Klassifikation von Kredit- und Liquiditätsfazilitäten (*E-LiqR : Rz 278.2 und Rz 278.5*)

Die FINMA verlangt die sofortige Umsetzung des vorgeschlagenen Entwurfes für Übernahmefazilitäten von den Schweizer Banken. Wir befürchten in diesem Zusammenhang einen Wettbewerbsnachteil, da wir uns nicht bewusst sind, dass andere Regulatoren entsprechende Vorschriften publiziert haben. Aus diesem Grund beantragen wir, dass die FINMA erst dann eine andere Klassifizierung von Kredit- und Liquiditätsfazilitäten fordert, wenn andere Regulatoren (wie z.B. die FED oder die EBA) auch entsprechende Vorschriften publiziert haben.

Unabhängig von den oben genannten „Level Playing Field“-Bedenken empfehlen wir dringend, dass die FINMA die vorgeschlagenen Leitlinien in folgenden Bereichen anpasst:

- 1) Im Entwurf des Liquiditätsrundschreibens gelten die Konditionen von Rz 278.2 nur für Übernahmefazilitäten. Unserer Meinung nach wäre es konzeptionell jedoch angebracht, wenn die gleichen Konditionen ebenfalls für Neufinanzierungsfazilitäten gelten würden, falls die entsprechende Kapitalmarkttransaktion auch eine Genehmigung der Aktionäre erfordert.
- 2) Wie bereits in der Nationalen Arbeitsgruppe für Liquidität erwähnt, sind aus unserer Sicht die offensichtlichen Bedenken der FINMA, dass die Banken die Klassifizierungskriterien missbrauchen könnten, aufgrund ökonomischer Überlegungen nicht angebracht.

Eine Bank hat ein starkes kommerzielles Interesse, für die Finanzierung einer Akquisition eine separate Fazilität abzuschliessen und dieses Interesse überwiegt die entsprechenden regulatorischen Liquiditäts- und Kapitalkosten für solche Fazilitäten. Die folgenden Beispiele sollen einige dieser kommerziellen Interessen illustrieren: Es besteht das Potenzial für solche Nischenprodukte eine höhere Rendite zu

erzielen, es besteht die Möglichkeit das Transaktionsrisiko besser zu kontrollieren durch die Auferlegung von „conditions precedent“ sowie durch Auferlegung von Beschränkungen während der Laufzeit der Fazilität weitere M&A Transaktionen zu tätigen. Derartige Möglichkeiten hat eine Bank bei allgemeinen Fazilitäten für Betriebskapital nicht.

Aus diesen Gründen und auch weil zu erwarten ist, dass Rz 278.5 in der Praxis schwer umzusetzen (und zu prüfen) sein wird, beantragen wir die Streichung dieser Randziffer.

Sollte die FINMA mit der Streichung von Rz 278.5 nicht einverstanden sein, empfehlen wir die Rz 278.5 wie folgt zu ergänzen:

„... sobald folgenden Konditionen kumulativ erfüllt sind:

- a. *Die in Rz 278.2 beschriebenen Konditionen sind erfüllt, und*
- b. *Die Akquisition, welche durch eine Kapitalmarkttransaktion finanziert werden soll, konkret geplant ist (z.B. erkennbar durch ein Absichtserklärung), die berichtende Bank in der Finanzierung für die geplanten Akquisition beteiligt ist und mit dem Kunden für die geplante Transaktion keine spezielle Übernahmefazilität vereinbart wurde.*

Falls die Bank eine spezielle Übernahmefazilität für die geplante Transaktion vereinbart hat, der Betrag dieser Übernahmefazilität jedoch kleiner ist als der vertraglich vereinbarte Finanzierungsbetrag der Transaktion, muss ein allfälliger Überschussbetrag (auch) als Liquiditätsfazilität berücksichtigt werden.“

6. NSFR: Behandlung von Bail-in Bonds (E-LiqV: Art. 171, Anhang 4, Abs. 1.1 und 1.2)

Während die Behandlung von Kapitalinstrumenten (CET1, Additional Tier 1 und Tier 2) im Anhang zum Verordnungsentwurf geregelt ist, gibt es bezüglich Bail-in Bonds keine spezifische Regelung. In Anbetracht der grossen Bedeutung von Bail-in Bonds möchten wir deshalb anregen, dass die Behandlung von Bail-in Bonds auch explizit geregelt wird, d.h. dass festgelegt wird, dass allfällige Optionen zum Rückkauf dieser Instrumente in der Bestimmung der Restlaufzeit nicht zu berücksichtigen sind. Diese Behandlung würde den Draft FED NSFR-Regeln entsprechen.

7. NSFR: Behandlung von Eventualverpflichtungen (E-LiqV: Anhang 5 Abs. 10.1 und 10.2)

Eventualverpflichtungen aus handelsfinanzierungsbezogenen Garantien, Akkreditiven usw. verlangen je nach Fälligkeit des Instruments einen RSF-Faktor von 5%, 10% oder 15%.

Wir betrachten eine derartige Behandlung als zu streng. Gemäss den Draft FED NSFR-Regeln gibt es keine RSF-Anforderung für diese Arten von Eventualverbindlichkeiten, und Finanzinstitute, welche von der EBA reguliert werden, müssen diese RSF-Faktoren nur für handelsfinanzierungsbezogenen Garantien anwenden.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs auf handelsfinanzierungsbezogene Garantien ist auch aufgrund konzeptioneller Überlegungen angebracht, da nur bei diesen Instrumenten eine Auszahlung gemacht werden muss ohne dass ein Ausfall der garantierten Partei vorliegt. Im Gegensatz dazu haben die nicht handelsfinanzierungsbezogenen Garantien generell ein sehr geringes Abflussverhältnis (beobachtete Nettomittelabflüsse im Vergleich zu den ausstehenden Volumina). Aus diesem Grund ist aus unserer Sicht

eine RSF-Belastung auf nicht handelsfinanzierungsbezogenen Garantien nur dann begründbar, wenn die RSF-Belastung auf den beobachteten Netto-Abflüssen beruht.

Wie bereit während den Sitzungen der Nationalen Arbeitsgruppe angesprochen, sollten Banken auch die Option haben (analog zur LCR) ihre Finanzierungsanforderungen für diese Art von Eventualverbindlichkeiten auf der Basis des Nettomittelabflusses der letzten 12 Monate zu berechnen. Die Bemerkung im erläuternden Bericht zur Änderung der Liquiditätsverordnung, dass auf diesen Ansatz im NSFR Kontext verzichtet wird, ist nicht zufriedenstellend. Wir sind der Ansicht, dass transparente, historische Daten eine viel bessere Grundlage bilden um potentiellen Finanzierungserfordernisse von Eventualverbindlichkeiten vorauszusagen als die vorgeschlagenen Prozentsätze. Dies insbesondere auch deshalb, weil auch der NSFR-Bericht von der EBA vom 15. Dezember 2015 keinen empirischen Beweis liefert in Bezug auf die Angemessenheit der angewendeten Prozentsätze.

Unsere Ansicht wird auch von der „Australian Prudential Regulation Authority“ (APRA) geteilt, welche vorsieht, dass die Finanzierungsanforderungen für Garantien auf der Grundlage der tatsächlichen Nettomittelabflüsse (auf dem letzten 12-Monats-Zeitraum) zu ermitteln sind.

8. LCR/NSFR Unterscheidung von „eigenen“ und „fremden“ Stiftungen (*E-LiqR: Rz 238 und Rz 381*)

Die in Rz 238 (LCR) und Rz 381 (NSFR) geforderte Unterscheidung zwischen "eigenen" und "fremden" Stiftungen macht konzeptionell wie auch rechtlich keinen Sinn, weshalb wir die Streichung dieser Randziffern des Liquiditätsrundschreibens beantragen.

9. NSFR: Voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen (*E-LiqV: Art. 17p*)

Das Konzept der voneinander abhängigen Forderungen und Verbindlichkeiten ist ein sehr wichtiger Aspekt der NSFR, weil es dazu beiträgt die regulatorischen Erfordernisse besser den ökonomischen Refinanzierungsrisiken anzugleichen. Die von der FINMA definierten Konditionen erachten wir als zu restriktiv und wir bitten um Prüfung ob die Behandlung von gegenseitigen abhängigen Forderungen und Verbindlichkeiten an die Regulierung der Europäischen Union angepasst werden kann (vgl. CRR II, Art. 248f).

Wir sind der festen Überzeugung, dass die Liquiditätsverordnung und das Rundschreiben "Liquiditätsrisiken - Banken" durch die von uns vorgeschlagenen Verfeinerungen entschieden verbessert würden, weil dadurch das wirtschaftliche Liquiditäts- bzw. das Finanzierungsrisiko von Finanzinstituten besser widerspiegelt würde.

Die CS bedankt sich beim Eidgenössischen Finanzdepartement und der FINMA für die Berücksichtigung unserer Bedenken und vorgeschlagenen Verbesserungen bezüglich dieser Thematik. Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit in diesem sehr wichtigen Bereich der Bankenregulierung.

Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Credit Suisse AG



David Wong
Managing Director
Head of Treasury



Robert Arbuthnott
Managing Director
Head of Group Finance

cc: KPMG AG, Mirko Liberto

E-Mail: rechtsdienst@sif.admin.ch
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Rechtsdienst SIF
Bernerhof
3003 Bern

Thorsten Kleibold
Tel. +41 58 206 05 05
Thorsten.Kleibold@expertsuisse.ch

Zürich, 7. April 2017

Betreff: Vernehmlassung Änderung der Liquiditätsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Zustellung der Unterlagen im Zusammenhang mit der eingangs erwähnten Vernehmlassung danken wir Ihnen bestens. Die Kommission für Bankenprüfung von EXPERTsuisse hat die Vernehmlassungsvorlage eingehend studiert. Unsere Hinweise und Bemerkungen haben wir in der Beilage zusammengefasst.

Für Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
EXPERTsuisse



Dr. Thorsten Kleibold
Mitglied der Geschäftsleitung



Rolf Walker
Präsident der Kommission
für Bankenprüfung

Art.	Entwurf LiqV	Anpassungsvorschläge	Begründungen / Bemerkungen
15c Abs. 5	Aktiva der Kategorien 1 und 2, die im Ausland emittierte Wertpapiere, Anleihen oder Schuldverschreibungen darstellen, dürfen nur an den Bestand der HQLA angerechnet werden, wenn sie: a. nach den Anforderungen der entsprechenden ausländischen Regulierung HQLA-Qualität aufweisen; b. von der SNB als repofähig anerkannt sind.	Aktiva der Kategorien 1 und 2, die im Ausland emittierte Wertpapiere, Anleihen oder Schuldverschreibungen darstellen, dürfen nur an den Bestand der HQLA angerechnet werden, wenn sie: a. nach den Anforderungen der entsprechenden ausländischen Regulierung HQLA-Qualität aufweisen; oder b. von der SNB als repofähig anerkannt sind.	Es sollte klargestellt werden, dass es sich bei den Vorgaben nach Bst. a und b um alternative Bestimmungen handelt.
17c Abs. 3	Nicht systemrelevante Banken reichen den Liquiditätsnachweis monatlich innert 20 Tagen ab dem letzten Kalendertag des Monats bei der SNB ein. Die FINMA kann einer Bank auf Antrag in begründeten Fällen eine geringere Meldefrequenz gewähren.	Nicht systemrelevante Banken reichen den Liquiditätsnachweis monatlich innert 20 Kalendertagen ab dem letzten Kalendertag des Monats bei der SNB ein. Die FINMA kann einer Bank auf Antrag in begründeten Fällen eine geringere Meldefrequenz gewähren.	Klarstellung, dass es sich um Kalendertage und nicht um Arbeitstage handelt.
17c Abs. 4	Systemrelevante Banken reichen den Liquiditätsnachweis monatlich innert 15 Tagen ab dem letzten Kalendertag des Monats bei der SNB ein.	Systemrelevante Banken reichen den Liquiditätsnachweis monatlich innert 15 Kalendertagen ab dem letzten Kalendertag des Monats bei der SNB ein.	Klarstellung, dass es sich um Kalendertage und nicht um Arbeitstage handelt.
17m Abs. 2	Der Buchwert der Aktiva und Ausserbilanzpositionen berechnet sich nach ihrem im Abschluss ausgewiesenen Wert. Wertberichtigungen sind nach Absatz 52 des Standardansatzes unter Basel II und Absatz 12 des Basler Regelwerks zur Leverage Ratio zu berücksichtigen.	Der Buchwert der Aktiva und Ausserbilanzpositionen berechnet sich nach ihrem im Abschluss ausgewiesenen Wert. Wertberichtigungen sind nach Absatz 52 des Standardansatzes unter Basel II und Absatz 12 des Basler Regelwerks zur Leverage Ratio zu berücksichtigen. Als Wertkorrekturen sind Einzelwertberichtigungen und betriebsnotwendige Rückstellungen zu berücksichtigen, die für Positionen der RSF im Abschluss gebildet wurden.	Wir erachten den Verweis auf die wenig konkreten Regeln der Dokumente des Basler Ausschusses als nicht zielführend. Ferner sollten abweichende Bewertungen in der Rechnungslegung aus Gründen der Effizienz möglichst vermieden werden.
17q Abs. 3	Nicht systemrelevante Banken reichen den Finanzierungsnachweis quartalsweise innert 60 Tagen ab dem letzten Kalendertag des Quartals bei der SNB ein. Die FINMA kann einer Bank auf Antrag in begründeten Fällen eine geringere Meldefrequenz gewähren.	Nicht systemrelevante Banken reichen den Finanzierungsnachweis quartalsweise innert 60 Kalendertagen ab dem letzten Kalendertag des Quartals bei der SNB ein. Die FINMA kann einer Bank auf Antrag in begründeten Fällen eine geringere Meldefrequenz gewähren.	Klarstellung, dass es sich um Kalendertage und nicht um Arbeitstage handelt. Es wäre alternativ zu prüfen, ob die Einreichfrist nicht auf zwei Monate ab dem letzten Kalendertag des Quartals angepasst werden kann, was die administrative Überwachung von Meldefristen vereinfachen kann, da zahlreiche andere Meldungen auf ein Monatsende fällig werden.
17q Abs. 4	Systemrelevante Banken reichen den Finanzierungsnachweis monatlich innert 30 Tagen ab dem letzten Kalendertag des Monats bei der SNB ein.	Systemrelevante Banken reichen den Finanzierungsnachweis monatlich innert 30 Kalendertagen ab dem letzten Kalendertag des Monats bei der SNB ein.	Klarstellung, dass es sich um Kalendertage und nicht um Arbeitstage handelt. Es wäre alternativ zu prüfen, ob die Einreichfrist nicht auf einen Monat ab dem letzten Kalendertag des Monats angepasst werden kann, was die administrative Überwachung von Meldefristen vereinfachen kann, da zahlreiche andere Meldungen auf ein Monatsende fällig werden.
Anhang 4 (Art. 17l)	1.1 Gesamtsumme aus hartem und zusätzlichem Kernkapital sowie aus Ergänzungskapital entsprechend den anrechenbaren Eigenmitteln nach dem 2. Titel der ERV, vor Anwendung der Korrekturen gemäss den Artikeln 31-40 ERV und ohne den Anteil derjenigen Kapitalinstrumente des Ergänzungskapitals mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr		Es wäre hilfreich im Erläuterungsbericht zu präzisieren, welche Position oder Zeile diesbezüglich im Eigenmittelausweis zu verwenden ist.

PostFinance AG
Mingerstrasse 20
3030 Bern

www.postfinance.ch

P.P. CH-4808
Zofingen

Post CH AG

A-PRIORITY



Herr Bruno Dorner,
SIF



Herr Tim Genovese-Frech,
FINMA

Datum 10. April 2017
Ihre Nachricht
Unser Zeichen 12-07 / 11
Kontaktperson Severin Rytz
E-Mail severin.rytz@postfinance.ch
Direktwahl +41 79 237 59 21

Stellungnahme der PostFinance AG zur Änderung der Liquiditätsverordnung und des FINMA-Rundschreibens 2015/2 «Liquiditätsrisiken Banken»

Sehr geehrter Herr Dorner
Sehr geehrter Herr Genovese-Frech

Wir beziehen uns auf die am 10.01.2017 eröffnete Vernehmlassung in Bezug auf die Änderung der Liquiditätsverordnung (nachfolgend «eLiqV») sowie die Anhörung in Bezug auf die Teilrevision des Rundschreibens 2015/2 «Liquiditätsrisiken Banken» und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Gerne unterbreiten wir Ihnen nachfolgend unsere Anmerkungen. Infolge des inhaltlichen Zusammenhangs der beiden Vorlagen erlauben wir uns, die Revisionen auf Verordnungs- und Rundschreibenstufe gemeinsam in der vorliegenden Stellungnahme zu behandeln.

Von den geplanten Massnahmen zur Stärkung der Einlagensicherung (Mitteilung des Bundesrats vom 15.02.2017) haben wir Kenntnis genommen. Wir würden es begrüessen, wenn in der laufenden Revision der LiqV und in der Teilrevision des Rundschreibens 2015/2 die angedachten Massnahmen zur Stärkung der Einlagensicherung mitberücksichtigt werden. Die in der vorliegenden Stellungnahme gemachten Bemerkungen beziehen sich jedoch auf das aktuell gültige Einlegerschutzsystem.

Untenstehende Punkte werden auch im Rahmen der Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung vom 07.04.2017 angesprochen. Aufgrund der hohen Relevanz für die PostFinance AG erlauben wir uns, die Punkte mit einer individuellen Stellungnahme einzubringen.

1 Liquiditätsverordnung

1.1 Art. 15c Abs. 5

Die neue Formulierung von Art. 15c Abs. 5 lit. a und b eLiqV (Anrechenbarkeit von HQLA) legt den Schluss nahe, dass für die Anrechenbarkeit der aufgeführten Aktiva an den HQLA-Bestand diese sowohl eine HQLA-Qualität nach ausländischem Recht aufweisen als auch von der SNB als repofähig anerkannt sein müssen. In der aktuellen Verordnung werden die beiden Anforderungen durch den Zusatz «oder» getrennt.

Datum 10. April 2017

Seite 2

Eine kumulative Anwendung von lit. a und b stellt eine Verschärfung gegenüber den geltenden Anforderungen dar. Dies kann nicht im Sinne der Anpassung sein. So wird im Erläuterungsbericht des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 10.01.2017 zur Änderung der Liquiditätsverordnung ausdrücklich auf eine Erleichterung hingewiesen und festgehalten, dass bei in Fremdwährung denominierten, SNB-repofähigen Wertpapieren keine zusätzliche Überprüfung der Anerkennung als HQLA durch ausländische Behörden mehr durchzuführen ist (vgl. Erläuterungsbericht, S. 11 f.). Die Diskussionen innerhalb der nationalen Arbeitsgruppe Liquidität sowie ein Austausch mit der FINMA liessen ebenfalls auf eine Erleichterung in diesem Bereich schliessen.

Aus diesem Grund schlagen wir folgende Formulierung vor (Änderung in **fetter** Schrift):

Art. 15c Abs. 5

⁵ Aktiva der Kategorien 1 und 2, die im Ausland emittierte Wertpapiere, Anleihen oder Schuldverschreibungen darstellen, dürfen nur an den Bestand der HQLA angerechnet werden, wenn sie:

- a. nach den Anforderungen der entsprechenden ausländischen Regulierung HQLA-Qualität aufweisen; **oder**
- b. von der SNB als repofähig anerkannt sind.

2 FINMA-Rundschreiben 2015/2

2.1 Einlagensicherung – Berücksichtigung in der LCR-Berechnung

Im Konkurs einer Bank werden die Einlagen bis zur Höhe von maximal CHF 100'000 pro Kunde privilegiert behandelt (vgl. Art. 37a BankG). Banken müssen im Umfang von 125% der privilegierten Einlagen ständig inländisch gedeckte Forderungen oder übrige in der Schweiz gehaltene Aktiven bereitstellen (Art. 37a Abs. 5 BankG). Als privilegierte Einlagen gelten gemäss BankG:

- Guthaben auf Konten, die auf den Namen des Bankkunden lauten;
- Kassenobligationen, die im Namen des Inhabers bei der ausgehenden Bank hinterlegt sind;
- Einlagen aus der gebundenen Vorsorge (Säule 3a);
- Beiträge von Freizügigkeitsstiftungen.

Das gesetzliche Einlagensicherungssystem verpflichtet die Banken, die privilegierten Einlagen gemäss den ersten beiden obengenannten Lemmata zu sichern und sich zu diesem Zweck der Selbstregulierung der Banken anzuschliessen, welche der Genehmigung der FINMA unterliegt (vgl. Art. 37h BankG). Die FINMA genehmigt die Selbstregulierung u.a., wenn sie die Auszahlung der gesicherten Einlagen innert 20 Arbeitstagen nach Erhalt der Mitteilung betreffend Anordnung von Massnahmen nach Art. 26 Abs. 1 lit. e-h BankG oder des Konkurses nach den Art. 33-37g BankG gewährleistet (Art. 37h Abs. 3 lit. a BankG). Die Selbstregulierung der Einlagensicherung der Banken und Effektenhändler wurde von der FINMA genehmigt.

Die FINMA hält in Rz 186 des Entwurfs des FINMA-RS 2015/02 (nachfolgend «Entwurf») eine Begrenzung der Einlagensicherung in der LCR-Berechnung auf max. CHF 6 Mia. fest. Uns ist bewusst, dass zu dieser Randziffer im Rahmen der aktuellen Revision keine Änderung geplant ist. Aufgrund der Bedeutung dieser Vorgabe für die PostFinance AG erlauben wir uns, die laufende Anhörung als Gelegenheit zu nutzen, nachfolgend auch auf diese Randziffer einzugehen. Wir möchten darauf hinweisen, dass der in Art. 37h Abs. 3 Bst. b BankG für die gesamten Beitragsverpflichtungen aller Banken statuierte Maximalbetrag von CHF 6 Mia. nur ein Element des gesamten Sicherungssystems für gesicherte Einlagen darstellt, weshalb eine isolierte Betrachtung dieses Maximalbetrags für die LCR-Berechnung zu kurz greift. Vielmehr sind sämtliche Elemente, die mit der schweizerischen Einlagensicherung in Zusammenhang stehen, zu berücksichtigen. Wird nämlich nur die Systemobergren-

ze berücksichtigt, so geht die FINMA implizit davon aus, dass der Einlagenschutz keinen vollständigen Schutz für alle gesicherten Einlagen bietet. Dies entspricht nicht unserer Ansicht. Die Privilegierung der Einlagen führt im Konkursverfahren dazu, dass die Einlagen mit den Forderungen der zweiten Konkursklasse beglichen werden und sofort aus dem Umfang der vorhandenen Mittel der konkursiten Bank ausbezahlt werden. Die gesicherten Einlagen werden somit bereits durch die Privilegierung und die 125%-Regel zu einem Grossteil aus der Verwertung der Aktiven der von der Krise betroffenen Bank zurückbezahlt. Der Maximalbetrag von CHF 6 Mia. gewährleistet letztlich, dass auch die restlichen gesicherten Einlagen bei der konkursiten Bank gedeckt sind. Würde die FINMA von einer anderen Sachlage ausgehen, hätte sie die Selbstregulierung nicht genehmigt.

Dementsprechend erachten wir die Begrenzung der Einlagensicherung in der LCR-Berechnung gemäss Rz 186 des Entwurfs auf lediglich den Maximalbetrag von CHF 6 Mia. als nicht gerechtfertigt, insbesondere weil sie im Widerspruch zum Bankengesetz steht. Wir ersuchen Sie deshalb, Rz 186 ersatzlos zu streichen.

Der Begriff der stabilen Einlagen und die damit verbundene tiefere Abflussrate sollten sich stattdessen am Umfang der bei den Einzelinstituten gehaltenen gesicherten Einlagen orientieren. Wir beantragen daher, Rz 178* des Entwurfs wie folgt zu ändern:

*«Stabile Einlagen gemäss Anhang 2 Ziff. 1.1.1 LiqV sind Einlagen, die vollständig durch die schweizerische Einlagensicherung oder durch eine ausländische Einlagensicherung oder die gleichwertige Garantie eines Zentralstaates **gesichert gedeckt** sind und die entweder [...]»*

2.2 Aufteilung der Einlagensicherung auf die verschiedenen Einlagekategorien

Im Entwurf wird in den Rz 187.1*-187.3* für Privatkunden neu statuiert, dass der Maximalbetrag der Einlagensicherung in der Höhe von CHF 6 Mia. zuerst den Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 30 Kalendertagen zuzurechnen ist. Erst ein nach vollständiger Zuordnung auf Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 30 Kalendertagen verbleibender Teil der Einlagensicherungsobergrenze kann Einlagen mit einer Laufzeit kleiner als 30 Kalendertagen zugeordnet werden. Im Erläuterungsbericht der FINMA vom 10.01.2017 zur Teilrevision des Rundschreibens 2015/2 «Liquiditätsrisiken – Banken» wird diese Anpassung damit begründet, dass die FINMA bereits im Rahmen der Berücksichtigung des Maximalbetrags von CHF 6 Mia. grosszügig sei und die Banken deshalb bei der Anrechnung dieses Betrags einen konservativen Ansatz zu wählen haben.

Wie bereits unter Ziff. 2.1 dieser Stellungnahme festgehalten, ist die punktuelle Berücksichtigung des Maximalbetrags von CHF 6 Mia. mit gleichzeitiger Ausserachtlassung der übrigen Sicherungsmechanismen, wie die Privilegierung und die 125%-Regel aus Art. 37a Abs. 5 BankG, nicht als grosszügig zu erachten.

Überdies möchten wir auf folgende Punkte hinweisen:

- Die Neuregelungen in Rz 187.1*-187.3* stehen im Widerspruch zur Einlagensicherung, die keine Unterscheidung von Einlagen nach Laufzeiten kennt.
- Der Basler Ausschuss hat die LCR entwickelt, um sicherzustellen, dass die Bank über ausreichend HQLA verfügt, um eine *30 Kalendertage lang* andauernde Stresssituation zu überstehen. Gemäss LiqV Anhang 2 Ziffer 1.1 umfassen Einlagen von Privatkunden alle Sicht- und Termineinlagen mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von *bis zu 30 Kalendertagen*. Termineinlagen mit einer Restlaufzeit von mehr als 30 Kalendertagen sind ausdrücklich *nicht* zu berücksichtigen.

Datum 10. April 2017

Seite 4

Die in Rz 187.2* genannten Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 30 Kalendertagen stehen somit gemäss den Bestimmungen der LiqV nicht im Fokus der LCR-Berechnung. Eine Berücksichtigung der Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 30 Kalendertagen in der LCR-Berechnung einzig zur Bestimmung der unter den Maximalbetrag der Einlagensicherung fallenden Einlagen mit einer Laufzeit kleiner gleich 30 Kalendertagen ist aus unserer Sicht folglich inkonsistent.

- Im aktuell herrschenden Negativzinsumfeld bestehen für Termineinlagen mit Laufzeiten über 30 Kalendertagen nur geringe Volumen. Entsprechend gering wären die Auswirkungen nach der Einführung der Neuregelungen gemäss Rz 187.1*-187.3* auf die LCR-Quoten. Bei einem allfälligen Übergang in ein Positivzinsumfeld ist allerdings mit einer Ausweitung entsprechender Termingeldgeschäfte zu rechnen. Dies wird starke Auswirkungen auf die LCR-Quoten haben. Bei grösseren Instituten ist gar damit zu rechnen, dass die Abflussrate für stabile Einlagen überhaupt nicht mehr zur Anwendung kommt, obwohl ein wesentlicher Teil der Einlagen gesichert ist.

Aufgrund der durch die Rz 187.1*-187.3* entstehenden Unstimmigkeiten im LCR-Framework regen wir die Streichung dieser Randziffern an.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

PostFinance AG



Patrick Graf
Leiter Corporate Center



Stefan Paul
Leiter Risikomanagement

Raiffeisen Schweiz

Raiffeisenplatz 4
Postfach
9001 St.Gallen
Telefon 071 225 49 98
www.raiffeisen.ch
finma-office@raiffeisen.ch

via E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
rechtsdienst@sif.admin.ch

Für Sie zuständig:
Gabriela Glaus, RA – 071 225 49 98

St.Gallen, 5. April 2017

Vernehmlassung der Liquiditätsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf das Schreiben vom 10. Januar 2017 von Herrn Bundesrat Ueli Maurer in der eingangs erwähnten Angelegenheit und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, von der wir gerne Gebrauch machen. Wir unterstützen das Schreiben der Schweizerischen Bankiervereinigung und erlauben uns, nachfolgende Punkte noch separat einzubringen.

Art. 17 o sowie Erläuterungen

Gemäss Erläuterungsbericht gilt für die NSFR grundsätzlich das Erfüllungstagprinzip (Settlement Date Accounting). Bei Käufen und Verkäufen von Finanzinstrumenten, Devisen und Rohstoffen (Handelsbeständen) hingegen ist das Abschlussstagprinzip (Trade Date Accounting) massgeblich. Eine Verwässerung der beiden Prinzipien ist fachlich nicht sinnvoll und systemtechnisch (heute) nicht umsetzbar. Zudem wird die Revidierbarkeit der Berichte unnötig erschwert. Generell ist unseres Erachtens zwingend eine für alle Institute hinsichtlich Implementierungsaufwand zumutbare und je Institut konsistente Regelung betreffend Berichtsprinzip zu finden. Dementsprechend sollte es den Banken erlaubt sein, die Liquiditätsberichte entweder nach dem Abschlussstagprinzip oder nach dem Erfüllungstagprinzip vorzunehmen – aus Gründen der Implementierbarkeit und Revidierbarkeit ist eine Vermischung der Prinzipien zwischen den einzelnen Berichten oder möglicherweise gar innerhalb ein und desselben Berichts zu vermeiden. Da dies bereits im Rundschreiben geregelt wird, empfehlen wir den Art. 17o zu streichen.

Art. 17q Abs. 4 sowie Erläuterungen

Nicht systemrelevante Banken haben die NSFR quartalsweise, systemrelevante Banken monatlich zu melden. Begründet wird die höhere Frequenz in den Erläuterungen unter anderem mit den volatileren Geschäftsaktivitäten von systemrelevanten Banken. Das Geschäftsmodell von Raiffeisen ist sehr stabil. Entsprechend hat sich die NSFR-Quote in den vergangenen zwei Jahren kaum verändert (Veränderungen innerhalb von 5 Prozent). Wir beantragen deshalb, der FINMA die Kompetenz einzuräumen, Ausnahmen zu genehmigen. Art. 17q Abs. 4 ist wie folgt zu ergänzen:

" Systemrelevante Banken reichen den Finanzierungsnachweis monatlich innert 30 Tagen ab dem letzten Kalendarstag des Monats bei der SNB ein. Die FINMA kann auf Gesuch der systemrelevanten Bank bei stabilem Geschäftsmodell und entsprechend stabiler NSFR-Quote eine quartalsweise Berichterstattung genehmigen."

3. Kapitel (4. Kapitel der LiqV, Stand 1. Januar 2017)

Die besonderen Bestimmungen für systemrelevante Banken (Kapital 3 der Liquiditätsverordnung) beinhalten unter anderem auch Bestimmungen hinsichtlich eines - von der LCR unabhängigen - Stressmodells. Die LCR-Anforderungen sind nun schon seit zwei Jahren erfolgreich implementiert worden. Es ist aus unserer Sicht deshalb nicht mehr zu begründen, dass systemrelevante Banken ihre Cashflows weiterhin nach drei Stress-Szenarien und Methoden (LCR, 3. Kapitel und internes Stressmodell) steuern und an die FINMA/SNB rapportieren müssen. Wir beantragen aus diesem Grund die Streichung dieses Kapitals aus der Liquiditätsverordnung. Falls aus regulatorischer Sicht zusätzliche Elemente zum LCR Standard unerlässlich sind, sollten sich diese am LCR Modell orientieren.

Wir anerkennen die Bereitschaft des Regulators die in Fussnote 10 der Basler Standards (Basel III: the net stable funding ratio) aufgeführten Erleichterung für Einlagen von Banken aus einem genossenschaftlichen Finanzverbund bei ihrem Zentralinstitut in der nationalen Gesetzgebung umzusetzen. Sie trägt der Struktur eines genossenschaftlich organisierten Finanzverbundes Rechnung.

Wir ersuchen Sie höflich, unsere Empfehlungen zu berücksichtigen und stehen Ihnen bei Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Raiffeisen Schweiz



Gabriela Glaus
FINMA-Office



Philipp Ackermann
Leiter Treasury

Kopie an:

- PwC via E-Mail (raiffeisen.coordination@ch.pwc.com)
- FINMA, Herr Tim Genovese-Frech via E-Mail (tim.frech@finma.ch)

RBA-Holding AG, Mattenstrasse 8, CH-3073 Gümligen

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Rechtsdienst SIF
Herr Bruno Dorner
Bundesgasse 3
CH-3003 Bern
rechtsdienst@sif.admin.ch

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Tim Genovese-Frech
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern
tim.frech@finma.ch

Kontakt: Dr. Jürg Gutzwiller
T +41 31 660 44 44, F +41 31 660 15 25
juerg.gutzwiller@holding.rba.ch
Gümligen, 10. April 2017

Änderung der Liquiditätsverordnung und Teilrevision des Rundschreibens 2015/2 «Liquiditätsrisiken Banken»: Stellungnahme zur Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Dorner
Sehr geehrter Herr Genovese-Frech

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, unsere Position und Überlegungen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung einbringen zu können. Wegen des inhaltlichen Zusammenhangs der beiden Vorlagen stellen wir Ihnen eine konsolidierte Stellungnahme zu. Ausdrücklich danken möchten wir Ihnen auch für den frühzeitigen Einbezug der Bankenvertreter und den konstruktiven Dialog im Rahmen der Nationalen Arbeitsgruppe Liquiditätsregulierung (NAG-Liq).

Die von der Schweizerischen Bankiervereinigung eingereichte Stellungnahme zum gleichen Thema unterstützen wir. Zu einzelnen Punkten bringen wir jedoch gerne Ergänzungen an, die in der Beilage aufgeführt sind. Über eine wohlwollende Prüfung unserer Kommentare und Anliegen würden wir uns freuen. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
RBA-Holding AG



Dr. Jürg Gutzwiller



Dr. Jürg de Spindler

Beilage
Stellungnahme

Zusammenfassung

Die Kernanliegen der RBA-Gruppe zur Änderung der E-LiqV und zur Teilrevision des FNMA RS 15/2 betreffen die folgenden Themen:

- **Konsequente Umsetzung des Proportionalitätsprinzips:** Gemäss Wortlaut der Basler Vereinbarung zu LCR und NSFR sind die quantitativen Mindeststandards nur für «international tätige Banken» verbindlich. In der Schweiz sollen die Mindeststandards für alle Banken umgesetzt werden, wobei Vereinfachungen für kleine Banken der Kategorie 4 und 5 vorgesehen sind. Im Sinne einer konsequenten Umsetzung des Proportionalitätsprinzips fordern wir, dass die Vereinfachungen, welche für kleine Banken gelten, ebenfalls für Banken der Kategorie 3 Anwendung finden. Kategorie-3-Banken sind daher grundsätzlich gleich zu behandeln wie solche der Kategorie 4 und 5, wobei die FINMA mit Blick auf die Kriterien der Grösse, Komplexität, Struktur und Risikoprofil im Einzelfall Verschärfungen verfügen kann. Damit wird verhindert, dass inlandorientierte Retailbanken der Kategorie 3, welche sich durch ein einfaches Geschäftsmodell und ein tiefes Risikoprofil kennzeichnen, mit international tätigen Grossbanken gleichgestellt werden.
- **Nationaler Ermessensspielraum:** Wir fordern eine konsequentere Umsetzung des nationalen Ermessensspielraums u.a. in folgenden Punkten: ASF-Faktor für Privatkundeneinlagen grösser CHF 1.5 Mio., RSF-Faktoren für Eventualverbindlichkeiten, Behandlung von durchgehandelten Kunden-Derivatgeschäften von Banken der Kategorie 3 sowie die Zulassung von Corporate Bonds als HQLA der Kategorie 2B.
- **Präzisierungen und weitere Punkte:** Des Weiteren beinhaltet die Stellungnahme diverse Präzisierungen, sowie Korrekturen und kleinere Anpassungen. Insbesondere fordern wir auch, dass kleine Banken von der Berichtspflicht für Beobachtungskennzahlen ausgenommen werden.

A GENERELLE BEMERKUNGEN

1. Umsetzung NSFR

Der vom Basler Ausschuss als Teil des Reformpakets Basel III festgelegte Mindeststandard NSFR zielt darauf ab, dass Banken ihre Aktiv- und gewisse Ausserbilanzgeschäfte dauerhaft und nachhaltig finanzieren. Gemäss dem Ausschuss soll der NSFR dabei ein zu starkes Abstützen auf kurzfristige Wholesale Finanzierungsquellen limitieren.

Inlandorientierte Retailbanken finanzieren ihr Kundenaktivgeschäft vor allem über stabile Kundeneinlagen. Obwohl die Fristentransformation als Voraussetzung für die Kreditschöpfung im Kern des Bankgeschäfts liegt, haben diese Banken in der Vergangenheit weder eine exzessive Liquiditäts-Risikotransformation betrieben, noch haben sie sich übermässig auf Wholesale Finanzierungsquellen abgestützt. Die vorsichtige Finanzierungspraxis vieler inlandorientierter Retailbanken drückt sich auch im hohen Erfüllungsgrad der NSFR-Anforderungen aus. Diesem Umstand gilt es unseres Erachtens bei der Umsetzung der internationalen Vorgaben für kleine und mittelgrosse Retailbanken Rechnung zu tragen.

Als positiv werten wir die folgenden, in Zusammenarbeit mit den Bankenvertretern im Rahmen der NAG-Liq erarbeiteten Umsetzungsvorschläge:

- **Pfandbriefdarlehen** (Art. 17m Abs. 3 - 5 E-LiqV; Rz 388-391 FINMA RS 15/2): Der Pool-Ansatz zur Behandlung des Deckungsstocks für Pfandbriefdarlehen erlaubt eine praxistaugliche, verhältnismässige und effiziente technische Umsetzung.
- **Säule 3a- und Freizügigkeitskonten** (Rz 380-384 FINMA RS 15/2): Der analog LCR anwendbare Look-through-Ansatz trägt der hohen Kapitalbindung dieser Vorsorgegelder und der Bedeutung für die stabile Finanzierung des Aktivgeschäfts Rechnung.
- **Voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen** (Art. 17p E-LiqV; Rz 400-406 FINMA RS 15/2): Die Behandlung der durchgehandelten Kunden-Derivatgeschäfte und der physischer Edelmetallbestände und Edelmetallkonten im Rahmen der stipulierten Bedingungen entspricht der ökonomischen Logik.
- Einige zusätzliche Punkte zu interdependenten Verbindlichkeiten und Forderungen werden in Abschnitt B beleuchtet.

2. Ex-post-Evaluation LCR

Im Rahmen der Ex-post-Evaluation der LCR konnten im Rahmen der NAG-Liq eine Reihe von Anforderungen präzisiert bzw. an die praktischen Erfordernisse und Gegebenheiten der Banken angepasst werden. Darunter fallen:

- die Bedingungen für einen Rückzug von Einlagen ohne Konsequenzen für die LCR (Rz 194-199.6 FINMA RS 15/2);
- die Klarstellung der Behandlung von Zuflüssen unter Rahmenkreditverträgen (Rz 294-294.4 FINMA RS 15/2);

- die Einführung eines Wahlrechts zwischen Standardansatz und internem Modell zur Bestimmung des Anteils operativer Einlagen für Banken der Kategorien 3 bis 5 (Rz 228 & 231.1; 297 & 297.1 FINMA RS 15/2);
- die Rückführung der Anforderungen zur HQLA-Diversifikation an die Vorgaben der Basler Rahmenvereinbarung (Rz 166-167 FINMA RS 15/2);
- die vereinfachte Anerkennung von im Ausland emittierten und in Fremdwährung denominierten, repo-fähigen HQLA (Art. 15c Abs. 5 E-LiqV).

Wir begrüssen diese Anpassungen ebenso wie die Vereinfachungen für kleine Banken in Bezug auf die Einreichung des Liquiditätsnachweises auf Stufe Finanzgruppe und in Fremdwährungen, die Konsolidierung unbedeutender Tochtergesellschaften sowie die Komplexitätsreduktion des Liquiditätsnachweises (Art. 14 Abs. 3 Bst c und Art. 17c Abs. 1 E-LiqV; Rz 350-363 FINMA RS 15/2). Wir fordern jedoch, dass diese Vereinfachungen auch mittelgrossen Banken der Kategorie 3 offenstehen. Die FINMA kann mit Blick auf die Kriterien der Grösse, Komplexität, Struktur und Risikoprofil im Einzelfall Verschärfungen verfügen. Erleichterungen für kleine und mittlere Banken sollen im Übrigen auch bei der Erstellung des Finanzierungsnachweises gewährt werden (Art. 17h Abs. 3 und Art. 17q Abs. 1 E-LiqV; Rz 408-410 FINMA RS 15/2).

Die Umsetzung dieser Vereinfachungen trägt den Gegebenheiten kleiner und mittelgrosser Banken Rechnung und führt – unter der Voraussetzung der Beibehaltung der bestehenden Formularstruktur von Liquiditäts- und Finanzierungsnachweis – zu einer Reduktion des Aufwands für die regulatorische Berichterstattung.

B STELLUNGNAHME ZU SPEZIFISCHEN THEMENBLÖCKEN

1. Konsequente Umsetzung des Proportionalitätsprinzips

Gemäss Wortlaut der Basler Vereinbarung zu LCR und NSFR sind diese quantitativen Mindeststandards nur für «international tätige Banken» verbindlich. Konkrete Kriterien zur Definition und Abgrenzung von «national» und «international tätigen» Banken werden nicht vorgegeben. Es ist den Mitgliedstaaten überlassen, dies sinngemäss auszulegen und die entsprechenden Anforderungen auf Banken anzuwenden, bspw. aus Wettbewerbsgründen. Bei der Umsetzung der Liquiditäts- und Funding-Anforderungen für nicht international tätige Finanzinstitute besteht somit ein grosser nationaler Ermessensspielraum.

Wir sind der Meinung, dass dieser Ermessensspielraum in der Schweiz im Rahmen der Umsetzung des Proportionalitätsprinzips unzureichend ausgeschöpft wird. Erleichterungen und Ausnahmen sind aktuell nur für «kleine Banken» der Kategorie 4 und 5 gewährt. Es ist im vorliegenden Fall weder ersichtlich noch sachgerecht, dass diese Vereinfachungen nicht auch mittelgrossen inlandorientierten Banken der Kategorie 3 offenstehen. Exemplarisch seien hier die folgenden Fälle genannt:

- Im Zusammenhang mit der Ex-Post-Evaluation der LCR wurde eine Reihe von sinnvollen Vereinfachungen definiert und damit das Proportionalitätsprinzip konkretisiert. Diese Vereinfachungen bezüglich der Erfüllung der Anforderungen sowie zum Nachweis der Quoten sind gemäss

E-LiqV jedoch den Banken der Kategorien 4 und 5 vorbehalten (Art. 14 Abs. 3 Bst c, Art. 17c Abs. 1, Art. 17h Abs. 3 und Art. 17q Abs. 1 E-LiqV). Es gibt unseres Erachtens keinen Grund, weshalb dies nicht auch für Banken der Kategorie 3 gelten sollte.

- Bei der NSFR hat die FINMA die Kompetenz, voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen zu bestimmen (Art. 17p Abs. 1 E-LiqV). Auf Basis dieser Bestimmung können kleine Banken Verbindlichkeiten und Forderungen aus durchgehandelten Kunden-Derivatgeschäften als voneinander abhängig geltend machen (Rz 406 FINMA RS 15/2). Diese Möglichkeit sollte auch den Banken der Kategorie 3 mit tiefem Risikoprofil eingeräumt werden, da auch diese ihre Kundenderivatgeschäfte im Regelfall durchhandeln. Dies entspricht auch der Regelung in der EU (vgl. S. 8, Erläuterungsberichts E-LiqV).
- Es sollte auch für Banken der Kategorie 3 die Regelung gelten, dass unwesentliche Tochtergesellschaften nicht zu konsolidieren sind und bei unwesentlichen Fremdwährungspositionen die LCR nur nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a E-LiqV zu berechnen ist (Rz 355 ff. FINMA 15/2).

Die kategorische Unterteilung zwischen kleinen und anderen Banken auf Basis der primär grössenbasierten Aufsichtskategorisierung berücksichtigt die Komplexität, die Struktur und den Risikogehalt der Geschäftsmodelle dieser Institute viel zu wenig. Sämtliche Banken der Kategorie 3 werden damit grundsätzlich gleich behandelt wie international tätige Grosskonzerne, unabhängig von ihrem Geschäftsmodell und davon ob sie einen internationalen Bezug haben oder nicht. Gerade im Falle von inlandorientierten Retailbanken der Kategorie 3 ist dies besonders stossend.

Zusammenfassend erachten wir eine zusätzliche Differenzierung zugunsten inlandorientierter Banken der Kategorie 3 als notwendig und geboten. Der diesbezüglich vorhandene Ermessensspielraum für Proportionalität sollte konsequenter genutzt werden. Die grundsätzlich einheitliche Anwendung der quantitativen Mindeststandards, wie von Basel gefordert, ist auch bei einer weiteren Differenzierung sichergestellt, da sich die Erleichterungen primär auf den Umfang und den Detaillierungsgrad der einzureichenden Liquiditäts- und Finanzierungsnachweise beschränken. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es durchaus Beispiele für eine konsequente Nutzung vorhandener Ermessensspielräume für Proportionalität gibt. Die Umsetzung der NSFR in den USA beispielsweise sieht vor, dass nur Bankengruppen mit einer konsolidierten Bilanzsumme von mehr als USD 250 Mrd. die NSFR vollumfänglich einzuhalten haben. Für Banken mit einer Bilanzsumme von zwischen USD 50 Mrd. und 250 Mrd. gelangt eine modifizierte NSFR zur Anwendung. Für Banken mit einer Bilanzsumme von weniger als USD 50 Mrd. ist die NSFR Regelung nicht bindend. Damit setzen die USA beim nationalen Ermessensspielraum nicht nur auf Ebene einzelner Bestimmungen der Regulierung an, sondern weitergehend beim Kreis der von der Regulierung überhaupt betroffenen Institute. Im Vergleich fallen die in der Schweiz vorgesehenen Vereinfachungen für Banken der Kategorien 4 und 5 bzgl. Ausgestaltung des Finanzierungsnachweises bescheiden aus.

Die RBA-Gruppe fordert, dass die Vereinfachungen, welche für kleine Banken der Kategorie 4 und 5 gelten, ebenfalls für mittelgrosse Banken der Kategorie 3 Anwendung finden. Kategorie-3-Banken sind gleich zu behandeln wie solche der Kategorie 4 und 5, wobei die FINMA mit Blick auf die Kriterien der Grösse, Komplexität, Struktur und Risikoprofil im Einzelfall Verschärfungen verfügen kann. Verordnung und Rundschreiben sind in diesem Sinne abzustimmen und zu präzisieren.

2. Ausschöpfung des nationalen Ermessensspielraums

Die Basler Vorgaben gewähren der nationalen Aufsichtsbehörde auch bei verschiedenen Detailbestimmungen zur LCR und zur NSFR einen Ermessensspielraum. Dieser Ermessensspielraum wird unseres Erachtens in folgenden Punkten zu konservativ umgesetzt:

Net Stable Funding Ratio:

- Einlagen von Privatkunden weisen gemäss den Basler Bestimmungen einen ASF-Faktor von 90% respektive 95% auf. Bei Einlagen von Privatkunden grösser CHF 1.5 Mio. sieht die FINMA einen davon abweichenden ASF-Faktor von 75% vor (Anhang 4 ASF-Kategorie 4.1 E-LiqV). Da die NSFR, im Gegensatz zur LCR, keine Stresskennzahl ist, sind wir der Ansicht, dass der ASF-Faktor für Privatkunden grösser CHF 1.5 Mio. nicht oder nicht signifikant vom Basler Standard abweichen soll.
- Für Eventualverpflichtungen ist je nach Laufzeit ein RSF-Faktor von 5%, 10% oder 15% vorgesehen (Anhang 5, Kategorie 10.1/10.2 E-LiqV). Bei Eventualverpflichtungen beschränkt sich das Finanzierungsrisiko der Bank jedoch auf eine kurzfristige Zahlungslücke zum Zeitpunkt des Settlements und weist deshalb in der Regel keine Abhängigkeit zur vertraglichen Laufzeit der Eventualverpflichtung auf. Wir erachten die vorgesehenen RSF-Faktoren von 5 bis 15%, insbesondere bei den längeren Laufzeiten, deshalb als deutlich zu hoch.
- Das Basler Komitee hat mit der definitiven Verabschiedung der Bestimmungen zur NSFR im Oktober 2014 einen RSF-Faktor von 20% auf Verbindlichkeiten aus Derivaten eingeführt, der nun in die Schweizer Bestimmungen übernommen werden soll (Anhang 5 Kategorie 8.3 E-LiqV). Diese 20%-Vorgabe ist auch im Basler Ausschuss umstritten. Die Europäische Union sieht deshalb in ihren Bestimmungen einen tieferen Faktor von 10% vor (Seite 8, Erläuterungsbericht E-LiqV). Trotzdem soll in der Schweiz vorerst die 20%-Vorgabe umgesetzt werden, wobei im Falle einer Neuregelung durch den Basler Ausschuss die Schweiz plant, eine Neueinschätzung der Umsetzung vorzunehmen. Aus unserer Sicht ist nicht nachvollziehbar, weshalb in der Schweiz eine allgemein umstrittene Basler Vorgabe maximal konservativ umgesetzt werden soll und dadurch ein level-playing field zu europäischen Banken verhindert wird.
- Um negative Effekte auf den Markt für Staatsanleihen zu vermeiden, schlagen wir – entsprechend der EU Regelungen – für Wertpapiere der HQLA der Kategorie 1 die Anwendung eines RSF-Faktors von 0% vor (Anhang 5, Kategorie 2.1 E-LiqV).

Liquidity Coverage Ratio:

- Das Universum qualifizierender HQLA der Kategorie 2B ist in der Schweiz sehr eng gefasst: Aktuell qualifizieren bei schweizerischen Titeln nur SMI-Aktien des Nichtbankensektors für diese Kategorie (Rz 133-138 FINMA RS 15/2). Diese enge Definition sollte – nicht zuletzt auch zur Erleichterung des Kapitalmarktzugangs von Industrieunternehmen – um die Kategorie der Corporate Bonds erweitert werden. Die im Vergleich zu ausländischen Regelungen restriktive Umsetzung hat zudem auch einen negativen Einfluss auf die RSF-Unterlegung in der NSFR.
- Die im Entwurf zum FINMA RS 15/2 ausformulierten Bestimmungen zur Strafzahlung im Falle eines vorzeitigen Rückzugs von kündbaren Einlagen sind nicht klar. Gemäss Entwurf (Rz 196/197 RS 15/2) muss sich die Strafzahlung zusammensetzen aus:

- dem Zins für eine alternative Finanzierung der Einlage bis zur ursprünglichen Fälligkeit über den Interbankenmarkt,
- mindestens 200 Basispunkten per annum auf die Einlage.

Wir sind der Ansicht, die erste Bedingung sollte in Analogie zur Berechnung von Vorfälligkeitsentschädigungen im Sinne der Zinsdifferenz zu alternativen Finanzierungen formuliert werden und nur für Termineinlagen (Termingelder, Kassenobligationen, etc.) gelten. Bei Sichteinlagen mit einer kurzen Kündigungsfrist (häufig 1 oder 3 Monate) ist diese Zinsdifferenz vernachlässigbar, weshalb aus operationellen Gründen darauf zu verzichten ist. Des Weiteren gehen wir davon aus, dass bei einem vorzeitigen Rückzug einer Termineinlage eine allfällig zu Gunsten des Kunden ausfallende Vorfälligkeitsentschädigung weiterhin dem Kunden ausgezahlt bzw. mit dem zweiten Teil der Strafzahlung (200bp) verrechnet werden darf.

Die zweite Bestimmung ist vielen Banken insofern unklar, als der neu aufgenommene Einschub «per annum» eine Abhängigkeit der Strafzahlung von der Restlaufzeit des Geschäfts suggeriert. Bei der Kündigung eines Spargeldes würde dieser Teil der Strafzahlung demzufolge deutlich tiefer ausfallen als bei der Kündigung eines überjährigen Festgeldes. Wir bitten um Klarstellung des Sachverhalts und schlagen eine einfache Regelung unabhängig von der Laufzeit vor, was der bisherigen Interpretation und Implementation bei vielen Banken entspricht. Sollte die Regelung anders ausfallen, so ist dies zwingend mit längeren Übergangsfristen zu verbinden, da Systemimplementierungen anders vorgenommen wurden.

- FINMA RS 15/2 Rz 200 ff. definiert unter welchen Voraussetzungen Metallkonten nicht als normale Sicht- oder Spareinlagen zu behandeln sind, sondern als nicht LCR-relevant angesehen werden dürfen, da das Liquiditätsrisiko vollständig an den Kunden übertragen ist. Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, müssen Metallkonten wie normale Sicht- oder Spareinlagen behandelt werden, d.h. ein entsprechender Abfluss ist mit HQLA zu unterlegen. Die Absicherung des Kurs- und Lieferrisikos von Edelmetallkonten (Passivseite) erfolgt normalerweise durch entsprechende Bestände (physisch, in Kontoform bei einer anderen Bank, als Edelmetall-Anlagefonds, etc.) auf der Aktivseite. Diese Edelmetallbestände qualifizieren allerdings nicht als HQLA, obwohl sie zur Deckung eines Liquiditätsabflusses auf den Edelmetallkonten verwendet werden. Dieser Widerspruch ist zu bereinigen, indem Edelmetallbestände auf der Aktivseite mit einem entsprechenden Zuflussfaktor berücksichtigt werden können.

Die RBA-Gruppe fordert, dass

- der ASF-Faktor für Einlagen von Privatkunden grösser CHF 1.5 Mio. entsprechend dem Basler Standard bei 90% festzulegen ist, auf keinen Fall aber tiefer als 80% (in Analogie zur LCR);
- der RSF-Faktor für Eventualverpflichtungen, in Anlehnung an die Bestimmungen zur LCR, pauschal für alle Laufzeiten 5% beträgt;
- der RSF-Faktor für Wertpapiere der HQLA Kategorie 1 analog den EU-Bestimmungen auf 0% gesenkt wird (Anhang 5, Kategorie 2.1 E-LiqV);

- der RSF-Faktor für Nettoverbindlichkeiten aus Derivaten analog den EU-Bestimmungen bereits jetzt auf 10% gesenkt wird;
- Corporate Bonds der Kategorie 2B auch in der Schweiz als HQLA zuzulassen sind;
- Rz 196/197 gemäss den obigen Ausführungen präzisiert wird.
- Edelmetallbestände auf der Aktivseite, welche zur Absicherung des Kursrisikos von Edelmetallkonten auf der Passivseite dienen, sollen – falls die Bedingungen gemäss Rz 200.1 bzw. 200.2 nicht erfüllt sind – im Ausmass des LCR-Abflusses aus diesen Edelmetallkonten als Zufluss angerechnet werden dürfen.

3. Präzisierungen, Korrekturen und weitere Anpassungen

Die folgenden Abschnitte beinhalten weitere Kommentare sowie Korrekturvorschläge inhaltlicher oder redaktioneller Art zu den Entwürfen E-LiqV und FINMA RS 15/2:

FINMA RS 15/2:

- Rz 89.1: Eine Bank, die ihre LCR nach dem Abschlusstagprinzip errechnet, muss die wesentlichen Unterschiede zur LCR gemäss Erfüllungstagprinzip erklären können. In den Diskussionen der Nationalen Arbeitsgruppe Liquidität wurde klar, dass dies nicht bedeuten kann, dass die LCR hierfür nach beiden Prinzipien zu berechnen ist. Ebenso wenig kann es bedeuten, dass die Unterschiede in einer revisionsbeständigen und permanenten Form erklärbar sein müssen. Diese Aspekte sollten unseres Erachtens durch folgende Ergänzungen der Rz 89.1 verdeutlicht werden:
 - Rz 89.1: «... die wesentlichen Unterschiede zur LCR gemäss Erfüllungstagprinzip auf Verlangen der FINMA erklären können»
- Rz 199.1: Bei der Definition des Härtefalls wird von «Termineinlage» gesprochen. Dies kann verwirrend sein, da beispielsweise auch ein Sparkonto mit Rückzugsbeschränkung unter die Bestimmungen fällt. Wir schlagen vor, statt des Begriffs «Termineinlage» verallgemeinernd den Begriff «Einlage» zu verwenden.
- Bei der vormaligen Rz 266 (Erleichterungen für kleine Banken bei Nettomittelabflüssen aus Derivaten oder anderen Transaktionen aufgrund von Marktwertveränderungen) fehlt im Abschnitt O «Vereinfachungen beim Ausfüllen des Liquiditätsnachweises für kleine Banken». Wir gehen davon aus, dass es sich hier um ein Versäumnis handelt.
- Rz 285.1: Positionen unter den sonstigen vertraglichen Mittelabflüssen, die vom Betrag her mehr als ein Prozent der Nettomittelabflüsse ausmachen, sind der FINMA separat zu melden. Die Schwelle von einem Prozent ist sehr tief und führt in der Praxis zu einer weiteren Berichtspflicht, die schlecht automatisierbar ist. Auffällige Positionen in diesen Berichtszeilen werden typischerweise im Rahmen von regulären Revisionen untersucht, sodass wir diese zusätzliche Berichtspflicht für unnötig erachten. Im Minimum sollte die Schwelle bei drei Prozent der gesamten Nettomittelabflüsse angesetzt werden statt bei einem Prozent.

- Rz 294.1: Die Bedingungen, wann Mittelzuflüsse aus fällig werdenden Krediten berücksichtigt werden dürfen, werden an eine vertragliche Verpflichtung geknüpft, welche Zinssatz, Höhe und/oder Laufzeit explizit festlegt. Das Wort «oder» sollte gestrichen werden, damit klar ist, dass sämtliche der drei Bedingungen erfüllt sein müssen, damit ein Zufluss nicht anerkannt wird.
- Rz 294.4: Damit klar ist, dass im Gegenzug zu den laut Rz 294.1 nicht zu berücksichtigenden Kreditzuflüssen Zahlungen aus fälligen Krediten angerechnet werden dürfen, welche die drei erwähnten Bedingungen nicht erfüllen (also in 30 Tagen fällige Festkredite, für welche eine Rahmenkreditvereinbarung z. B. über die Höhe besteht, nicht aber über Laufzeit und Zinssatz), sollte Rz 294.4 neben Zinsen und Ratenzahlungen auch gänzliche Kredittilgungen beinhalten und fällige Festkrediten umfassen (mit Ausnahme solcher gemäss Rz 294.1).
- Rz 350: In den Diskussionen im Rahmen der NAG-Liq herrschte Einigkeit darüber, dass alle Banken die gleichen Formulare für das Ausfüllen des Liquiditäts- resp. Finanzierungsnachweises verwenden sollen.

Ungeklärt blieb indessen die Frage, ob der Gebrauch von Vereinfachungen selektiv statthaft ist oder nur dann, wenn sämtliche Vereinfachungen beachtet werden. Da nicht alle Banken den gleichen Implementierungsstand und Automatisierungsgrad aufweisen, und einzelne Vereinfachungen ihrerseits an Materialitätsgrenzen gebunden sind, halten wir erstere Lösung für zwingend notwendig. Eine Einschränkung des selektiven Wahlrechts würde den Nutzen der erarbeiteten Vereinfachungen in Frage stellen, d.h. die betroffenen Banken könnten davon in Praxis gar nicht profitieren.

- Rz 380, Schreibfehler: Es steht «Ein RSF-Faktor von 90%» anstatt «Ein ASF-Faktor von 90%».
- Rz 387: Kann bezüglich Wertberichtigungen nicht auf das RS 15/1 «Rechnungslegung Banken» und das RS 15/3 «Leverage Ratio» verwiesen werden (anstatt auf das Basler Regelwerk)? Zudem stellen wir eine Ungleichbehandlung der RZ 387 (NSFR) zu RZ 292 (LCR) fest. Während die Rückflüsse im LCR nach Abzug von pauschalisierten Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen zu berücksichtigen sind, wird in der NSFR die RSF ohne Abzug der Pauschalwertberichtigungen ermittelt. Dies sollte vereinheitlicht werden, umso mehr, als dieselben Informatiksysteme beide Kennzahlen LCR und NSFR möglichst nach identischen Regeln berechnen sollten.
- Rz 402: Die Beschränkung auf «physische» Edelmetallbestände ist nicht sachgerecht, denn die Absicherung von Edelmetallkonten (Passivseite) kann auch durch auf Konten bei anderen Banken gehaltene Edelmetallbestände oder Edelmetall-Anlagefonds erfolgen. Aus diesem Grund ist das Wort «physisch» zu streichen.

Beobachtungskennzahlen:

- Art. 18a E-LiqV legt die Rapportierungspflicht zu weiteren Beobachtungskennzahlen fest. Diese waren nicht Bestandteil der Gespräche im Rahmen der NAG-Liq und sollten grundsätzlich auch nicht Gegenstand der aktuellen Vernehmlassung sein. Trotzdem möchten wir es nicht unterlassen unseren Standpunkt zu vertreten, dass kleine Banken von der Pflicht zur Rapportierung von Beobachtungskennzahlen ausgenommen werden sollen.

- Ausserdem würden wir es begrüßen, wenn bereits jetzt verbindlich klargestellt wird, dass das Monitoring Tool «Contractual Maturity Mismatch» nur Kapitalflüsse erfasst (Bestandesgrössen) und nicht Zahlungen aus Zinsen oder Gebühren (Flussgrössen).

Die RBA-Gruppe fordert, dass

- Rz 89.1 des FINMA RS 15/2 entsprechend der obigen Ausführung angepasst wird;
- die Rz 199.1 und 380 des FINMA RS 15/2 entsprechend der obigen Ausführungen angepasst werden;
- die vormalige Rz 266 RS 15/2 zu Erleichterungen für kleine Banken bei Nettomittelabflüssen aus Derivaten in Abschnitt O «Vereinfachungen beim Ausfüllen des Liquiditätsnachweises für kleine Banken» integriert wird;
- die in Rz 285.1 des FINMA RS 15/2 neu vorgesehene Berichtspflicht zu grossen Positionen in den sonstigen vertraglichen Mittelabflüssen fallengelassen oder die Schwelle zumindest auf drei Prozent der gesamten Nettomittelabflüsse erhöht wird;
- Rz 294.1 und RZ 294.4 entsprechend der obigen Ausführungen anzupassen;
- Rz 350 entsprechend der obigen Ausführung zu präzisieren;
- Rz 387 Schweizerische Vorgaben zu referenzieren ist sowie die Rz 402 des FINMA RS 15/2 entsprechend der obigen Ausführungen angepasst werden;
- kleine Banken von der Berichtspflicht zu den Beobachtungskennzahlen ausgenommen werden.



UBS Group AG
Postfach
8098 Zürich
Tel. +41-44-234 11 11
www.ubs.com

Herr Staatssekretär
Jörg Gasser
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

10. April 2017

UBS Stellungnahme zur Änderung der Liquiditätsverordnung

Sehr geehrter Herr Staatssekretär

Gerne nehmen wir Stellung zur Vernehmlassung über die Liquiditätsverordnung und unterbreiten Ihnen hiermit unsere Kommentare und Anträge.

UBS anerkennt, dass die Schweiz die Empfehlungen des Basler Ausschusses zur Finanzierungs- und Mindestliquiditätsquote ("Net Stable Funding Ratio", NSFR und "Liquidity Coverage Ratio", LCR) umsetzen soll und unterstützt grundsätzlich die damit verfolgte Zielsetzung.

Die Abstimmung mit anderen Regelungen, welche die Stabilität des schweizerischen Finanzsystems sicherstellen sollen, besonders mit den TBTF-Bestimmungen, ist von zentraler Bedeutung. Die Vorschriften gelten grundsätzlich für alle Banken, zielen aber in erster Linie auf die Grossbanken ab (Erläuterungsbericht Ziff. 1.2.6; ebenso Basler Standard, Ziff. 50). Dabei sind die Auswirkungen auf die schweizerische Realwirtschaft und den Finanzplatz sowie die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Banken im internationalen Verhältnis, sowie der Schweizer Grossbanken im Inlandwettbewerb zu beachten. Daraus ergeben sich unseres Erachtens folgende zentrale Anforderungen:

- Vereinbarkeit mit internationalen Standards und Verzicht auf unnötige weitergehende Regelungen;
- Angleichung in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht an die Vorschläge in der EU zur Verhinderung von Wettbewerbsnachteilen und negativen Auswirkungen auf die Schweizer Finanz- und Realwirtschaft;
- inhaltliche Konsistenz mit der TBTF-Regulierung; und
- effektive Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) in Bezug auf Auswirkungen auf die Finanz- und Realwirtschaft sowie Endkunden.

Diese Grundsätze würden unseres Erachtens bei Umsetzung der Vorschläge des NSFR-Entwurfs nicht genügend berücksichtigt. Dies würde zu erheblichen negativen Konsequenzen führen, was in der RFA zu wenig zum Ausdruck kommt.

Unsere Hauptpunkte sind deshalb die folgenden:

1. Inkrafttreten

Nach unserer Auffassung ist ein Inkrafttreten bzw. die Umsetzung der vorgeschlagenen neuen NSFR Regelung per 1. Januar 2018 nicht möglich: Die Grossbanken wären gezwungen, innerhalb von einigen Monaten sehr hohe externe Finanzierungen zu tätigen. Dies wäre schon angesichts der beschränkten Aufnahmefähigkeit der Kapitalmärkte in dieser kurzen Frist kaum machbar und würde zu sehr hohen Zusatzkosten führen, welche in keinem Verhältnis zum beabsichtigten Nutzen stehen würden.

Wir ersuchen Sie daher, das Inkrafttreten der NSFR in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht mit dem Umsetzungsfahrplan in der EU (Erwartungshorizont: 2021) abzustimmen. Das erscheint uns auch zur Verhinderung von Wettbewerbsnachteilen der schweizerischen Grossbanken insbesondere gegenüber ihrer europäischen Konkurrenz geboten.

Wir begrüßen in diesem Zusammenhang den Willen des Bundesrates, Wettbewerbsnachteile im allgemeinen und für die Investmentbankaktivitäten der Grossbanken und damit letztlich auch den Finanz- und Werkplatz Schweiz vermeiden zu wollen (Erläuterungsbericht-BR Ziff. 1.2.6, Seite 6). Die zusätzliche Zeit sollte dazu genutzt werden, die RFA substantiell zu überarbeiten. Dabei sollten auch neuere Industriestudien, welche auf internationaler Ebene mit Kosten in Milliardenhöhe rechnen, berücksichtigt werden.

2. Anwendung der NSFR auf Gruppe und Einzelinstitut

Der Entwurf sieht die Anwendung der NSFR-Regelung auf Ebene der Gruppe und des Einzelinstituts vor. Im Unterschied zur LCR dient die NSFR jedoch nicht der Sicherstellung der kurzfristigen Widerstandskraft, sondern einer stabilen überjährigen Finanzierung. Für die Erreichung dieses Zwecks auf Ebene Einzelinstitut sieht das schweizerische Recht für die Grossbanken, welche bei NSFR im Fokus stehen, im Rahmen der TBTF-Regulierung bereits eine Reihe von Instrumenten vor, welche der Sicherung der Finanzstabilität dienen (z.B. TLAC-Anforderungen mit Verpflichtung zur interner Weitergabe des Kapitals im Konzern, Anreizsystem zur Vereinfachung der Rechts- und Finanzierungsstruktur, Einschränkungen der konzerninternen finanziellen Verflechtung der Tochtergesellschaft, welche die system-relevanten Funktionen führt, usw.). Daher erscheint die Anwendung des NSFR-Erfordernisses auf Gruppen- und gleichzeitig Einzelinstitutsebene nicht notwendig.

UBS hat eine der zentralen Zielsetzungen der schweizerischen TBTF-Regulierung umgesetzt, indem sie in der Schweiz das Geschäft mit den Privatkunden und schweizerischen Unternehmen vom Investmentbanking getrennt hat. UBS hat sich damals entschieden, eine klare Trennung einzuführen, welche über die Minimalanforderung der Schweizer TBTF-Gesetzgebung hinausging. Die strikte Einzelinstitutsbetrachtung, verbunden mit der asymmetrischen Behandlung von gruppeninternen Finanzierungen, hat zur Konsequenz, dass diese strukturelle Trennung der für die Schweiz systemrelevanten Funktionen von der UBS AG, jedoch rein wirtschaftlich betrachtet wieder hinterfragt werden könnte: Wären die Einheiten entgegen der TBTF-Zielsetzung nicht getrennt worden, wäre keine entsprechende gruppeninterne Finanzierung notwendig und überschüssige Liquidität (in der UBS Switzerland AG) könnte innerhalb der gleichen Einheit (UBS AG) Bereichen zugeführt werden, welche sie tatsächlich benötigen. Wir können uns nicht vorstellen, dass ein solcher Widerspruch in der Regulierung beabsichtigt ist.

Die uneingeschränkte Anwendung der NSFR auf Ebene Einzelinstitut führt gleich wie bei der Eigenmittelregelung zu überschüssenden Effekten auf Ebene des Mutterhauses, wenn die gleichen Anforderungen nicht nur auf der Stufe der Gruppe, sondern auch des Einzelinstituts angewendet werden.

Überschiessende Effekte auf Gruppenebene entstehen dadurch, dass in Bezug auf die langfristige Finanzierung der Geschäftsaktivität isoliert das Einzelinstitut betrachtet wird. Das hat zur Konsequenz, dass Einzelinstitute, die über umfangreiche Einlagen von hauptsächlich Privatpersonen verfügen, diese im Konzern nicht weiter geben können, während andere Einzelinstitute in der Gruppe in wirtschaftlicher Hinsicht überschüssige Finanzierung aufnehmen müssen. Eine solche isolierte Betrachtungsweise ist nicht notwendig, weil die Möglichkeiten der Weitergabe von Mitteln insbesondere durch die systemrelevante Schweizer Tochtergesellschaft (UBS Switzerland AG) an die Mutter (UBS AG) bereits aufsichtsrechtlichen Beschränkungen unterliegt. Deshalb erachten wir eine weitere Einschränkung als unnötig. Überschüssige langfristige Finanzierung, welche teuer ist und wirtschaftlich nicht benötigt wird, kann zu Fehlanreizen in der Kreditvergabe führen. Gleichzeitig erhöht sich dadurch die Bilanzsumme, womit noch zusätzliche Kapitalkosten über die Leverage Ratio entstehen.

Wie bei der Kapitalregelung bedarf es – ganz im Sinne des gesetzgeberischen Willens (wir verweisen auf die TBTF-Debatte im Parlament 2011/12) – unseres Erachtens deshalb auch bei der Liquiditätsregelung eines Korrektivs, wobei eine Angleichung an die EU-Regulierung sinnvoll erscheint.

In Analogie zur Regelung im Entwurf der "EU Capital Requirements Regulation" (CRR) von November 2016 beantragen wir deshalb, die Möglichkeit von Ausnahmen für schweizerische Einzelinstitute ausdrücklich in der Verordnung vorzusehen, wenn sowohl die Konzernobergesellschaft (UBS Group AG) als auch die Bankentöchter (UBS Switzerland AG und UBS AG) ihren Sitz in der Schweiz haben. Dies ist gerechtfertigt, weil sie der gleichen Aufsicht, Kontrolle und Rechtsdurchsetzung in der Schweiz unterstehen. Um die Systemrelevanz einer Bank zu berücksichtigen, könnten in Analogie zur Regelung beim Kapital Einzelinstitute, welche in erheblichem Masse über systemrelevante Funktionen in der Schweiz verfügen (wie z.B. UBS Switzerland AG), von solchen Erleichterungsmöglichkeiten auf Stufe Einzelinstitut ausgeschlossen werden. Eine solche spezifische Verordnungsbestimmung erscheint uns auch mit Bezug auf Art. 4 Abs. 3 BankG als sinnvoll, weil damit konkrete Bedingungen auf Verordnungsebene festgelegt werden. Ziel ist, eine stabile Lösung zu finden, welche in der Verordnung fest verankert ist.

3. Gruppeninterne Finanzierungen

E-Art. 17r sieht eine vollkommen asymmetrische Regelung für gruppeninterne Finanzierungen vor: Einerseits soll die verfügbare stabile Finanzierung (ASF) für eine Tochtergesellschaft 0% sein, womit langfristige gruppeninterne Finanzierungen nicht als langfristig behandelt werden. Andererseits wird auf Ebene Holding- oder Muttergesellschaft eine unmittelbare Zahlungsverpflichtung gegenüber ihren Tochtergesellschaften angenommen (erforderliche stabile Finanzierung (RSF) von 100%). Unseres Erachtens ist eine solche asymmetrische Behandlung nicht gerechtfertigt und nicht verhältnismässig. Sie hätte entgegen der Absicht des Bundesrates (vgl. Erläuterungsbericht Ziff. 1.2.6) auch eine wesentliche Benachteiligung der Grossbanken, inklusive auch ihrer internationalen Investmentbankaktivitäten, zur Folge.

Wir beantragen daher aus folgenden Gründen, gruppeninterne gleich wie externe Finanzierungen zu behandeln solange die internen Finanzierungen zu marktüblichen Bedingungen abgewickelt werden:

- Die im Schweizer Gesetz vorgeschlagene Regelung ist in der Empfehlung des Basler Ausschusses zur NSFR nicht vorgesehen. Eine derartige Abweichung vom Basler Standard ist aber nicht gerechtfertigt und entspricht auch nicht der erklärten Absicht des Bundesrates, diesen ohne Swiss Finish umzusetzen (Erläuterungsbericht Ziff. 1.2.1, S. 4). Der Erläuterungsbericht enthält keine Begründung für eine derart gravierende Abweichung von den Empfehlungen des Ausschusses.
- In den Vorschlägen der EU Kommission zur CRR wird keine solche asymmetrische Behandlung für gruppeninterne Verhältnisse postuliert. Im Gegenteil gilt für gruppeninterne Verhältnisse eine

symmetrische Behandlung. Darüber hinaus können für gruppeninterne Verhältnisse unter gewissen Bedingungen zusätzliche Erleichterungen gegenüber den sonst im externen Verhältnis vorgesehenen Regeln gewährt werden (vgl. Erwägung 44 sowie Art. 428h E-CRR).

- Eine unterschiedliche Behandlung von gruppeninternen Verbindlichkeiten und Finanzierungen gegenüber gruppenexternen Finanzierungen und Verbindlichkeiten ist sachlich und rechtlich nicht gerechtfertigt, da interne Finanzierungen zu marktüblichen Bedingungen nach dem 'arm's-length Prinzip' abgeschlossen werden.
- Der ASF von 0% für gruppeninterne Finanzierungen steht im Widerspruch zur Behandlung von regulatorischem Kapital, bei dem ein ASF von 100% angewendet wird. Dies stellt unseres Erachtens eine ungebührliche Einschränkung in der Wahlfreiheit der Finanzierungsmittel dar.
- Die Grossbanken verwalten ihre Liquidität zentral. Ein zentralisiertes Treasury erlaubt den schnellen und effizienten Mitteleinsatz dort, wo diese benötigt werden, sowohl im normalen laufenden Betrieb als insbesondere auch im Krisenfall. Die asymmetrische Behandlung von gruppeninternen Finanzierungen erschwert den zentralen Treasury-Ansatz in erheblichem Ausmass.

Aus diesen Gründen beantragen wir im Einklang mit den internationalen Standards die grundsätzliche Gleichbehandlung von internen und externen Finanzierungen und konsequenterweise die Streichung der Ziffer 7 in Anhang 4 und der Ziffer 11 in Anhang 5 E-LiqV.

Im Weiteren beantragen wir für gruppeninterne Finanzierungen - wie gemäss Entwurf CRR - die Möglichkeit von Ausnahmen gegenüber den im externen Verhältnis geltenden Faktoren vorzusehen (Art. 428h E-CRR). Danach sollte FINMA im Einzelfall einen höheren ASF oder einen tieferen RSF gewähren können, wenn beide Parteien ihren Sitz in der Schweiz haben. Wie in der EU kann damit verhindert werden, dass mit der NSFR-Regelung neue Beschränkungen geschaffen werden, welche ein effizientes zentrales Treasury behindern (so ausdrücklich Erw. 44 E-CRR, S. 33) und zu unverhältnismässigen Zusatzkosten führen.

4. Behandlung von zusätzlichem verlustabsorbierendem Kapital

Der Basler Standard berücksichtigt die erst nach dessen Verabschiedung eingeführte Verpflichtung¹ von systemrelevanten Banken, zusätzliche verlustabsorbierende Mittel in Form von Bail-in-Bonds (TLAC) zu halten und in Form von internem TLAC weiterzugeben,² noch nicht. Die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel, welche systemrelevante Banken halten müssen, müssen unseres Erachtens auch für die Zwecke der NSFR regulatorischen Eigenmitteln gleichgestellt werden.

TLAC stellt zwar kein regulatorisches Kapital dar, muss jedoch ebenfalls aufgrund regulatorischer Anforderungen gehalten werden und wird in der ERV in verschiedener Hinsicht ähnlich wie Eigenmittel behandelt. Die Grossbanken sind gemäss den Vorgaben des FSB und der FINMA zudem verpflichtet, internes TLAC an Banken und andere wesentliche Gruppengesellschaften weiterzugeben. Wie für regulatorisches Kapital braucht es für deren Ausgabe die Genehmigung durch die FINMA (Art. 126a lit. K ERV).

Die Grossbanken müssen bis zu 5% (Leverage Ratio) zusätzliches verlustabsorbierendes Kapital in Form von Bail-in-Bonds halten, welche gemäss Auflagen aus der Konzernobergesellschaft herauszugeben sind.

¹ FSB, "Principles on Loss-absorbing and Recapitalisation of G-SIBs in Resolution" sowie "Total Loss-absorbing Capacity (TLAC) Term Sheet" vom 9. November 2015.

² FSB, "Guiding Principles on the Internal Total Loss-absorbing Capacity of G-SIBs" ("Internal TLAC"), Vernehmlassungsvorlage vom 16. Dezember 2016.

Bei einer Referenzgrösse (Bilanzgrösse) von ca. 900 Milliarden CHF sind dies bis zu 45 Milliarden Bail-in-Bonds (abhängig vom gewährten Rabatt, welcher bis zu 2 Prozent betragen kann). Die Behandlung dieser Instrumente in der neuen Liquiditätsverordnung ist deshalb von hoher Bedeutung. Internes TLAC und interne Darlehen, die deren Weitergabe im Konzern dienen, sind daher auch für Zwecke der NSFR wie Eigenmittel zu behandeln.

Wenn interne verlustabsorbierende Mittel (Bail-in-Bonds bzw. TLAC) nicht als langfristiges Funding anerkannt werden, würde dies letztlich den Single-Point-of-Entry Ansatz ("SPoE") für die Abwicklungsplanung nicht nur wesentlich verteuern, sondern praktisch verunmöglichen. Die Banken wären aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen, eine Multiple-Point-of-Entry ("MPoE") Strategie zu verfolgen. Dies wäre jedoch nicht im Sinne der FINMA und der Crisis Management Group, welche den SPoE Ansatz für die Abwicklungsstrategie der beiden Schweizer Grossbanken klar bevorzugen.

5. Inhaltliche Anpassungen an EU Vorschläge

Wie in der detaillierten Stellungnahme im Einzelnen erläutert, beantragen wir ferner an verschiedenen Stellen eine Angleichung an die Regelungsvorschläge in der EU, insbesondere in Bezug auf die Behandlung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Derivatgeschäften (Art 17j Abs. 5; Anhang 5 Ziff. 8.3), Handelsfinanzierungen (Anhang 5 Ziff. 10.1 & 2), sowie die Behandlung von Einlagen von Privatkunden (Anhang 4 Ziff. 4.1 & 4.2), bei welchen die EU gegenüber dem Basler Standard Abweichungen vorsieht, weil sie negative Auswirkungen auf die Refinanzierungsmärkte sowie die Realwirtschaft befürchtet. In der Stellungnahme an die FINMA haben wir zudem die Problematik der sehr restriktiven Behandlung von einander abhängigen Verbindlichkeiten und Forderungen (Art. 17p) thematisiert.

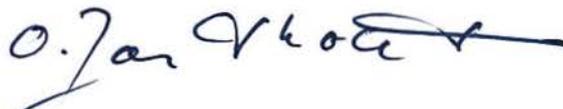
Im Anhang führen wir die oben aufgeführten und weitere Punkte im Detail aus und unterbreiten Ihnen Vorschläge, wie der Text der Verordnung unseres Erachtens angepasst werden sollte, um unverhältnismässige Auswirkungen zu vermeiden.

Freundliche Grüsse

UBS Group AG



Markus Ronner
Head Group Regulatory & Governance



Dr. Oliver Bartholet
Head Legal Regulatory Affairs &
Strategic Initiatives

Beilagen:

- Stellungnahme der UBS zur Änderung der Liquiditätsverordnung – Bemerkungen im Detail
- Stellungnahme der UBS zur Änderung des FINMA Rundschreibens 2015/2 Liquiditätsrisiken – Banken

cc: Herr Mark Branson, Direktor / Herr Michael Schoch, Leiter Geschäftsbereich Banken, FINMA

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)
Herr Bruno Dorner
Bundesgasse 3
3003 Bern
rechtsdienst@sif.admin.ch

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Tim Genovese-Frech
Laupenstrasse 27
3003 Bern
tim.frech@finma.ch

Zürich, 6. April 2017

Vernehmlassung zur Änderung der Liquiditätsverordnung (LiqV) und Anhörung zur Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2015/2 «Liquiditätsrisiken Banken»

Sehr geehrter Herr Dorner

Sehr geehrter Herr Frech

Am 10. Januar 2017 haben Sie die Vernehmlassung für die Änderungen der Liquiditätsverordnung (LiqV) sowie die Anhörung zur Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2015/2 «Liquiditätsrisiken Banken» eröffnet. Wir bedanken uns für die damit gewährte Möglichkeit, zum Vernehmlassungs- und Anhörungsentwurf Stellung zu nehmen und legen unsere Beurteilung nachfolgend gerne dar.

Wie in früheren Stellungnahmen anerkennen wir, dass internationale Standards grundsätzlich durch Schweizer Banken zu erfüllen sind. Zentral dabei ist jedoch besonders auch für Banken unserer Vereinigung, dass

- den Geschäftsmodellen und Risikoprofilen jener Institute, die nicht systemrelevant sind und nicht zu den «International Big Players» gehören, Rechnung getragen wird;
- bestehende Wettbewerbsverzerrungen nicht verstärkt, sondern reduziert werden und
- übermässige ausschliesslich technisch bedingte Regulierungskosten vermieden werden.

Leider wird insbesondere die erste Anforderung betreffend das Proportionalitätsprinzip auch durch die aktuelle Regulierungsvorlage höchstens teilweise erfüllt.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir eine nochmalige Prüfung der nachfolgend aufgeführten Inhalte vor. Sie wurden in der nationalen Arbeitsgruppe bereits diskutiert und werden auch in den Stellungnahmen der Schweizerischen Bankiervereinigung behandelt.

1. Proportionalitätsprinzip und Vereinfachungen für kleine und mittlere Banken

Die neu eingeführten Vereinfachungen für die LCR wie auch jene für die NSFR erachten wir als zwingend erforderlich, gegeben die hohen Anforderungen für die Erhebungen und Meldungen. Die vorgesehene Regelung einer Beschränkung auf Institute der Kategorien 4 und 5 entspricht jedoch nach unserer Beurteilung nicht dem Proportionalitätsprinzip. Das Prinzip verlangt, dass jene Institute Vereinfachungen vornehmen können, für welche Liquiditätsrisiken weniger relevant sind. Diese Relevanz lässt sich jedoch nicht anhand der rudimentären und nicht risikosensitiven Aufsichtskategorien eruieren. Viele Banken der Gruppe 3 weisen aufgrund ihres Geschäftsmodells eine tiefe Exposition gegenüber Liquiditätsrisiken auf. Diese sollten deshalb die gewährten Vereinfachungen auch in Anspruch nehmen können und ein Ausschluss von Vereinfachungen ist nur in begründeten Einzelfällen für Banken vorzusehen, für welche dies aufgrund ihres Liquiditäts-Risikoprofils angemessen ist.

2. Berechnung basierend auf Abschluss- oder Erfüllungstagsprinzip (Rz 89.1 und Erläuterungsbericht Abschnitt 3.5.2, S. 17)

Die Rechnungslegung von Schweizer Banken basiert i.d.R. auf dem Abschluss- und nicht auf dem Erfüllungstagsprinzip. Damit erfolgen in vielen Fällen auch die LCR-Berechnungen und -Meldungen nach dem Abschlussstagsprinzip. Gemäss Rz. 89.1 ist dies explizit zulässig, die Bank muss jedoch die wesentlichen Unterschiede zur LCR gemäss Erfüllungstagsprinzip erklären können. Um das Ziel der Vermeidung unverhältnismässiger technischer Daten- und Systemaufwendungen für doppelte Berechnungen, Abstimmungen und Abweichungsdokumentationen zu erreichen, ist jedoch unseres Erachtens eine weitere Präzisierung erforderlich. Wir schlagen vor, dass im Rundschreiben in Rz 89.1 explizit festgehalten wird, dass Banken die wesentlichen Unterschiede zwischen LCR nach Abschlussstagsprinzip und LCR nach Erfüllungstagsprinzip der FINMA nicht laufend oder jederzeit, sondern lediglich auf Verlangen erklären können müssen. Der Erläuterungsbericht sollte zudem festhalten, dass keine detaillierte Überleitung, sondern eine grundsätzliche Abschätzung und Erklärung der relevanten Unterschiede gefordert wird.

3. Behandlung Lombardkredite (Rz. 294.1 und Erläuterungsbericht Abschnitt 3.2.4, S. 16)

Wir begrüssen die Bereitschaft der FINMA, die Randziffer 294 zu revidieren. Die Kritik der Vermögensverwaltungsbanken zur ursprünglichen Fassung bezog sich auf Rahmenkredite mit unbeschränkter Laufzeit (bzw. > 30Tage). Im bisherigen Zirkular wurde spezifisch erwähnt und festgehalten, dass in einem solchen Fall eine Rückzahlung eines Kredites innerhalb 30 Tagen nicht als „Inflow“ betrachtet werden darf. Das vertragliche Rahmenwerk eines unbefristeten Rahmenkreditvertrags mit der Möglichkeit, wiederholte Male Kredite (mit fester Laufzeit) in Anspruch zu nehmen, ist eine schweizweit gängige Praxis. Dem Kunden wird dabei nicht das Recht zum Rollen des Kredites erteilt. Die FINMA ist auf diesen Sachverhalt in der Folge eingetreten und hat (zumindest in einigen Fällen) die Prüfgesellschaften angewiesen, bis zur Klärung in der Revision des Rundschreibens diesen Sachverhalt in der Umsetzung bei den Banken nicht zu bemängeln.

In der Arbeitsgruppe wurde in der Folge eine sachgerechte Formulierung verabschiedet. Die nun im aktuellen Entwurf vorgelegte Formulierung weist jedoch den nachfolgend beschriebenen Mangel auf.

Die in den Erläuterungen (p. 16) aufgeführten Formulierungen zu „Festvorschuss“ und „Kontokorrent-Kreditrahmen“ entsprechen inhaltlich nicht der für Vermögensverwaltungs-Banken üblichen Praxis. Der üblicherweise verwendete Rahmenvertrag für gedeckte feste Vorschüsse entspricht inhaltlich einem „Kontokorrent-Rahmenvertrag“. Die begriffliche Nähe zum alternativen „Festvorschuss“ Rahmenvertrag ist unglücklich. Insbesondere aber hält der Erläuterungsbericht im darauffolgenden Abschnitt explizit fest, dass „Festvorschüsse im Rahmen des Lombard-Lending“ explizit in die (nicht anrechenbare) Kategorie „Festvorschuss-Rahmen“ gehören. Damit wird nicht nur begriffliche Nähe sondern explizit der Sachverhalt fixiert und die Nichtberücksichtigung definiert. Damit falsifiziert sich die Aussage am Schluss „Die Neuregelung wurde innerhalb der Nationalen Arbeitsgruppe «Liquidität» erarbeitet und sollte dazu führen, dass die bisherige, ökonomisch richtige Praxis der Banken nicht wesentlich angepasst werden muss und die Neuregelung damit weitestgehend „LCR-neutral“ ist“.

Wir schlagen vor, die ursprünglich in der Arbeitsgruppe inhaltlich verabschiedete Formulierung zu verwenden:

«Keine Mittelzuflüsse dürfen berücksichtigt werden für Kredite, die zwar innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden, jedoch kumulativ folgende Merkmale aufweisen:

- a. Der Kredit wurde analog zu Rz. 272 im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung oder Verpflichtung gewährt, welche den Zinssatz und zusätzlich entweder die Höhe oder die Laufzeit explizit festlegt, und*
- b. Die vertragliche Vereinbarung oder Verpflichtung kann durch die Bank nicht vorbehaltlos und ohne vorherige Ankündigung widerrufen bzw. gekündigt werden.»*

Auf diese Weise dürfen Kredite, welche innerhalb des Rahmenkreditvertrags abgeschlossen werden, und welche innerhalb von 30 Tagen fällig werden, als Zufluss berücksichtigt werden. Dies entspricht der „Kontokorrentkredit-Rahmenvertrag“ Praxis für feste (Lombard) Vorschüsse. Sie können, müssen aber nicht erneuert werden. Etwaige, bereits im Vorfeld fixierte feste Vorschüsse, die automatisch gerollt werden oder trotz Ablauf nicht kündbar sind, wären selbstverständlich nicht zu berücksichtigen.

Für die Prüfung unserer Vorschläge bedanken wir uns und stehen für Fragen und weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Pascal Gentinetta



Geschäftsführer

Simon Binder



Public Policy Manager

Geschäftsstelle

Wallstrasse 8
Postfach
CH-4002 Basel

Telefon 061 206 66 66
Telefax 061 206 66 67
E-Mail vskb@vskb.ch



Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Union des Banques Cantonales Suisses
Unione delle Banche Cantionali Svizzere

Eidgenössisches Finanzdepartement
EFD
Rechtsdienst SIF
Herr Bruno Dorner
Bundesgasse 3
CH-3003 Bern

rechtsdienst@sif.admin.ch

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMA
Herr Tim Genovese-Frech
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern

tim.frech@finma.ch

Datum	21. März 2017
Kontaktperson	Marilena Corti
Direktwahl	061 206 66 21
E-Mail	m.corti@vskb.ch

Stellungnahme zur Änderung der Liquiditätsverordnung und zur Teilrevision des Rundschreibens 2015/2 «Liquiditätsrisiken Banken»

Sehr geehrter Herr Dorner
Sehr geehrter Herr Genovese-Frech

Am 10. Januar 2017 haben das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) und die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) die Vernehmlassung zur Änderung der Liquiditätsverordnung (E-LiqV) bzw. die Anhörung zur Teilrevision des Rundschreibens «Liquiditätsrisiken – Banken» (FINMA RS 15/2) eröffnet. Die Revisionsentwürfe setzen die neuen Vorgaben des Basel-III-Reformpakets zur Finanzierungsquote (Net Stable Funding Rate, NSFR) in nationales Recht um und beinhalten die Ergebnisse der Ex-post-Evaluation zur Liquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR).

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, unsere Position und Überlegungen im Rahmen des Vernehmlassungsprozesses einbringen zu können. Ausdrücklich danken möchten wir Ihnen auch für den frühzeitigen Einbezug der Bankenvertreter und den konstruktiven Dialog im Rahmen der Nationalen Arbeitsgruppe Liquiditätsregulierung (NAG-Liq).

Infolge des inhaltlichen Zusammenhangs der beiden Vorlagen erlauben wir uns, Ihnen unsere Kommentare in einer konsolidierten Stellungnahme zukommen zu lassen.

Zusammenfassung

Die Kernanliegen der Kantonalbanken zur Änderung der E-LiqV und zur Teilrevision des FNMA RS 15/2 betreffen die folgenden Themen:

- **Konsequente Umsetzung des Proportionalitätsprinzips:** Wir fordern, dass die Vereinfachungen, welche für kleine Banken der Kategorie 4 und 5 gelten, ebenfalls für Banken der Kategorie 3 Anwendung finden. Kategorie-3-Banken sind daher grundsätzlich gleich zu behandeln wie solche der Kategorie 4 und 5, wobei die FINMA mit Blick auf die Kriterien der Grösse, Komplexität, Struktur und Risikoprofil im Einzelfall Verschärfungen verfügen kann.
- **Nationaler Ermessensspielraum:** Wir fordern eine konsequentere Umsetzung des nationalen Ermessensspielraums u.a. in folgenden Punkten: ASF-Faktor für Privatkundeneinlagen grösser CHF 1.5 Mio., RSF-Faktor für Eventualverbindlichkeiten, Behandlung von durchgehandelten Kunden-Derivatgeschäften von Banken der Kategorie 3 sowie die Zulassung von Corporate Bonds als HQLA der Kategorie 2B.
- **Systemrelevante Banken:** Wir fordern, die Bestimmungen für systemrelevante Banken zu differenzieren und – in Analogie zur Eigenmittelverordnung – zwischen Anforderungen an global systemrelevante (G-SIBs) und national systemrelevante Banken (D-SIBs) zu differenzieren.
- **Präzisierungen und weitere Punkte:** Des Weiteren beinhaltet die Stellungnahme diverse Präzisierungen, bspw. hinsichtlich Anrechnung von AT1- und T2-Eigenmittelinstrumenten, sowie Korrekturen und kleinere Anpassungen. Insbesondere fordern wir auch, dass kleine Banken von der Berichtspflicht für Beobachtungskennzahlen ausgenommen werden.
- **Erläuterungsbericht E-LiqV:** Wir regen an, den Erläuterungsbericht zur E-LiqV und insbesondere die Regulierungsfolgenabschätzung in einigen Punkten zu präzisieren bzw. zu korrigieren.

A GENERELLE BEMERKUNGEN

1. Umsetzung NSFR

Der vom Basler Ausschuss als Teil des Reformpakets Basel III festgelegte Mindeststandard NSFR zielt darauf ab, dass Banken ihre Aktiv- und gewisse Ausserbilanzgeschäfte dauerhaft und nachhaltig finanzieren. Mit der neuen Finanzierungsquote soll die übermässige Fristentransformation verhindert werden, wie sie einzelne Finanzinstitute v.a. im angelsächsischen Raum im Vorfeld der Finanzkrise 2008/09 betrieben hatten. Wir teilen die Auffassung, dass die Finanzierungsquote die Widerstandskraft des globalen Bankensektors insgesamt stärkt und damit die Wahrscheinlichkeit von volkswirtschaftlich kostspieligen Bankenkrisen reduziert.

Inlandorientierte Schweizer Banken finanzieren ihr Kundenaktivgeschäft vor allem über stabile Kundeneinlagen. Dies trifft insbesondere auch für die Kantonalbanken zu. Obwohl die Fristentransformation als Voraussetzung für die Kreditschöpfung im Kern des Bankgeschäfts liegt, haben diese Banken nie eine exzessive Liquiditäts-Risikotransformation betrieben. Die auf Stabilität ausgerichtete Refinanzierungspraxis drückt sich denn auch in den Resultaten der 2015/16 durchgeführten NSFR-Testerhebungen aus. Wir widersprechen deshalb der auf Seite 13 des Erläuterungsberichts zur E-LiqV gemachten Aussage, dass ohne Regulierung kaum Anreize zur Reduktion der Abhängigkeit von kurzfristigen (instabilen) Finanzierungen bestehen. Diese Behauptung entspricht weder der gängigen Refinanzierungspraxis noch den Risikomanagementgrundsätzen der Kantonalbanken.

Der hohe Erfüllungsgrad der NSFR-Anforderungen durch die Schweizer Banken ist nebst der vorsichtigen Finanzierungspraxis auch dem aktuellen geldpolitischen Umfeld geschuldet. Diesem Umstand wird in der Regulierungsfolgeabschätzung (RFA) des Erläuterungsberichts unzureichend Rechnung getragen. Gemäss SNB-Statistik stieg bei den Kantonalbanken der Deckungsgrad der Kundenausleihungen durch die Kundeneinlagen von 75.1% Ende 2005 auf 87.7% Ende 2015. Dieser Anstieg reflektiert u.a. die Umschichtung von Depotanlagen in Kontobestände angesichts mangelnder Investitionsoportunitäten in verzinslichen Wertpapieren. Die durch die RFA suggerierte problemlose Einführung des NSFR-Mindeststandards ist vor diesem Hintergrund zu relativieren. Deshalb dürfen im Hinblick auf ein normalisiertes geldpolitisches Umfeld die nationalen Ermessensspielräume bei der Umsetzung der NSFR-Anforderungen nicht überstrapaziert werden (s. Abschnitt B / 2. Ausschöpfung des nationalen Ermessensspielraums).

Des Weiteren regen wir an, einige irreführende Aussagen im Rahmen der RFA zu korrigieren: So verfügen längst nicht alle Kundeneinlagen über einen ASF-Faktor von 95% (S. 23 & S. 27 Erläuterungsbericht E-LiqV). Auch ist die Verkürzung der Kreditlaufzeit nicht per se eine geeignete Strategie zur Verbesserung der NSFR (S. 23, Erläuterungsbericht E-LiqV). Gemäss Rz 399 des FINMA RS 15/2 ist bei der Ermittlung der Restlaufzeit von Krediten in den meisten Fällen von einer Verlängerung des fälligen Kreditbetrags auszugehen. Nicht nachvollzieh-

bar ist zudem die Behauptung, dass die reinen IT-Implementierungskosten der NSFR-Einführung für die Banken kaum ins Gewicht fallen (S. 30, Erläuterungsbericht E-LiqV). Kritisch sehen wir die Durchführung von Testerhebungen, sofern dadurch die Umsetzung von Regulierungen gewissermassen vorweggenommen wird und Banken ohne rechtliche Grundlage unverhältnismässige Regulierungskosten aufgebürdet werden. Nachträgliche Anpassungen im Rundschreiben produzieren dann jeweils neue Implementierungskosten, was dem eigentlichen Sinn der Testreportings aus Bankensicht zuwiderlaufen kann.

Als positiv werten wir die folgenden, in Zusammenarbeit mit den Bankenvertretern im Rahmen der NAG-Liq erarbeiteten Umsetzungsvorschläge:

- **Pfandbriefdarlehen** (Art. 17m Abs. 3 - 5 E-LiqV; Rz 388-391 FINMA RS 15/2): Der Pool-Ansatz zur Behandlung des Deckungsstocks für Pfandbriefdarlehen erlaubt eine praxistaugliche, verhältnismässige und effiziente technische Umsetzung.
- **Säule 3a- und Freizügigkeitskonten** (Rz 380-384 FINMA RS 15/2): Der analog LCR anwendbare Look-through-Ansatz trägt der hohen Kapitalbindung dieser Vorsorgegelder und der Bedeutung für die stabile Finanzierung des Aktivgeschäfts Rechnung.
- **Voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen** (Art. 17p E-LiqV; Rz 400-406 FINMA RS 15/2): Die Behandlung physischer Edelmetallbestände und Edelmetallkonten im Rahmen der stipulierten Bedingungen entspricht der ökonomischen und vertraglichen Logik.
- Einige zusätzliche Punkte zu interdependenten Verbindlichkeiten und Forderungen werden in Abschnitt B beleuchtet.

Die Kantonalbanken regen an, den Erläuterungsbericht E-LiqV und insbesondere die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) in den erwähnten Punkten zu präzisieren bzw. zu korrigieren.

2. Ex-post-Evaluation LCR

Im Rahmen der Ex-post-Evaluation der LCR konnten im Rahmen der NAG-Liq eine Reihe von Anforderungen präzisiert bzw. an die praktischen Erfordernisse und Gegebenheiten der Banken angepasst werden. Darunter fallen

- die Bedingungen für einen Rückzug von Einlagen ohne Konsequenzen für die LCR (Rz 194-199.6 FINMA RS 15/2);
- die Klarstellung der Behandlung von Zuflüssen unter Rahmenkreditverträgen (Rz 294-294.4 FINMA RS 15/2);
- die Einführung eines Wahlrechts zwischen Standardansatz und internem Modell zur Bestimmung des Anteils operativer Einlagen für Banken der Kategorien 3 bis 5 (Rz 228 & 231.1; 297 & 297.1 FINMA RS 15/2), was für die Kantonalbanken von zentraler Wichtigkeit ist;
- die Rückführung der Anforderungen zur HQLA-Diversifikation an die Vorgaben der Basler Rahmenvereinbarung (Rz 166-167 FINMA RS 15/2);

- die vereinfachte Anerkennung von im Ausland emittierten und in Fremdwährung denominierten, repo-fähigen HQLA (Art. 15c Abs. 5 E-LiqV).

Wir begrüßen diese Anpassungen ebenso wie die Vereinfachungen für kleine Banken in Bezug auf die Einreichung des Liquiditätsnachweises auf Stufe Finanzgruppe und in Fremdwährungen, die Konsolidierung unbedeutender Tochtergesellschaften sowie die Komplexitätsreduktion des Liquiditätsnachweises (Art. 14 Abs. 3 Bst c und Art. 17c Abs. 1 E-LiqV; Rz 350-363 FINMA RS 15/2). Wir fordern jedoch, dass diese Vereinfachungen auch mittelgrossen Banken der Kategorie 3 offenstehen. Die FINMA kann mit Blick auf die Kriterien der Grösse, Komplexität, Struktur und Risikoprofil im Einzelfall Verschärfungen verfügen. Erleichterungen für kleine und mittlere Banken sollen im Übrigen auch bei der Erstellung des Finanzierungsnachweises gewährt werden (Art. 17h Abs. 3 und Art. 17q Abs. 1 E-LiqV; Rz 408-410 FINMA RS 15/2).

Die Umsetzung dieser Vereinfachungen trägt den Gegebenheiten kleiner und mittelgrosser Banken Rechnung und führt – unter der Voraussetzung der Beibehaltung der bestehenden Formularstruktur von Liquiditäts- und Finanzierungsnachweis – zu einer Reduktion des Aufwands für die regulatorische Berichterstattung. Von einer «deutlichen» Reduktion zu sprechen, wie dies im Erläuterungsbericht zum FINMA RS 15/2 gemacht wird, halten wir indessen für übertrieben.

B STELLUNGNAHME ZU SPEZIFISCHEN THEMENBLÖCKEN

1. Konsequente Umsetzung des Proportionalitätsprinzips

Gemäss Wortlaut der Basler Vereinbarung zu LCR und NSFR sind diese quantitativen Mindeststandards nur für «international tätige Banken» verbindlich. Konkrete Kriterien zur Definition und Abgrenzung von «national» und «international tätigen» Banken werden nicht vorgegeben. Es ist den Mitgliedstaaten überlassen, dies sinngemäss auszulegen und die entsprechenden Anforderungen auf Banken anzuwenden, bspw. aus Wettbewerbsgründen. Für nicht international tätige Finanzinstitute besteht somit ein grosser nationaler Ermessensspielraum bei der Umsetzung der Liquiditäts- und Funding-Anforderungen. Dem Erläuterungsbericht (S. 4, Fussnote 7) ist zu entnehmen, dass es in der Schweiz gut 98 international tätige Banken geben soll, wobei weder transparent gemacht wird, um welche Banken es sich handelt noch nach welchen Kriterien diese Einteilung vorgenommen wird. Im Fall der Kantonalbanken möchten wir darauf hinweisen, dass deren Kernmarkt typischerweise der eigene Kanton ist und sie sich dementsprechend als inlandorientierte Banken verstehen.

Wir sind der Meinung, dass dieser Ermessensspielraum in der Schweiz im Rahmen der Umsetzung des Proportionalitätsprinzips unzureichend ausgeschöpft wird. Einmal mehr werden Erleichterungen und Ausnahmen nur sogenannten «kleinen Banken» der Kategorie 4 und 5 gewährt. Es ist auch im vorliegenden Fall weder ersichtlich noch sachgerecht, dass diese

Vereinfachungen nicht auch mittelgrossen Banken der Kategorie 3 offenstehen. Exemplarisch seien hier die folgenden Fälle genannt:

- Im Zusammenhang mit der Ex-Post-Evaluation der LCR wurde zwar eine Reihe von sinnvollen Vereinfachungen definiert und damit das Proportionalitätsprinzip konkretisiert. Diese Vereinfachungen bezüglich der Erfüllung der Anforderungen sowie zum Nachweis der Quoten sind gemäss E-LiqV den Banken der Kategorien 4 und 5 vorbehalten (Art. 14 Abs. 3 Bst c, Art. 17c Abs. 1, Art. 17h Abs. 3 und Art. 17q Abs. 1 E-LiqV). Es gibt keinen Grund, weshalb dies nicht auch für Banken der Kategorie 3 gelten sollte.
- Bei der NSFR hat die FINMA die Kompetenz, voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen zu bestimmen (Art. 17p Abs. 1 E-LiqV). Auf Basis dieser Bestimmung können kleine Banken Verbindlichkeiten und Forderungen aus durchgehandelten Kunden-Derivatgeschäften als voneinander abhängig geltend machen (Rz 406 FINMA RS 15/2). Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen sollte diese Möglichkeit auch den Banken der Kategorie 3 eingeräumt werden, da auch diese ihre Kundenderivatgeschäfte im Regelfall durchhandeln. Dies entspricht auch der Regelung in der EU (vgl. S. 8, Erläuterungsberichts E-LiqV).
- Es sollte auch für Banken der Kategorie 3 die Regelung gelten, dass unwesentliche Tochtergesellschaften nicht zu konsolidieren sind und bei unwesentlichen Fremdwährungspositionen die LCR nur nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a E-LiqV zu berechnen ist (Rz 355 ff. FINMA 15/2).

Die kategorische Unterteilung zwischen kleinen und anderen Banken auf Basis der primär grössenbasierten Aufsichtskategorisierung berücksichtigt die Komplexität, die Struktur und den Risikogehalt der Geschäftsmodelle dieser Institute viel zu wenig. Sämtliche Banken der Kategorie 3 werden damit grundsätzlich gleich behandelt wie international tätige Grosskonzerne, unabhängig von ihrem Geschäftsmodell und davon ob sie einen internationalen Bezug haben oder nicht.

Die Kantonalbanken kritisieren diese unzureichende Umsetzung des Proportionalitätsprinzips in FINMA-Rundschreiben seit Längerem, ohne dass sich etwas Grundsätzliches geändert hat. Umso besorgter nehmen wir nun zur Kenntnis, dass diese unsachgemässe Regulierungspraxis im Rahmen der vorliegenden E-LiqV nun erstmals auch auf Stufe Verordnung durch den Bundesrat festgeschrieben werden soll. Dies ist aus Sicht der Kantonalbanken viel zu einschränkend und würde einer konsequenten Umsetzung des Proportionalitätsprinzips im obigen Sinne entgegenstehen. Sinnvolle Erleichterungen für Kategorie-3-Banken (wie sie aktuell ja in Bezug auf die Bestimmung des Anteils operativer Einlagen bei der LCR bestehen) würde dadurch in Frage gestellt bzw. verunmöglicht. Es ist wichtig, Verordnung und Rundschreiben dahingehend abzustimmen, dass eine konsequente Umsetzung des Proportionalitätsprinzips im obigen Sinn sichergestellt ist.

Zusammenfassend erachten wir eine zusätzliche Differenzierung zugunsten inlandorientierter Banken der Kategorie 3 als notwendig und geboten. Der diesbezüglich vorhandene Ermes-

sensspielraum für Proportionalität sollte konsequenter genutzt werden. Die grundsätzlich einheitliche Anwendung der quantitativen Mindeststandards, wie von Basel gefordert, ist auch bei einer weiteren Differenzierung sichergestellt, da sich die Erleichterungen primär auf den Umfang und den Detaillierungsgrad der einzureichenden Liquiditäts- und Finanzierungsnachweise beschränken. Auch sind damit keine Wettbewerbsverzerrungen verbunden. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es durchaus Beispiele für eine konsequente Nutzung vorhandener Ermessensspielräume für Proportionalität gibt. Die Umsetzung der NSFR in den USA beispielsweise sieht vor, dass nur Bankengruppen mit einer konsolidierten Bilanzsumme von mehr als USD 250 Mrd. die NSFR vollumfänglich einzuhalten haben. Für Banken mit einer Bilanzsumme von zwischen USD 50 Mrd. und 250 Mrd. gelangt eine modifizierte NSFR zur Anwendung. Für Banken mit einer Bilanzsumme von weniger als USD 50 Mrd. ist die NSFR Regelung nicht bindend. Damit setzen die USA beim nationalen Ermessensspielraum nicht nur auf Ebene einzelner Bestimmungen der Regulierung an, sondern weitergehend beim Kreis der von der Regulierung überhaupt betroffenen Institute. Im Vergleich fallen die in der Schweiz vorgesehenen Erleichterungen für Banken der Kategorien 4 und 5 bzgl. Ausgestaltung des Finanzierungsnachweises bescheiden aus.

Die Kantonalbanken fordern, dass die Vereinfachungen, welche für kleine Banken der Kategorie 4 und 5 gelten, ebenfalls für mittelgrosse Banken der Kategorie 3 Anwendung finden. Kategorie-3-Banken sind gleich zu behandeln wie solche der Kategorie 4 und 5, wobei die FINMA mit Blick auf die Kriterien der Grösse, Komplexität, Struktur und Risikoprofil im Einzelfall Verschärfungen verfügen kann. Verordnung und Rundschreiben sind in diesem Sinne abzustimmen und zu präzisieren.

2. Ausschöpfung des nationalen Ermessensspielraums

Die Basler Vorgaben gewähren der nationalen Aufsichtsbehörde auch bei verschiedenen Detailbestimmungen zur LCR und zur NSFR einen Ermessensspielraum. Dieser Ermessensspielraum wird unseres Erachtens in folgenden Punkten zu konservativ umgesetzt:

Net Stable Funding Ratio:

- Einlagen von Privatkunden weisen gemäss den Basler Bestimmungen einen ASF-Faktor von 90% respektive 95% auf. Bei Einlagen von Privatkunden grösser CHF 1.5 Mio. sieht die FINMA einen davon abweichenden ASF-Faktor von 75% vor (Anhang 4 ASF-Kategorie 4.1 E-LiqV). Da die NSFR, im Gegensatz zur LCR, keine Stresskennzahl ist, sind wir der Ansicht, dass der ASF-Faktor für Privatkunden grösser CHF 1.5 Mio. nicht oder nicht signifikant vom Basler Standard abweichen soll.
- Für Eventualverpflichtungen ist je nach Laufzeit ein RSF-Faktor von 5%, 10% oder 15% vorgesehen (Anhang 5, Kategorie 10.1/10.2 E-LiqV). Bei Eventualverpflichtungen beschränkt sich das Finanzierungsrisiko der Bank jedoch auf eine kurzfristige Zahlungslücke zum Zeitpunkt des Settlements und weist deshalb in der Regel keine Abhängigkeit zur vertraglichen Laufzeit der Eventualverpflichtung auf. Wir erachten

- die vorgesehenen RSF-Faktoren von 5 bis 15%, insbesondere bei den längeren Laufzeiten, deshalb als deutlich zu hoch. Da die wenigen Schweizer Finanzinstitute, die in diesem Marktsegment tätig sind, dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind, drängt sich eine Reduktion auch aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit auf.
- Das Basler Komitee hat mit der definitiven Verabschiedung der Bestimmungen zur NSFR im Oktober 2014 einen RSF-Faktor von 20% auf Verbindlichkeiten aus Derivaten eingeführt, der nun in die Schweizer Bestimmungen übernommen werden soll (Anhang 5 Kategorie 8.3 E-LiqV). Die Europäische Union sieht in ihren Bestimmungen einen tieferen Faktor von 10% vor (Seite 8, Erläuterungsbericht E-LiqV). Es stellt sich die Frage, ob die Schweiz hier nicht schon jetzt den entsprechenden Spielraum ausschöpfen sollte.
 - Um negative Effekte auf den Markt für Staatsanleihen zu vermeiden, schlagen wir – entsprechend der EU Regelungen – für Wertpapiere der HQLA der Kategorie 1 die Anwendung eines RSF-Faktors von 0% vor (Anhang 5, Kategorie 2.1 E-LiqV).

Liquidity Coverage Ratio:

- Das Universum qualifizierender HQLA der Kategorie 2B ist in der Schweiz sehr eng gefasst: Aktuell qualifizieren bei schweizerischen Titeln nur SMI-Aktien des Nichtbankensektors für diese Kategorie (Rz 133-138 FINMA RS 15/2). Diese enge Definition sollte – nicht zuletzt auch zur Erleichterung des Kapitalmarktzugangs von Industrieunternehmen – um die Kategorie der Corporate Bonds erweitert werden. Die im Vergleich zu ausländischen Regelungen restriktive Umsetzung hat zudem auch einen negativen Einfluss auf die RSF-Unterlegung in der NSFR.
- Die Bestimmungen in Rz 166 betreffend die Diversifikation des Bestands an HQLA enthalten keine Relativierung hinsichtlich Grösse oder Komplexität der Banken. Kleine HQLA Portefeuilles sind naturgemäss weniger diversifiziert als grössere, und eine Ausweitung der Diversifikation ist unweigerlich mit relativ höheren Kosten verbunden. Wir schlagen vor, diesem Umstand in Rz 166 wie folgt Rechnung zu tragen: «Die Anforderungen hinsichtlich des Grads der Diversifikation verstehen sich in Proportionalität zu Grösse und Komplexität einer Bank» (in der französischen Version: « L'attente en matière de diversification du portefeuille d'HQLA est proportionnelle à la taille et à la complexité de la banque. »
- Die Formulierung zu Rz 166.1 in der französischen Version ist nicht eindeutig genug. Wir schlagen folgende Modifikation vor: « Une banque dont l'encours de HQLA est uniquement composé d'obligations de la Confédération et/ou d'avoirs de banque centrale, et/ou de titres de créance émis par des banques centrales et/ou de pièces et les billets de banque n'est pas tenue par l'obligation de diversification. » [Erklärung: La formulation en français de la référence Cm. 166.1 est équivoque. La formulation ne permet pas de déterminer avec certitude si la part des HQLA sous forme de titres de la Confédération, de dépôts sur le compte SIC ou de titres de la BNS est à prendre en compte dans le périmètre devant faire l'objet de diversification ou ne constitue pas des éléments suffisamment diversifiés.]. Die im Entwurf zum FINMA RS 15/2 ausformulierten Bestimmungen zur Strafzahlung im Falle eines vorzeitigen Rückzugs von

kündbaren Einlagen sind nicht klar. Gemäss Entwurf (Rz 196/197 RS 15/2) muss sich die Strafzahlung zusammensetzen aus:

- dem Zins für eine alternative Finanzierung der Einlage bis zur ursprünglichen Fälligkeit über den Interbankenmarkt,
- mindestens 200 Basispunkten per annum auf die Einlage.

Wir sind der Ansicht, die erste Bedingung sollte in Analogie zur Berechnung von Vorfälligkeitsentschädigungen im Sinne der Zinsdifferenz zu alternativen Finanzierungen formuliert werden und nur für Termineinlagen (Termingelder, Kassenobligationen, etc.) gelten. Bei Sichteinlagen mit einer kurzen Kündigungsfrist (häufig 1 oder 3 Monate) ist diese Zinsdifferenz vernachlässigbar, weshalb aus operationellen Gründen darauf zu verzichten ist. Des Weiteren gehen wir davon aus, dass bei einem vorzeitigen Rückzug einer Termineinlage eine allfällig zu Gunsten des Kunden ausfallende Vorfälligkeitsentschädigung weiterhin dem Kunden ausgezahlt bzw. mit dem zweiten Teil der Strafzahlung (200bp) verrechnet werden darf.

Die zweite Bestimmung ist vielen Banken insofern unklar, als der neu aufgenommene Einschub «per annum» eine Abhängigkeit der Strafzahlung von der Restlaufzeit des Geschäfts suggeriert. Bei der Kündigung eines Spargeldes würde dieser Teil der Strafzahlung demzufolge deutlich tiefer ausfallen als bei der Kündigung eines überjährigen Festgeldes. Wir bitten um Klarstellung des Sachverhalts und schlagen eine einfache Regelung unabhängig von der Laufzeit vor, was der bisherigen Interpretation und Implementation bei vielen Banken entspricht. Sollte die Regelung anders ausfallen, so ist dies zwingend mit längeren Übergangsfristen zu verbinden, da Systemimplementierungen anders vorgenommen wurden.

- FINMA RS 15/2 Rz 200 ff. definiert unter welchen Voraussetzungen Metallkonten nicht als normale Sicht- oder Spareinlagen zu behandeln sind, sondern als nicht LCR-relevant angesehen werden dürfen, da das Liquiditätsrisiko vollständig an den Kunden übertragen ist. Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, müssen Metallkonten wie normale Sicht- oder Spareinlagen behandelt werden, d.h. ein entsprechender Abfluss ist mit HQLA zu unterlegen. Die Absicherung des Kurs- und Lieferrisikos von Edelmetallkonten (Passivseite) erfolgt normalerweise durch entsprechende Bestände (physisch, in Kontoform bei einer anderen Bank, als Edelmetall-Anlagefonds, etc.) auf der Aktivseite. Diese Edelmetallbestände qualifizieren allerdings nicht als HQLA, obwohl sie zur Deckung eines Liquiditätsabflusses auf den Edelmetallkonten verwendet werden. Dieser Widerspruch ist zu bereinigen, indem Edelmetallbestände auf der Aktivseite mit einem entsprechenden Zuflussfaktor berücksichtigt werden können.
- Gemäss Anhang 3 Ziff. 5 E-LiqV kommt für Ausleihungen an Nicht-Finanzinstituten (Privatkunden, Kleinunternehmungen, Unternehmungen, etc.) ein Zuflussfaktor von 50% zur Anwendung. Damit wird nicht berücksichtigt, dass eine Bank (normalerweise durch ihr Treasury) auch bei Nicht-Finanzinstituten reine Liquiditätsanlagen tätigen kann, die sich nicht von analogen Liquiditätsanlagen bei Finanzinstituten unterscheiden. Für solche Liquiditätsanlagen ist ebenfalls ein Zuflussfaktor von 100% sachgerecht, weshalb Ziff. 5.3 um solche Anlagen zu erweitern ist.

Die Kantonalbanken fordern, dass

- der ASF-Faktor für Einlagen von Privatkunden grösser CHF 1.5 Mio. entsprechend dem Basler Standard bei 90% festzulegen ist, auf keinen Fall aber tiefer als 80% (in Analogie zur LCR);
- der RSF-Faktor für Eventualverpflichtungen, in Anlehnung an die Bestimmungen zur LCR, pauschal für alle Laufzeiten 5% beträgt;
- auch Banken der Kategorie 3 durchgehandelte Kunden-Derivatgeschäfte als voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen geltend machen dürfen;
- geprüft werden soll, ob der RSF-Faktor für Nettoverbindlichkeiten aus Derivaten nicht bereits jetzt auf 10% gesenkt werden kann;
- Corporate Bonds der Kategorie 2B auch in der Schweiz als HQLA zuzulassen sind;
- Rz 166 zu den Diversifikationsanforderungen des HQLA Bestands gemäss den obigen Ausführungen präzisiert wird.
- Rz 196/197 gemäss den obigen Ausführungen präzisiert wird.
- Edelmetallbestände auf der Aktivseite, welche zur Absicherung des Kursrisikos von Edelmetallkonten auf der Passivseite dienen, sollen – falls die Bedingungen gemäss Rz 200.1 bzw. 200.2 nicht erfüllt sind – im Ausmass des LCR-Abflusses aus diesen Edelmetallkonten als Zufluss angerechnet werden dürfen.
- Anhang 3 Ziff. 5.3 E-Liq wird um durch das Treasury getätigte Liquiditätsanlagen bei Nicht-Finanzinstituten erweitert.

3. Regelungen für systemrelevante Banken

Die besonderen Bestimmungen für systemrelevante Banken (Art. 19-29 E-LiqV) betreffen innerhalb des VSKB nur die Zürcher Kantonalbank. Diese Bestimmungen stammen noch aus der Zeit des Beginns der Finanzkrise. Die konkreten quantitativen Anforderungen basieren dabei auf einem zusätzlichen Stressszenario mit 7- und 30-Tagehorizont, das primär auf global systemrelevante Grossbanken mit einem hohen Bestand monetisierbarer Wertpapierbestände ausgerichtet ist. Wir erachten die laufende Überarbeitung der Liquiditätsverordnung als gute Gelegenheit, auch diese Legacy-Bestimmungen zu aktualisieren.

Eine Präzisierung ist im Erläuterungsbericht E-LiqV auf Seite 4 erforderlich: Die monatliche Rapportierungspflicht der NSFR durch systemrelevante Banken wird unter anderem mit deren «volatileren Geschäftsaktivitäten» begründet. Dies mag für die global systemrelevanten Grossbanken zutreffen, sicher aber nicht für die national systemrelevanten Banken, deren Geschäftsmodell einen deutlich geringeren Risikogehalt beinhaltet.

Ausdrücklich begrüssen wir, dass die Rapportierungspflicht zur Innertagesliquidität auf systemrelevante Banken beschränkt bleibt (Art. 28a E-LiqV).

Die Kantonalbanken regen an, die Bestimmungen für systemrelevante Banken zu aktualisieren und insbesondere – in Analogie zur Eigenmittelverordnung – zwischen Anforderungen an global systemrelevante und national systemrelevante Banken zu differenzieren.

4. Präzisierungen, Korrekturen und weitere Anpassungen

Die folgenden Abschnitte beinhalten weitere Kommentare sowie Korrekturvorschläge inhaltlicher oder redaktioneller Art zu den Entwürfen E-LiqV und FINMA RS 15/2:

E-LiqV:

- Art. 15c Abs. 5: Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte klargestellt werden, dass es sich bei den Bst. a und b um «oder»-Bedingungen handelt.
- Art. 17i Abs. 3: Bezüglich der Bedingungen, welche zur Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus besicherten Finanzierungsgeschäften erfüllt sein müssen, wird direkt auf das Basler Regelwerk zur Leverage Ratio verwiesen. Die Leverage Ratio ist für die Schweiz im FINMA-RS 15/3 geregelt. Damit sollte der Verweis auf dieses Rundschreiben und nicht auf die internationalen Bestimmungen erfolgen. Analog schlagen wir das auch für Art. 17j Abs. 3 vor.
- Art. 17l Abs. 2: Die Bestimmungen betreffend die Berücksichtigung von Markterwartungen zur Ermittlung der Restlaufzeit von Eigenkapitalinstrumenten sind potentiell verwirrend. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals (AT1- und Tier-2-Anleihen) sind in der Praxis meistens mit Call-Optionen zugunsten des Emittenten versehen. Daraus liesse sich eine Markterwartung herleiten, dass eine Call-Absicht seitens Emittentin zu den Call-Terminen besteht. Eine solche Auslegung von Art. 17l Abs. 2 ist sicherlich nicht beabsichtigt und würde auch den Anrechenbarkeits-Bestimmungen der Eigenmittelverordnung zuwiderlaufen.
- Art. 18b Bst b: Vorderhand sollten Prüfgesellschaften die Beobachtungskennzahlen nicht prüfen müssen. Die Beobachtungskennzahlen werden heute von den Banken im Sinne eines «best-efforts» geliefert. Falls nötig, kann die FINMA die Prüfgesellschaften ja auch ad-hoc beauftragen, die Beobachtungskennzahlen (oder andere Schwerpunkte) zu prüfen.
- Anhang 5 RSF-Kategorie 5.5: Die Bedingung im zweiten Unterabschnitt «nicht unter Kontrolle der für die Liquiditätsteuerung zuständigen Funktionseinheit» ist überflüssig bzw. steht im Widerspruch zu Rz 392 RS 15/2.
- Anhang 2 Ziffer 8.1: «Bedingt widerrufliche und unwiderrufliche Kredit- und Liquiditätsfazilitäten sowie synthetisch konstruierte, vergleichbare Transaktionen»: Hier muss ergänzt werden, dass jeweils der «nicht-beanspruchte Teil» solcher Fazilitäten massgebend ist.

FINMA RS 15/2:

- Rz 89.1: Eine Bank, die ihre LCR nach dem Abschlusstagprinzip errechnet, muss die wesentlichen Unterschiede zur LCR gemäss Erfüllungstagprinzip erklären können. In

den Diskussionen der Nationalen Arbeitsgruppe Liquidität wurde klar, dass dies nicht bedeuten kann, dass die LCR hierfür nach beiden Prinzipien zu berechnen ist. Ebenso wenig kann es bedeuten, dass die Unterschiede in einer revisionsbeständigen und permanenten Form erklärbar sein müssen. Diese Aspekte sollten unseres Erachtens durch folgende Ergänzungen der Rz 89.1 sowie des Erläuterungsberichts FINMA, S. 17, verdeutlicht werden:

- Rz 89.1: «... die wesentlichen Unterschiede zur LCR gemäss Erfüllungstagprinzip auf Verlangen der FINMA erklären können» [in der französischen Version: « Si le LCR est calculé selon le principe de la date de conclusion la FINMA peut exiger que la banque explique ... »].

Erläuterungsbericht, S. 17: «Es wird aber eine neue qualitative Anforderung für diejenigen Banken eingeführt, welche die LCR gemäss Abschlusstagprinzip berechnen. Diese müssen die Auswirkungen von Wertstellungsdifferenzen auf die LCR in deren grundsätzlichen Wirkungsweise einschätzen abschätzen können (Rz 89.1).»

- Rz 177.3: Hier wird erstmals der Begriff «beizulegender Zeitwert» verwendet (Fair Value). Das FINMA RS 15/1 «Rechnungslegung Banken» spricht immer nur von Fair Value. Aus diesem Grunde muss der Begriff Fair Value nicht übersetzt werden.
- Rz 199.1: Bei der Definition des Härtefalls wird von «Termineinlage» gesprochen. Dies kann verwirrend sein, da beispielsweise auch ein Sparkonto mit Rückzugsbeschränkung unter die Bestimmungen fällt. Wir schlagen vor, statt des Begriffs «Termineinlage» verallgemeinernd den Begriff «Einlage» zu verwenden.
- Rz 226.1: Bei der Parametrisierung eines Modelles zur Bestimmung der als operativ geltenden Einlagen muss das unterschiedliche Zahlungsverhalten der Gegenparteien berücksichtigt werden. Wir nehmen an, dass es um das Zahlungsverhalten in den einzelnen Einlagekategorien gemäss LCR Nomenklatur geht, bitten aber um eine entsprechende Präzisierung.
- Rz 227.1: Wenn die FINMA das interne Modell zur Ermittlung der Anteile der operativen Einlagen nicht bewilligt, gelten alle Einlagen automatisch als nicht-operativ. Für Banken der Kategorien 3 bis 5 sollte in diesem Fall jedoch Rz 228 gelten (Standardsätze FINMA gemäss Rz 229 – 231).
- Bei der vormaligen Rz 266 (Erleichterungen für kleine Banken bei Nettomittelabflüssen aus Derivaten oder anderen Transaktionen aufgrund von Marktwertveränderungen) fehlt im Abschnitt O «Vereinfachungen beim Ausfüllen des Liquiditätsnachweises für kleine Banken». Wir gehen davon aus, dass es sich hier um ein Versäumnis handelt.
- Rz 285.1: Positionen unter den sonstigen vertraglichen Mittelabflüssen, die vom Betrag her mehr als ein Prozent der Nettomittelabflüsse ausmachen, sind der FINMA separat zu melden. Die Schwelle von einem Prozent ist sehr tief und führt in der Praxis zu einer weiteren Berichtspflicht, die schlecht automatisierbar ist. Auffällige Positionen in diesen Berichtszeilen werden typischerweise im Rahmen von regulären Revisionen untersucht, sodass wir diese zusätzliche Berichtspflicht für unnötig erachten. Im Minimum sollte die Schwelle bei drei Prozent der gesamten Nettomittelabflüsse angesetzt werden statt bei einem Prozent.

- Rz 294.1: Die Bedingungen, wann Mittelzuflüsse aus fällig werdenden Krediten berücksichtigt werden dürfen, werden an eine vertragliche Verpflichtung geknüpft, welche Zinssatz, Höhe und/oder Laufzeit explizit festlegt. Das Wort «oder» sollte gestrichen werden, damit klar ist, dass sämtliche der drei Bedingungen erfüllt sein müssen, damit ein Zufluss nicht anerkannt wird.
- Rz 294.4: Damit klar ist, dass im Gegenzug zu den laut Rz 294.1 nicht zu berücksichtigenden Kreditzuflüssen Zahlungen aus fälligen Krediten angerechnet werden dürfen, welche die drei erwähnten Bedingungen nicht erfüllen (also in 30 Tagen fällige Festkredite, für welche eine Rahmenkreditvereinbarung z. B. über die Höhe besteht, nicht aber über Laufzeit und Zinssatz), sollte Rz 294.4 neben Zinsen und Ratenzahlungen auch gänzliche Kredittilgungen beinhalten und fällige Festkrediten umfassen (mit Ausnahme solcher gemäss Rz 294.1).
- Rz 350: In den Diskussionen im Rahmen der NAG-Liq herrschte Einigkeit darüber, dass alle Banken die gleichen Formulare für das Ausfüllen des Liquiditäts- resp. Finanzierungsnachweises verwenden sollen.
Ungeklärt blieb indessen die Frage, ob der Gebrauch von Vereinfachungen selektiv statthaft ist oder nur dann, wenn sämtliche Vereinfachungen beachtet werden. Da nicht alle Banken den gleichen Implementierungsstand und Automatisierungsgrad aufweisen, und einzelne Vereinfachungen ihrerseits an Materialitätsgrenzen gebunden sind, halten wir erstere Lösung für zwingend notwendig. Eine Einschränkung des selektiven Wahlrechts würde den Nutzen der erarbeiteten Vereinfachungen in Frage stellen, d.h. die betroffenen Banken könnten davon in Praxis gar nicht profitieren.
- Rz 371: Die generelle Unterstellung einer Restlaufzeit von über einem Jahr bei open Reverse Repos ist sachlich nicht gerechtfertigt und stellt eine Verschärfung gegenüber den EU-Bestimmungen dar. Wir beantragen die Streichung dieser Randziffer.
- Rz 374: Auch hier wird, wie in E LiqV Art. 17 i und j auf die internationalen Bestimmungen des Basler Regelwerks verwiesen. Grundsätzlich sollte auf die Schweizer Gegebenheiten und das RS «Kreditrisiken Banken» referenziert werden.
- Rz 380, Schreibfehler: Es steht «Ein RSF-Faktor von 90%» anstatt «Ein ASF-Faktor von 90%».
- Rz 387: Kann bezüglich Wertberichtigungen nicht auf das RS 15/1 «Rechnungslegung Banken» und das RS 15/3 «Leverage Ratio» verwiesen werden (anstatt auf das Basler Regelwerk)? Zudem stellen wir eine Ungleichbehandlung der RZ 387 (NSFR) zu RZ 292 (LCR) fest. Während die Rückflüsse im LCR nach Abzug von pauschalisierten Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen zu berücksichtigen sind, wird in der NSFR die RSF ohne Abzug der Pauschalwertberichtigungen ermittelt. Dies sollte vereinheitlicht werden, umso mehr, als dieselben Informatiksysteme beide Kennzahlen LCR und NSFR möglichst nach identischen Regeln berechnen sollten.
- Rz 390: Das Wort «Pfandbriefzentrale» sollte durch den neutraleren Begriff «Pfandbriefinstitut» ersetzt werden.
- Rz 396: Auch hier sollte anstatt der Referenz auf das Basler Regelwerk die Schweizer Bestimmungen von FINMA RS 15/1 «Rechnungslegung Banken» gelten.

- Rz 400: Wir beantragen, dass zusätzlich strukturierte Produkte (Zertifikate) dann als interdependente Aktiven und Passiven behandelt werden können, wenn der Verbindlichkeit gegenüber dem Zertifikatskäufer damit verbundene und absichernde Aktiven gegenüberstehen.
- Rz 402: Die Beschränkung auf «physische» Edelmetallbestände ist nicht sachgerecht, denn die Absicherung von Edelmetallkonten (Passivseite) kann auch durch auf Konten bei anderen Banken gehaltene Edelmetallbestände oder Edelmetall-Anlagefonds erfolgen. Aus diesem Grund ist das Wort «physisch» zu streichen.

Erläuterungsbericht E-LiqV:

- Seite 19, Artikel 17o: Der Satz «Für die NSFR gilt grundsätzlich das Erfüllungstagprinzip» ist nicht korrekt. Für die NSFR gilt das Abschlusstagprinzip.
- Seite 20, Artikel 17p: Beim Satz betreffend die Behandlung von Edelmetallkonten und Edelmetallbeständen als voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen schlagen wir eine textliche Präzisierung vor. In der Praxis ist es nicht so, dass Edelmetallkonten nur physisch bedient werden. Zentral ist aber der Umstand, dass der Kunde kein Anrecht auf Auszahlung in bar hat. Aus diesem Grund kann die Bank im Krisenfall die gehaltenen Edelmetallbestände zur Deckung von Abflüssen verwenden, was die Behandlung als voneinander abhängige Positionen bis zum Grad der Deckung rechtfertigt.

Beobachtungskennzahlen:

- Art. 18a E-LiqV legt die Rapportierungspflicht zu weiteren Beobachtungskennzahlen fest. Diese waren nicht Bestandteil der Gespräche im Rahmen der NAG-Liq und sollten grundsätzlich auch nicht Gegenstand der aktuellen Vernehmlassung sein. Trotzdem möchten wir es nicht unterlassen unseren Standpunkt zu vertreten, dass kleine Banken von der Pflicht zur Rapportierung von Beobachtungskennzahlen ausgenommen werden sollen.
- Ausserdem würden wir es begrüßen, wenn bereits jetzt verbindlich kargestellt wird, dass das Monitoring Tool «Contractual Maturity Mismatch» nur Kapitalflüsse erfasst (Bestandesgrößen) und nicht Zahlungen aus Zinsen oder Gebühren (Flussgrößen).

Die Kantonalbanken fordern, dass

- folgende Artikel der E-LiqV entsprechend der obenstehenden Ausführungen konkretisiert werden: Art. 15c Abs. 5, Anhang 5 RSF-Kategorie 5.5, Anhang 2 Ziffer 8.1;
- in Art. 17i Abs. 3 und 17j Abs. 3 auf die entsprechende nationale Vorgabe verwiesen wird und nicht auf die internationale Regelung;
- Art. 17l Abs. 2 dahingehend präzisiert wird, dass Call-Optionen von AT1- und Tier-2-Anleihen nicht als «Optionen zum Rückkauf von Eigenkapitalinstrumenten» im Sinne dieser Bestimmung verstanden werden;
- Prüfgesellschaften die Beobachtungskennzahlen nicht prüfen müssen (Art. 18b);
- Rz 89.1 des FINMA RS 15/2 und der Erläuterungsbericht entsprechend der obigen Ausführungen angepasst werden;

- in Rz 177.3 auf den Begriff «beizulegender Zeitwert» zu verzichten;
- die Rz 199.1 und 380 des FINMA RS 15/2 entsprechend der obigen Ausführungen angepasst werden;
- die Rz 226.1 und die Rz 227.1 entsprechend der obigen Ausführung zu präzisieren resp. anzupassen;
- die vormalige Rz 266 RS 15/2 zu Erleichterungen für kleine Banken bei Nettomittelabflüssen aus Derivaten in Abschnitt O «Vereinfachungen beim Ausfüllen des Liquiditätsnachweises für kleine Banken» integriert wird;
- die in Rz 285.1 des FINMA RS 15/2 neu vorgesehene Berichtspflicht zu grossen Positionen in den sonstigen vertraglichen Mittelabflüssen fallengelassen oder die Schwelle zumindest auf drei Prozent der gesamten Nettomittelabflüsse erhöht wird;
- Rz 294.1 entsprechend der obigen Ausführung anzupassen;
- Rz 350 entsprechend der obigen Ausführung zu präzisieren;
- Rz 371 des FINMA RS 15/2 gestrichen wird;
- Rz 374, 387 und 396 auf Schweizerische Vorgaben zu referenzieren ist;
- in Rz 390 der Begriff «Pfandbriefinstitut» zu verwenden ist;
- die Rz 400 und 402 des FINMA RS 15/2 entsprechend der obigen Ausführungen angepasst werden-;
- der Erläuterungsbericht wie oben dargelegt präzisiert wird;
- kleine Banken von der Berichtspflicht zu den Beobachtungskennzahlen ausgenommen werden.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung unserer Kommentare und Anliegen. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Hanspeter Hess
Direktor



Dr. Adrian Steiner
Leiter Public Affairs

Federal Department of Finance

Bundesgasse 3
3003 Bern

Swiss Financial Market Supervisory Authority

Laupenstrasse 27
3003 Bern

Via email submission: rechtsdienst@sif.admin.ch; tim.frech@finma.ch

Geneva, 10 April 2017

Consultation on the revision of *Ordonnance sur les liquidités des banques* and *Circulaire 2015/2 « Risque de liquidité – banques »*

To whom it may concern

The *Association Suisse des Fabricants et Commerçants de Métaux Précieux (ASFCMP)* welcomes the opportunity to provide comments on the proposed changes to the *Ordonnance sur les liquidités des banques (OLiq)* as proposed by the Federal Department of Finance (**FDF**), and on the corresponding revised provisions of *Circulaire 2015/2 « Risque de liquidité – banques » (Circular)* as proposed by the Financial Markets Supervisory Authority (**FINMA**).

While we support the underlying objectives of the introduction of Net Stable Funding Ratio (**NSFR**) we are concerned that as proposed, NSFR will have detrimental effect on the Swiss precious metals market by increasing the costs of financing of precious metals transactions by banks and reducing market liquidity. We fear that should NSFR be applied to such transactions, banks that currently provide such service may cease to do so or increase the lease rate, which would have severe implications for the Swiss precious metals producing and refining sector. Any increase in costs will ultimately have to be passed on to end users including jewellers, the watch industry and technology companies. We believe therefore that all precious metals financing transactions, as described in more detail in the following sections of this letter, should be subject to 0% Required Stable Funding (**RSF**). In this letter we provide additional information about the ASFCMP, precious metals markets and the role of bank financing for refiners as well as fabricators, and we propose additional amendments to OLiq and to the Circular.

About ASFCMP

ASFCMP is the Swiss precious metal industry association. ASFCMP is a private non-profit organisation bringing together 14 members, all of whom are all involved in dealing in and/or processing precious metals.¹ Our members offer high quality products and rank amongst the most recognised processors of precious metals worldwide.

ASFCMP members process precious metals from mines, industrial waste and scrap and transform them into bars and precious metal alloys for a broad range of industries, including the flagship Swiss

¹ ASFCMP members include: Argor Heraeus, Aurofin, Cendres+Métaux, Cendror, Ecometal, Johnson Matthey, Metalor, MKS, PAMP, PX Group, SAR Recycling SA, UBS, Valcambi, Varinor.

watch and jewellery industries, as well as banks. Most ASFCMP members carry out most of their work in the field of processing and transforming precious raw materials. Some of our members are also specialized in physical dealing in precious metals or selling precious metal products.

Switzerland's precious metals sector

The Swiss precious metals refining sector is one of the most developed in the world and an important sector of the Swiss economy. Alongside the banking and watch-making sectors, with which it is closely inter-linked, the Swiss precious metals industry boasts the position of a global leader. ASFCMP members use state of the art technology to process precious metals. It is estimated that over the half of the world's refined gold originates from refineries based in Switzerland, which combined hold nearly 70% of worldwide precious metals refining capacity. The precious metals refining sector contributes over CHF 40 million in taxes to the Swiss economy, encompassing both direct corporate taxation and employee income tax. As with almost every other sector of the modern economy, the Swiss precious metals refining and fabricating sector competes on a global basis, most notably located in various Asian jurisdictions, including Singapore, China and India.

About gold markets

Amongst precious metals, gold features particular currency-like characteristics in particular high market liquidity. Gold is a valued investment asset, considered as a 'safe harbour' at times of financial market stress as an alternate to other assets and/or cash. Gold markets are transparent and have a narrow bid-ask spread, available stocks, and high turnover and liquidity. Globally gold is used as a reserve asset by central banks, it is posted as collateral to financial transactions, including collateral placed with central counterparties (CCPs). As with any other currency, gold can be placed on precious metals accounts offered by commercial banks to generate interest. It is also easily exchangeable against currencies.

Financing transactions

The precious metals refining sector relies on short-term financing transactions from commercial banks in their day-to-day operations. Those refining process financing arrangements can take various forms, most often they include the provision of a financial or product loan. Such loans are available to a variety of non-bank market participants. These loans facilitate precious metals refining, fabrication and manufacturing of consumer goods and jewellery.

The loans are usually made and repaid in metal over terms of less than 90 days and constitute short-term assets on bank balance sheets. Product loans are most commonly short-term loans of unallocated metal. Banks often acquire stocks of precious metals, most often gold, in order to sell or lend it to clients. Banks also facilitate precious metals refining by purchasing metal ore from mining companies and/or merchandisers and loaning this ore to refiners for processing. Such financing transactions are usually provided on an uncommitted basis, which means that there is no automated extension of the financing facility. Instead it is decided on a case-by-case basis by a relevant bank. Both banks and non-bank market participants consider such transactions as fairly standard, straightforward and safe, in particular in comparison to more complex, costly and arguably more risky derivatives or repurchase transactions.

The functioning of financing transactions can be demonstrated through the example of a gold refiner, which can be summarised in the following key steps:

1. The refiner enters into a contract with a gold producer (miner) who delivers to the refiner a given quantity of dore (unrefined gold) for refining;
2. The refiner transfers the estimated fine gold ounce into the unallocated gold account of the producer at the time of the delivery of the dore to the gold refinery.

3. In order to provide this fine gold ounce, the refiner must arrange a gold financing facility with a bank in order to borrow the required gold (gold loan or lease) during the period of refining and production of finished product.

It is crucial for the refiner that the financing transaction is tailored to the time horizon dictated by the business transaction with the producer. This can be anything from one week to several months. Time accuracy is specifically important for refiners, as their clients are industrial users who require 'just in time deliveries'. Industrial customers do not want to own the risk of the gold price during the refining process. Gold loans are therefore the most efficient risk management tool for managing this exposure, as it eliminates the price risk arising between the moment of acquiring of unrefined metal to the sale of a finished product. This system functions well as the result of the high liquidity in metals markets, allowing for fast turnover of assets and readily available financing for refiners.

Impact of NSFR

ASFCMP notes that provisions of Annex 5 OLiQ that transpose the NSFR standard as developed by the Basel Committee on Banking Supervision (BCBS) proposes to apply 85% RSF factor to holdings in commodities, including gold. We are gravely concerned that the proposed application of NSFR would have detrimental effect on precious metals refining and producing sector for the following reasons:

- (1) It would freeze available liquidity by dissuading banks from holding unallocated balances of precious metals, as doing so would become prohibitively expensive. Banks would cease to hold unallocated precious metals balances that could be used to provide the required financing transactions for refiners, market participants would struggle to source precious metals as they will no longer be able to pay the producer at the time of reception of the dore, which is a key element when producers select the refinery they will work with. Generally precious metals financing is a very small part of banks' commercial offering in comparison to other parts of the business and as such it can be easily dispensable.
- (2) It would significantly increase costs of short-term precious metals financing transactions for refiners and other market participants, as the banks faced with increased costs would seek to pass them on to their clients. It would affect precious metals producers, refiners and users, affecting the pricing of industrial and consumer goods that rely on precious metals supply. As the operating margins of precious metals refining sector are already thin, we fear that any increase in costs will put the sector in competitive disadvantage in comparison to other jurisdictions. The Swiss refining industry has at all times precious metals borrowings in excess of US\$5'000'000'000, therefore, every 10 basis point increase in the borrowing cost will translate into \$5'000'000 additional expense for the industry.
- (3) It would force precious metals refiners and other market participants to seek alternative measures to manage their price exposures due to financing in currency, such as the use of OTC derivatives markets. This method will not only be more costly, but it will infer additional risks such as currency risk as in the absence of short-term financing facilities refiners will have to borrow USD to finance their precious metal requirements.

We note that both during the works leading to the adoption of the BCBS standard and during preparatory legislative work leading to the publication of OLiQ and the corresponding Circular the issue of gold and other precious metals financing transactions was not properly considered. In consequence, the application of NSFR and the impact on the precious metals sector will be in contravention to some of the stated principles as referenced by the FDF in the Explanatory Report accompanying OLiQ (p. 18), such as the continuous provision of financing to 'real economy'. This we believe will be seriously endangered in respect of the precious metals sector, as explained above.

In addition, we believe that the application of NSFR to precious metals financing transactions will have the perverse effect of applying long term funding rules to short term transactions. This is clearly

contrary to the stated objective of NSFR, which is to provide stable long term financing to illiquid assets and long term off-balance sheet positions. Short-term assets resulting from banks' precious metals financing transactions do not require long term stable funding. There has been no market or regulatory failure that would suggest otherwise.

European Union Implementation of NSFR

ASFCMP members note that the process of implementation of the BCBS NSFR standard is still ongoing in the EU. On 16 November 2016 the European Commission published amendments to the Capital Requirements Regulation (CRR 2) including amendments to transpose the Basel NSFR standard. The Commission's proposal includes certain amendments that take into account the specificities of the European market, including exemptions for certain covered bonds, a lower RSF treatment for trade finance loans and recognition of high quality liquid assets (whether held on balance sheet or posted as collateral).

However, we note that the CRR 2 proposal does not address the characteristics of precious metals markets and that the European industry led by the London Bullion Market Association (LBMA) and the London Precious Metals Clearing Limited (LPMCL) is raising concerns with European legislators. The legislative review of the CRR 2 proposals is in its early stages and is not expected to be completed before mid-2018, followed by two-year transitional period. As such, there is likely to be a significant time gap between the introduction of NSFR requirements in the EU and in Switzerland, where the requirements are scheduled to apply as of 01 January 2018. The European precious metals industry has identified similar challenges in applying the NSFR in respect of precious metals financing transactions as those raised by ASFCMP, i.e. significant raise in financing cost and the risk of banks exiting the business in the light of prohibitive charges. In addition, with the majority of precious metals clearing and settlement taking place in London, the industry is concerned about the impact of NSFR on unallocated balances held by the banks in order to provide this service to the market. As there is no viable substitute to the existing clearing and settlement system, the risk that the application of NSFR will result in severe market disruption are realistic, which is also of concern to ASFCMP members.

Proposed amendments

We note with interest that FINMA proposes to use the discretion available to it under Article 17p(1) OLiQ in respect of designating interdependent assets and liabilities that can be subject to a 0% RSF. Para 401 - 404 of the proposed amendments to the Circular specify the conditions under which holdings of physical stocks of precious can be assigned a 0% ASF and RSF factor. We note that the applicability of this amendment is limited to circumstances when banks offer clients deposit accounts in precious metals and therefore uses physical stocks as a hedge to liabilities stemming from offering such a service. ASFCMP supports this amendment as reflecting the specific characteristics of Swiss economy.

In this context, we encourage the FDF and FINMA to introduce amendments to Annex 5 OLiQ and the Circular respectively that would exclude bank short-term assets resulting from short-term precious metal financing transactions from required stable funding.

In respect of OLiQ, we propose the following draft amendments for the consideration of the FDF:

<i>Annex 5 : Coefficients de pondération du financement stable exigé (RSF)</i>	
<i>Catégorie RSF</i>	<i>Coefficient de pondération (en %)</i>
[1.1 – 1.5]	

1.6 (new) Unallocated precious metals balances held for the purpose of providing short term precious metal financing transactions of a term of 90 days and assets stemming from such transactions.	0%
---	----

In respect of the Circular, we would also propose the following corresponding amendment for the consideration of FINMA:

<i>Section F. Calcul du RSF</i>
[Annex 5 1.6 (new)]
Annex 5 1.6 (new) applies to assets resulting from precious metal financing transactions of a term of 90 days or less. Precious metals financing transactions refers to short term loans of physical precious metals that is held by banks on unallocated balances and it is offered by banks to precious metals market participants on an uncommitted basis. These loans are used to finance precious metals refining, fabrication and manufacturing.

We believe that both amendments would allow banks to continue providing short-term financing to precious metals sector.

Conclusions

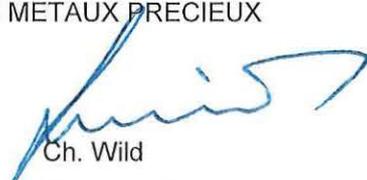
We would like to reiterate that the proposed introduction of NSFR to precious metals financing transactions will have detrimental effect on the precious metals industry by drastically increasing the costs of business and by limiting the amount of available liquidity. There is no viable alternative to the existing model of financing precious metals transactions, which is well established, simple and safe. Any forced changes will inevitably result in increased costs for the precious metals sector.

We therefore encourage FDF and FINMA to introduce changes proposed by ASFCMP to OLiq and Circular respectively. In the meantime, ASFCMP members and I remain at your disposal to discuss any of the points raised in this letter in more detail.

Yours sincerely

ASSOCIATION SUISSE DES FABRICANTS
ET COMMERÇANTS DE METAUX PRECIEUX


C. Léger
President


Ch. Wild
Vice-president



Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich

Eidgenössisches Finanzdepartement,
Generalsekretariat, Bernerhof

rechtsdienst@sif.admin.ch

3003 Bern

Telefon 043 243 74 15/16
Telefax 043 243 74 17
E-Mail info@asip.ch
Website www.asip.ch

Zürich, 10. April 2017

Vernehmlassung – Änderung der Liquiditätsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zur Vernehmlassung betreffend Änderung der Liquiditätsverordnung Stellung.

Wir stellen dabei fest, dass die Abflusswahrscheinlichkeit von Pensionskassen nach wie vor bei 100% liegt (Null-Stabilität).

Die Bankguthaben (Festgeldanlagen) gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. b BVV 2 sind für die Vorsorgeeinrichtungen als Nominalwertanlagen von eminenter Bedeutung.

Die Klassifizierung der Pensionskassen als Finanzinstitute mit einer Abflusswahrscheinlichkeit von 100% lehnen wir ab, da diese den Vorsorgeeinrichtungen, welche ein Vermögen im Gesamtwert von ca. CHF 788 Mia. (gemäss Pensionskassenstatistik 2015 des BFS) verwalten, insofern erhebliche Nachteile brächte, als das Halten von Pensionskassengeldern aus Bankensicht unrentabel, somit unattraktiv würde. Die Pensionskassengelder können damit weiterhin nur zur Finanzierung von High Quality Liquid Assets (HQLA, vgl. Art. 12 LiqV), d.h. von Aktiva, über welche die Bank zu jedem Zeitpunkt innert der nächsten Tage und ohne wesentliche Werteinbusse verfügen kann (Art. 16 Abs. 1 LiqV), benutzt werden. Weil demzufolge die Kapitalkosten nicht gedeckt werden können, müssen die Pensionskassen einen Null-Zins oder gar einen Negativzins in Kauf nehmen, was langfristig zulasten eines jeden/einer jeden Versicherten geht. Eine weitere Folge der Klassifizierung der Abflusswahrscheinlichkeit der Pensionskassengelder bei 100% ist eine Zunahme der Anlagen der Vorsorgeeinrichtungen bei ihrem jeweiligen Arbeitgeber gemäss Art. 57 BVV 2, der zwar nur mit einer Abflusswahrscheinlichkeit von 40% klassifiziert wird, für die Vorsorgeeinrichtungen jedoch ein hohes Risiko darstellt.

Für eine derart hohe Abflussrate gibt es folglich keine Begründung: Keine der Schweizer Grossbanken konnte während Krisenzeiten (z.B. Kapitalkrise von 2002 oder globale Finanzkrise 2007) einen wesentlichen Abfluss von Pensionskassengeldern feststellen.

Es braucht vielmehr eine Anpassung der LiqV, welche die Eigenheiten der schweizerischen Pensionskassen berücksichtigt. Um die Attraktivität von Pensionskassengeldern zu verbessern, müssen die Beurteilungskriterien der LiqV den effektiven Gegebenheiten bei den Pensionskassen und ihren Cashbeständen angepasst werden. Eine Neubeurteilung der Abflusswahrscheinlichkeiten ist somit notwendig.

Wir schlagen deshalb vor, die Pensionskassengelder neu mit einer Abflusswahrscheinlichkeit von max. 40% zu klassifizieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise und ersuchen Sie freundlich, unsere Position zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

A S I P

Schweizerischer Pensionskassenverband



Jean Rémy Roulet
Präsident



Hanspeter Konrad
Direktor

Monsieur le Conseiller fédéral Ueli Maurer
Chef du Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

rechtsdienst@sif.admin.ch

Paudex, le 2 mars 2017
SHR/sul

Consultation fédérale – Modification de l’ordonnance sur les liquidités

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons pris connaissance de la consultation mentionnée sous rubrique et nous permettons de vous transmettre ci-après notre prise de position.

L’ordonnance sur les liquidités des banques (OLiQ) affiche une haute technicité, de sorte que nous réservons l’avis des milieux concernés, en particulier les milieux bancaires, hormis les quelques remarques suivantes :

I. Standards minimaux de Bâle III

La révision de l’ordonnance sur les liquidités des banques intervient en relation avec la mise en œuvre des nouvelles exigences sur le ratio de financement (Net Stable Funding Ratio, NSFR), qui fait partie du paquet de réformes du Comité de Bâle sur le contrôle bancaire (Bâle III). Aussi, en calquant l’ordonnance sur les liquidités OLiQ sur les standards minimaux de Bâle III, le Département fédéral des finances (DFF) se conforme aux exigences harmonisées sur le plan international en matière de financement des banques.

Dans la mesure où il paraît nécessaire que la Suisse se dote d’une législation en lien avec la réglementation internationale, nous sommes favorables à une révision de l’OLiQ. Il nous paraît cependant indispensable que cette réglementation soit appliquée par l’ensemble des places financières concurrentes de notre pays. Il y aura lieu de s’en assurer au moment de la mise en application de ces règles.

II. Renforcement du secteur bancaire

Les propositions formulées par le DFF devraient aussi renforcer la confiance de la clientèle à l’égard des établissements bancaires ainsi que de la résistance aux crises, ce qui est encourageant dans une période marquée par les tumultes du secteur financier.

Le NSFR établit en effet un rapport entre les moyens de financement disponibles à long terme au passif et le financement requis pour les postes à l’actif et les positions hors bilan, ce qui permet d’évaluer la stabilité de la structure de financement d’une banque.

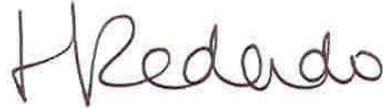
Nous constatons enfin que les travaux de mise en œuvre du NSFR dans le droit suisse ont commencé fin 2014 et que l'introduction par paliers successifs du NSFR devrait permettre aux banques de disposer de suffisamment de temps pour intégrer les nouvelles prescriptions.

III. Conclusion

Au vu de ce qui précède et sous réserve de considérations techniques pouvant émaner des spécialistes de la branche, nous ne nous opposons pas, d'une manière générale, à la révision de l'ordonnance sur les liquidités des banques.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'S. Redondo'.

Sandrine Hanhardt Redondo



Secrétariat général

rechtsdienst@sif.admin.ch

Département fédéral des finances
DFF
Bundesgasse 3
3003 BERNE

Genève, le 7 avril 2017
FER No 03-2017

Modification de l'ordonnance sur les liquidités (OLiQ)

Madame, Monsieur,

C'est avec intérêt que nous avons pris connaissance de la procédure susmentionnée. Bien que non directement concernée par la modification, la FER s'engage pour des conditions cadre favorable à l'économie et pour un accès au marché le meilleur et le plus ouvert possible. Pour rappel, notre Fédération est une association patronale faîtière romande, qui groupe six membres: la Fédération des Entreprises Romandes Genève, la Fédération patronale et économique, l'Union patronale du Canton de Fribourg, la Fédération des Entreprises Romandes Arc jurassien, la Fédération des Entreprises Romandes Neuchâtel et la Fédération des Entreprises Romandes du Valais. Elle concerne plus de 40'000 emplois en Suisse romande.

La FER est évidemment attachée au respect par notre pays des normes internationales. En cela, le projet qui nous est proposé permet de se conformer aux exigences harmonisées dans le domaine. Il convient néanmoins de veiller à ce que notre pays ne fasse pas cavalier seul en se montrant plus vertueux et exigeant que ces concurrents et que ces règles soient également appliquées avec sérieux dans les autres Etats.

La FER approuve en particulier les allègements proposés pour les banques de plus petite taille, de catégories 4 et 5. On peut toutefois se demander si des établissements de catégorie 3, au profil peu risqué, ne pourraient pas également pouvoir bénéficier de ces allègements.

D'une manière plus générale, et en-dehors de la question stricte de cette modification, il serait intéressant d'avoir un rapport sur les conséquences des nouvelles réglementations, en termes de coûts administratifs pour les établissements financiers, d'atteinte de l'objectif visé et d'autres répercussions. Les directives en vigueur mettent le secteur bancaire sous une pression relativement forte. S'il est clair que le climat économique actuel invite à une certaine prudence et à la prise de mesures adéquates pour résister à une crise d'ampleur, il convient également de ne pas créer, au motif de garantir et accroître la résilience des établissements face aux chocs, les conditions de leurs difficultés.

Ce bilan est d'autant plus nécessaire que la Suisse, dans le cas présent, a choisi d'appliquer à l'ensemble des établissements des dispositions qui ne sont contraignantes, tant pour le Comité de Bâle, que pour les banques ayant des activités internationales.

Pour le surplus, notre Fédération se rallie à l'appréciation des associations faitières plus directement concernées, en particulier l'Association Suisse des Banquiers (ASB).

En vous remerciant de l'attention accordée à ces quelques lignes, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'expression de notre parfaite considération.



Blaise Matthey
Secrétaire général



Stéphanie Ruegsegger
Directrice à la FER Genève

Kontakt: stefan.beiner@publica.ch
Telefon: +41 (0)58 485 21 01

PER E-MAIL (PDF-File)
rechtsdienst@sif.admin.ch



Bern, 10. April 2017

Änderung der Liquiditätsverordnung – Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und nehmen im Rahmen der laufenden Vernehmlassung zur geplanten Änderung der Liquiditätsverordnung Stellung.

Ziel der Liquiditätsvorschriften des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht ist es u.a., einerseits mittels Vorgaben zur Liquiditätsquote (*Liquidity Coverage Ratio, LCR*) die kurzfristige Widerstandskraft des Liquiditätsrisikoprofils von Banken zu stärken, indem sichergestellt wird, dass die Banken über ausreichend qualitativ hochwertige und liquide Aktiva (*High Quality Liquid Assets, HQLA*) verfügen, und andererseits mittels Vorgaben zur Finanzierungsquote (*Net Stable Funding Ratio, NSFR*) eine langfristig stabile Finanzierungsstruktur aufbauen.

Als Pensionskasse unterstützen wir grundsätzlich diese Ziele. Wir beschränken uns in der vorliegenden Stellungnahme auf **Artikel 17j Absatz 5**, der aus unserer Sicht folgende negative Auswirkungen haben könnte:

Art. 17j Berechnung: Verbindlichkeiten und Forderungen aus Derivatgeschäften

5 Bei der Berechnung der Forderungen aus Derivatgeschäften dürfen keine erhaltenen Sicherheiten vom Betrag des positiven Wiederbeschaffungswerts abgezogen werden, es sei denn, die Bank hat Sicherheiten aus Nachschusszahlungen in bar erhalten und die Bedingungen nach Absatz 25 des Basler Regelwerks zur Leverage Ratio sind erfüllt.

Analog zur Stellungnahme von PensionsEurope zur NSFR Implementierung in der EU (www.pensionseurope.eu/system/files/PensionsEurope%20answer%20to%20the%20EC%20consultation%20on%20NSFR.pdf) sind wir der Meinung, dass dies Banken stark dazu motivieren wird, nur noch Cash als Variation Margins zu fordern. Schweizer Pensionskassen müssen schon allein aufgrund der Grösse des Schweizer Marktes und der Diversifikationsanforderungen des BVG einen grossen Teil Ihres Vermögens im Ausland investieren. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, hohe Fremdwährungspositionen via Derivative abzusichern. Der vorgeschlagene Artikel 17j Absatz 5 würde wohl dazu führen, dass Pensionskassen in ihrer Anlagestrategie eine deutlich höhere Cash Quote veranschlagen müssten, um auch in volatilen oder sogar gestressten Märkten über ausreichend Liquidität für den Margin Prozess zu verfügen.

Aus Sicht einer Pensionskasse hätte demzufolge Artikel 17j Absatz 5 zwei negative Auswirkungen, wobei der zweite Punkt klar stärker zu gewichten ist:

1. Die Verwendung von Derivaten (inkl. jene zur Absicherungen von Währungsrisiken) verteuert sich, da die Opportunitätskosten von Cash tendenziell höher sind als jene von liquiden Staatsanleihen mit hoher Bonität.
2. Die **Gegenparteienrisiken** gegenüber Banken würden sich **deutlich erhöhen**, falls Cash als Variation Margin geliefert werden müsste. Insgesamt führt dieses erhöhte Risiko gegenüber dem Bankensystem zu einer deutlichen Verschlechterung im Vergleich zur heutigen Situation.

Um die Gegenparteirisiken gegenüber Banken zu reduzieren, stellen wir folgende Anträge:

1. Anpassung von Artikel 17j Absatz 5 im nachfolgenden Sinn:

*Bei der Berechnung der Forderungen aus Derivatgeschäften dürfen keine erhaltenen Sicherheiten vom Betrag des positiven Wiederbeschaffungswerts abgezogen werden, es sei denn, die Bank hat Sicherheiten aus Nachschusszahlungen in bar **oder HQLA Anlagen** erhalten und die Bedingungen nach Absatz 25 des Basler Regelwerks zur Leverage Ratio sind erfüllt.*

Dies würde das Halten unverhältnismässig grosser Liquiditätsreserven bei Finanzinstituten verhindern, weil Pensionskassen erstklassige Anleihen liefern könnten.

2. Anpassung von Artikel 53 Absatz 6 BVV 2 im nachfolgenden Sinn:

Eine teilweise Entschärfung der Situation könnten dadurch erreicht werden, dass den Pensionskassen den Weg in den Repo-Markt als Pensionsgeberin geöffnet wird. Dies würde erlauben, die Cash Quote deutlich enger zu planen und würde den Pensionskassen ermöglichen, in Phasen erhöhter Volatilität ihre Margin Anforderungen durch den Zugang zu einem sicheren und stressresistenten Refinanzierungsmarkt zu erfüllen. Aufgrund der tieferen Cash-Quote könnte dadurch das Gegenparteienrisiko gegenüber Banken reduziert werden. Wir beantragen, **Artikel 53 Absatz 6 BVV 2** entsprechend zu ändern, damit Pensionskassen im Repo-Markt als Pensionsgeberin auftreten können. Die Ergänzung könnte auch eine Begrenzung enthalten, welche den Hebeleffekt auf das Gesamtvermögen auf ein vernünftiges Mass beschränkt.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Pensionskasse des Bundes PUBLICA



Dieter Stohler
Direktor



Dr. Stefan Beiner
Leiter Asset Management

(per E-Mail an rechtsdienst@sif.admin.ch)
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Börsenstrasse 15
Postfach, CH-8022 Zürich
Telefon +41 58 631 70 34

Zürich, 7. April 2017

Vernehmlassung zur Revision der Liquiditätsverordnung: Stellungnahme der Schweizerischen Nationalbank Einführung der Net Stable Funding Ratio in der Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der Liquiditätsverordnung Stellung zu nehmen. Unsere Stellungnahme betrifft die „Net Stable Funding Ratio“ (NSFR), welche wie international vorgesehen, auch in der Schweiz per 1.1.2018 in Kraft treten soll. Die SNB begrüsst die Einführung der NSFR in der Schweiz und beurteilt ihren Beitrag zur Stabilität des Finanzsystems positiv, indem sie zusätzliche Anreize für eine stabile und längerfristige Finanzierungsstruktur der Banken setzt. Weiter begrüsst die SNB, dass der für den Schweizer Repomarkt massgebliche Effektenstandard Berücksichtigung im Regeltext der NSFR fand und somit eine einheitliche regulatorische Behandlung von diesen Repogeschäften vorgesehen ist.

Antrag

Die SNB beantragt die Aufnahme einer Klausel in der Liquiditätsverordnung (LiqV). Diese soll die FINMA in Absprache mit der SNB ermächtigen, bei einer massgeblichen Erschwerung der Umsetzung der Geldpolitik die NSFR-Anforderungen an die betroffenen Geschäfte temporär anzupassen. Der Anwendungsbereich dieser Klausel betrifft sowohl geldpolitisch motivierte Geschäfte der SNB als auch Transaktionen an den Märkten, welche die SNB für die Umsetzung ihrer Geldpolitik nutzt.

Begründung

Die SNB hat Bedenken, dass die NSFR die Umsetzung der Geldpolitik und das Funktionieren der dafür wichtigen Märkte beeinträchtigen könnte. Die SNB wäre deshalb eingeschränkt, ihren geldpolitischen Auftrag bestmöglich zu erfüllen.

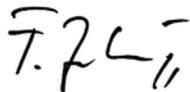
Im Zentrum der Bedenken steht die Behandlung von liquiditätsabschöpfenden Instrumenten. Möchte die SNB künftig ihre geldpolitische Ausrichtung ändern und die Zinsen wieder in den positiven Bereich anheben, so stehen ihr unter anderem liquiditätsabschöpfende Instrumente zur Verfügung. In den Jahren 2010/2011 schöpfte die SNB Sichtguthaben mittels Repogeschäften und sogenannten SNB Bills ab. Die Laufzeiten dieser liquiditätsabschöpfenden Offenmarktoperationen betragen zwischen einer Woche und zwölf Monaten.

Die vorgesehene Umsetzung der NSFR betrifft liquiditätsabschöpfende Repogeschäfte im Laufzeitensegment von über sechs Monaten derart massgeblich, dass die Nationalbank befürchtet, dieses für die Geldpolitik wichtige Instrument im Bedarfsfall nicht wirksam einsetzen zu können. Auch SNB Bills sind im besagten Laufzeitensegment nicht NSFR-neutral und können daher die Umsetzung der Geldpolitik beeinflussen. Diese Aspekte wurden in der Regulierungsfolgenabschätzung thematisiert, sie lösten bisher aber keine Berücksichtigung im Entwurf der Liquiditätsverordnung aus.

Die Nationalbank möchte für den beschriebenen Bedarfsfall einen notwendigen Handlungsspielraum vorsehen. Mit der Klausel soll gewährleistet werden, dass die nötigen NSFR-Anpassungen sehr zeitnah umgesetzt werden können und somit dem geldpolitischen Umfeld Rechnung getragen werden kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Antrags zum Verordnungsentwurf. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Herr Dr. Benedikt von Scarpatetti gerne zur Verfügung (Benedikt.vonScarpatetti@snb.ch; +41 58 631 70 52).

Freundliche Grüsse
Schweizerische Nationalbank



Dr. Fritz Zurbrugg
Vizepräsident des Direktoriums



Dr. Robert Bichsel
Leiter Bankensystem